Friedrich Wilhelm Selchert

Die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft

Berlin 1966

Die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung des Grades eines Doktors
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
bei der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Diplom-Kaufmann Friedrich Wilhelm Selchert
aus Karlsruhe

Berlin 1966

Dekan: Professor Dr. Wolfgang Wetzel
Referent: Professor Dr. Johannes Stupka
Korreferent: Professor Dr. Karl Christian Behrens

Tag der mündlichen Prüfung: 29.11.1966

Gliederung

Seite

Einleitender Teil

Fragestellung und Gang der Untersuchung 5

Ausführender Teil

1. Abschnitt

Die Genossenschaft als Gegenstand der Untersuchung 7

I. Die Genossenschaft als Personenvereinigung 8

II. Die Genossenschaft als Betriebswirtschaft 10

2. Abschnitt

Der innere Wert der Genossenschaft 18

I. Begriff und Wesen des inneren Wertes der Genossenschaft 18

II. Entstehung des inneren Wertes der Genossenschaft 23

3. Abschnitt

Motive für eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft 32

4. Abschnitt

Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft und deren Beurteilung 40

I. Vorbemerkung 40

II. In der Literatur genannte Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft 41

III. Kriterien zur Beurteilung der Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft 47

Seite

IV. Kennzeichnung und Beurteilung ausgewählter Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft 49
1. Beteiligung am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen an die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens 49
a. Wesen einer Beteiligung am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen an die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens 49
b. Vereinbarkeit anteiliger Auszahlungen an die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens mit dem Wesen der Genossenschaft 61
c. Wirkung einer Beteiligung am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen an die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens auf die Mitgliederwirtschaften und die Angemessenheit der Auszahlungen 82
d. Praktikabilität und abschließende Würdigung einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen an die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens 87
2. Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Individualisierung eines Teils des inneren Wertes 92
a. Wesen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Individualisierung eines Teils des inneren Wertes 92
b. Vereinbarkeit der Individualisierung eines Teils des inneren Wertes mit dem Wesen der Genossenschaft 98

Seite

c. Wirkung der Individualisierung eines Teils des inneren Wertes auf die Mitgliederwirtschaften und die Angemessenheit der Beteiligung am inneren Wert 113

d. Praktikabilität und abschließende Würdigung einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Individualisierung eines Teils des inneren Wertes 116

3. Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Betätigung der Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform 118

a. Wesen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Betätigung der Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform 119

b. Folgen einer Betätigung der Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform für den Bestand und die Entwicklung der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft 133

c. Wirkung einer Betätigung der Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform auf die Mitgliederwirtschaften und die Angemessenheit der Beteiligung am inneren Wert 141

d. Praktikabilität und abschließende Würdigung einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Betätigung der Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform 144

A b s c h l i e ß e n d e r T e i l

Zusammenfassung der Ergebnisse 147

L i t e r a t u r v e r z e i c h n i s 153

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535704_0026

Einleitender Teil

Fragestellung und Gang der Untersuchung

Scheidet ein Mitglied aus einer Genossenschaft aus, so kann es nach dem Genossenschaftsgesetz (§ 73 Abs. II Satz 2) die Auszahlung seines Geschäftsguthabens verlangen. Das Mitglied hat jedoch "an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft ... keinen Anspruch."[1] Im Rahmen der Diskussion um eine Reform des Genossenschaftsrechts ist wiederholt[2] auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, die "im Prinzip aus dem vorigen Jahrhundert stammende Regelung"[3] zu ändern und die Genossenschaftsmitglieder am "inneren Wert" der Genossenschaft zu beteiligen.

In der folgenden Untersuchung soll geprüft werden, in welcher Weise die Mitglieder am inneren Wert der Einzel- oder Primärgenossenschaft - nur auf diese soll sich die Analyse beziehen - beteiligt werden können.

Die in der Untersuchung im einzelnen zu beantwortenden Fragen sind folgende:

1. Inwieweit läßt sich die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert mit dem Wesen der Genossenschaft vereinbaren?
2. Wie ist sie aus der Sicht der Mitglieder zu beurteilen?
3. Wieweit läßt sich die Beteiligung am inneren Wert praktisch durchführen?

---

1) § 73, II, 2 GenG.

2) U.a. von Reinhold Henzler: Die Entwicklung der Genossenschaft zur Unternehmung. In: ZfB, 33. Jg. 1963, Nr. 3, (im folgenden zitiert als: Entwicklung der Genossenschaft) S. 138 ff. und Siegfried L. Gabriel: Grundfragen einer Reform des Genossenschaftsrechts. In: Zur Reform des Genossenschaftsrechts. Referate und Materialien. Hrsg. Bundesjustizministerium, (im folgenden zitiert als: Referate und Materialien) Bd. 1, Bonn 1956, S. 279.

3) Reinhold Henzler: Entwicklung der Genossenschaft, aaO., S. 129.

Um diese Fragen beantworten zu können, ist es zunächst erforderlich, das Wesen der Genossenschaft zu erfassen und ihre Grundstruktur zu bestimmen. Ferner muß der Begriff des inneren Wertes der Genossenschaft, wie er in der Untersuchung verwendet wird, eindeutig determiniert werden. Weil die Entstehung des inneren Wertes für die Beurteilung der Möglichkeit, ihn "angemessen", und zwar dem Beitrag der einzelnen Mitglieder zum inneren Wert entsprechend, auf die Mitglieder aufzuteilen, von Bedeutung ist, schließt sich der Kennzeichnung des Wesens des inneren Wertes eine Analyse seiner Quellen an. Im 3. Abschnitt ist zu versuchen, die Motive für eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert zu erkennen, um schließlich im 4. Abschnitt Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert eingehend darzustellen und zu beurteilen.

Es sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, daß die Frage, in welcher Form die Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft beteiligt werden können, in der folgenden Analyse aus spezifisch betriebswirtschaftlicher Sicht erörtert werden soll. Damit bleiben rechtliche Aspekte weitgehend außer acht, so daß u.a. nicht geprüft wird, welche Normen des geltenden Rechts bei der Realisierung einer der untersuchten Beteiligungsformen zu ändern wären.

A u s f ü h r e n d e r T e i l

1. Abschnitt

Die Genossenschaft als Gegenstand der Untersuchung

Es existieren Genossenschaften unterschiedlichster Ausprägung. Neben Einkaufsgenossenschaften der Händler, der Landwirte und der Verbraucher, Wohnungsbaugenossenschaften und Kreditgenossenschaften gibt es landwirtschaftliche Absatzgenossenschaften, Fischverwertungsgenossenschaften usw. Außer kleinsten Genossenschaften mit nur 7 Mitgliedern[1] und vergleichsweise niedrigen Umsätzen bestehen Großgenossenschaften mit einigen tausend Mitgliedern und Millionenumsätzen.

Weil die Erörterung des Problems einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft in der vorliegenden Analyse zu Aussagen führen soll, die für alle Genossenschaftsarten Gültigkeit besitzen, ist es jedoch erforderlich, von den Besonderheiten der einzelnen Genossenschaft zu abstrahieren. Zur Bestimmung des der weiteren Untersuchung zugrunde gelegten Begriffs der Genossenschaft müssen deshalb die wesentlichen, d.h. allen Genossenschaftsarten gleichermaßen eigenen Merkmale herangezogen werden. Dieser, die genossenschaftlichen "Wirtschafts- und Sozialgebilde"[2] kennzeichnende Genossenschaftsbegriff ist primär "kein Rechts-, sondern ein wirtschaftlicher und soziologischer Begriff"[3]. Der Gesetzgeber hat aber für das ökonomische und soziologische Gebilde Genossenschaft eine - dessen Zweck entsprechende - besondere rechtliche Form, die "eingetragene Genossen-

1) Eine Genossenschaft muß, soweit sie die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft besitzt, mindestens 7 Mitglieder haben (§ 4 GenG).

2) Begriff nach Johannes Stupka: Genossenschaftliche Strukturtypen. Dargestellt am Beispiel der Konsumgenossenschaften. Karlsruhe 1961, S. 7.

3) Heinz Paulick: Die eingetragene Genossenschaft als Beispiel gesetzlicher Typenbeschränkung. Tübingen 1954, S. 99.

schaft", geschaffen und in dieser wesentliche Merkmale der Genossenschaft als einer Wirtschaftsform berücksichtigt.

Um das Wesen der Genossenschaft zu erfassen, ist es zweckmäßig, durch das Gesamtgebilde Genossenschaft eine gedankliche Trennungslinie zu ziehen.[1] Die Genossenschaft erscheint dabei als eine Personenvereinigung und als eine Betriebswirtschaft.[2]

I. Die Genossenschaft als Personenvereinigung

Die Genossenschaft ist eine freiwillige Vereinigung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen (= Mitglieder, Genossenschafter, Genossen), die Träger von ursprünglichen Betrieben (Haushalten) oder abgeleiteten Betrieben (Erwerbswirtschaften) sind.[3] In der nicht geschlossenen Mitgliederzahl kommt zum Ausdruck, daß die Möglichkeit des Eintritts neuer und des Ausscheidens bisheriger Mitglieder besteht.

Diese Personenvereinigung ist auf das Bestreben der Mitglieder zurückzuführen, ihre in der Vereinzelung vergleichsweise schwache Stellung auf den Märkten sowie die Gestaltung des Leistungsprozesses, der sich in den von ihnen getragenen Einzelwirtschaften vollzieht, zu verbessern. Die Genossenschaft beruht auf dem Prinzip der

1) Vgl. Georg Draheim: Die Genossenschaft als Unternehmungstyp. 2. Aufl., Göttingen 1955, (im folgenden zitiert als: Die Genossenschaft) S. 16.

2) Zweiteilung nach Reinhold Henzler: Die Genossenschaft, eine fördernde Betriebswirtschaft. Essen 1957, (im folgenden zitiert als: Die Genossenschaft) S. 14. Draheim unterscheidet die Personenvereinigung ("Gruppe") und den Gemeinschaftsbetrieb. Vgl. Georg Draheim: Die Genossenschaft, aaO., S. 16.

3) Einteilung der Genossenschaftsmitglieder in Träger von ursprünglichen und solche von abgeleiteten Betrieben nach Johannes Stupka: Objekte und Leistungen der genossenschaftlichen Verbandsprüfung. Tübingen 1962, (im folgenden zitiert als: Objekte und Leistungen) S. 14 ff.

Selbsthilfe, indem sich die Genossenschafter durch die Zusammenfassung ihrer eigenen Kräfte selbst helfen wollen.[1)]

Bei der Genossenschaft als einer Personenvereinigung steht nicht die Kapitalbeteiligung der Mitglieder, sondern "die Beteiligung der Personen im Vordergrund."[2)] Das Im-Vordergrund-Stehen der Person des Mitgliedes gegenüber seiner kapitalmäßigen Beteiligung an der Genossenschaft, das auch als das personalistische Prinzip der Genossenschaft bezeichnet werden kann, kommt u.a. darin zum Ausdruck,[3)] daß:

a. jeder Genossenschafter bei Abstimmungen in der Generalversammlung - als einem verfassungsmäßigen Organ der Genossenschaft neben dem Vorstand und dem Aufsichtsrat, in der u.a. über Satzungsänderungen und die Verteilung des genossenschaftlichen Überschusses bzw. Verlustes beschlossen wird - nur eine Stimme hat;[4) 5)]
b. das Stimmrecht eines Mitgliedes nicht durch einen anderen Genossenschafter oder durch ein Nichtmitglied ausgeübt werden kann;[6)]
c. die Mitglieder namentlich in die beim zuständigen

---

1) Westermann kennzeichnet die Selbsthilfe "als die Lösung der Aufgabe aus eigener Kraft derer, denen die Hilfe zugute kommen soll." Harry Westermann: Neugestaltung des gesetzlichen Genossenschaftsbegriffs; Zulässigkeit des ergänzenden Nichtmitgliedergeschäfts. In: Referate und Materialien, Bd. 1, aaO., S. 90.

2) Reinhold Henzler: Die Genossenschaft, aaO., S. 15.

3) Siehe dazu u.a. Johannes Stupka: Objekte und Leistungen, aaO., S. 30.

4) § 43, II GenG.

5) Hat die Genossenschaft mehr als 1500 Mitglieder, so kann, bei mehr als 3000 Mitgliedern muß "die Generalversammlung aus Vertretern der Genossen (Vertreterversammlung)" bestehen (§ 43 a, I GenG). "Mit der Einführung der Vertreterversammlung verlieren die nicht zu Vertretern gewählten Genossen ihr Stimmrecht. Ihr Recht beschränkt sich künftig auf die Ausübung des Wahlrechts zur Vertreterversammlung." (Heinz Paulick: Das Recht der eingetragenen Genossenschaft. Karlsruhe 1956, S. 256).

6) § 43, IV, 1 GenG.

Registergericht geführte Liste der Genossen eingetragen sind;[1)]

d. die Mitglieder im Falle des Konkurses der Genossenschaft für deren Schulden mit ihrem Privatvermögen einstehen müssen. Je nachdem, ob die Haftpflicht der Mitglieder "im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt" ist oder sich auf ihr gesamtes Privatvermögen bezieht, sind die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (eGmbH) und die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht (eGmuH) zu unterscheiden.[2)]

II. Die Genossenschaft als Betriebswirtschaft

Die Mitglieder der Personenvereinigung sind die Träger der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft. Die Genossenschaft als Betriebswirtschaft ist eine Kombination von betriebswirtschaftlichen Leistungsfaktoren zur Erstellung einer ihrem Zweck entsprechenden Leistung. Der Zweck der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft besteht entsprechend dem Grundauftrag, den die Genossenschafter der Geschäftsleitung der Genossenschaft erteilen, in der fortdauernden bestmöglichen Mitgliederförderung. Die Genossenschaft soll nach den Erwartungen der Mitglieder die sich in den Mitgliederbetrieben vollziehende ökonomische Tätigkeit unterstützen.[3)] Auf diese Weise soll das Ziel der Mitgliederwirtschaften besser erreicht werden, als wenn die Mitglieder auf den Zusammenschluß und die Unterhaltung einer "gemeinsam getragenen Betriebswirtschaft"[4)] verzichten und

1) § 15, II, 1 GenG.

2) § 2 GenG.

3) Die der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft evtl. gesetzten außerökonomischen Nebenzwecke - für die Stupka Motive "religiöser, karitativer, pädagogischer und kultureller Natur" anführt (Johannes Stupka: Objekte und Leistungen, aaO., S. 21) - sollen im weiteren außer acht bleiben, weil sie für das zu behandelnde Problem unbedeutend sind.

4) Begriff nach Reinhold Henzler: Die Genossenschaft, aaO., S. 25.

statt dessen den Individualweg[1] beschreiten. Die Mitglieder wollen, soweit es sich um Träger von Erwerbswirtschaften handelt, in ihren Einzelwirtschaften ein Nominaleinkommen erzielen. Soweit sie Träger von Haushalten sind, wollen sie ihr Nominaleinkommen so ausgeben, daß sie einen höchstmöglichen "güterlichen Ertrag"[2] (= Realeinkommen) im Sinne von Mitteln zur Bedürfnisbefriedigung der dem Haushalt angehörenden Personen erzielen.[3] Damit die Erwerbswirtschaften der Mitglieder ihr Ziel erreichen, müssen sie u.a. zweckmäßige Güter und Dienstleistungen mit geringstmöglichem Aufwand beschaffen, unter Einsatz der beschafften Güter und Dienstleistungen den Leistungsprozeß durchführen und die dabei erstellten Leistungen bestmöglich, d.h. mit höchstmöglichem Ertrag, verwerten. Verfügen die Mitglieder nicht über das zur Durchführung des Leistungsprozesses erforderliche Kapital, so müssen sie dieses Kapital beschaffen (= Finanzierung). Auch in den Haushalten der Mitglieder wird die Funktion der Beschaffung (z.B. Beschaffung von Verzehrsgütern) durchgeführt, und es vollzieht sich ein Leistungsprozeß, um die Bedürfnisbefriedigung der zum Haushalt gehörenden Personen durchzuführen.

Da die genossenschaftliche Betriebswirtschaft die ihr angeschlossenen Mitgliederwirtschaften in deren ökonomischer Betätigung unterstützen soll, ist eine wirksame Förderung in erster Linie möglich, indem sie die Ausübung einer oder mehrerer Funktionen übernimmt, die andernfalls in

1) Der Individualweg wird beschritten, wenn sich die Einzelwirtschaften der Mitglieder "individuell ... (ihre, d.A.) Partner an den Märkten ... suchen" (Georg Draheim: Die Genossenschaft, aaO., S. 55) und wenn sich die Mitglieder bei der Gestaltung des sich in ihren Betrieben vollziehenden Leistungsprozesses keiner Hilfe seitens der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft bedienen. Vgl. Johannes Stupka: Objekte und Leistungen, aaO., S. 21.

2) Begriff nach Johannes Fettel: Geldliche und güterliche Begriffe in der Betriebswirtschaftslehre. In: ZfB, 21. Jg. 1951, Nr. 10, S. 514.

3) Vgl. Johannes Stupka: Objekte und Leistungen, aaO., S. 14 und 16.

den Einzelwirtschaften der Mitglieder ausgeübt werden müßten. Den von der Genossenschaft für die Mitgliederwirtschaften ausgeübten Funktionen entsprechend ist die Art der Leistungen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft. So besteht z.B. eine Leistung der Konsumgenossenschaften für die ihnen angeschlossenen Haushalte in der Beschaffung von Konsumgütern. Entsprechend besteht bei anderen Bezugsgenossenschaften, z.B. denen der Landwirte, Händler und Handwerker, die seitens der Genossenschaft zu erbringende Leistung darin, daß zur Durchführung des Leistungsprozesses in den Mitgliederbetrieben benötigte Waren und/oder Dienstleistungen beschafft werden. Verwertungsgenossenschaften, z.B. Molkereigenossenschaften, erbringen für die Mitgliederwirtschaften insofern eine Leistung, als sie die von den Mitgliederbetrieben an die genossenschaftliche Betriebswirtschaft gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen verwerten.[1] Indem die Genossenschafter die Leistungen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft in Anspruch nehmen, treten sie zu ihr in Leistungsbeziehungen.

Die zwischen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft und den Mitgliederwirtschaften bestehenden Leistungsbeziehungen bedingen die Identität der Träger der Genossenschaft mit ihren Abnehmern (bei Beschaffungsgenossenschaften) bzw. Lieferanten (bei Verwertungsgenossenschaften). Dieses Identitätsprinzip wird durchbrochen, wenn die genossenschaftliche Betriebswirtschaft Leistungsbeziehungen in gleicher Art wie zu den Mitgliederwirtschaften auch zu den Betrieben von Nichtmitgliedern unterhält (Nichtmitgliedergeschäft).[2]

---

1) Für die weitere Untersuchung ist es nicht erforderlich, auf die Arten der Leistungen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft für die Mitgliederwirtschaften näher einzugehen. Es sei deshalb verwiesen auf den umfangreichen Katalog genossenschaftlicher Leistungen bei Johannes Stupka: Objekte und Leistungen, aaO., S. 24 ff.

2) Vgl. Reinhold Henzler: Neugestaltung des gesetzlichen Genossenschaftsbegriffs; Zulässigkeit des ergänzenden Nichtmitgliedergeschäfts. In: Referate und Materialien, Bd. 1, aaO., S. 74, der schreibt: "Nichtmitgliedergeschäfte im Sinne der genossenschaftlichen Problematik sind Geschäfte von der gleichen Art wie die Mitgliedergeschäfte, die, ohne daß ein besonderer Notstand vorläge, mit Nichtmitgliedern abgeschlossen werden."

Will die genossenschaftliche Betriebswirtschaft über Leistungsbeziehungen eine Mitgliederförderung erzielen, so muß sie höhere Leistungen erbringen, als die Mitglieder (auf dem Individualweg) von den Konkurrenten der Genossenschaft erhalten könnten. Das bedeutet, daß z.B. eine Konsumgenossenschaft die von den Mitgliedern gewünschten Konsumgüter billiger und/oder in besserer Qualität abgeben und/oder ein breiteres Sortiment führen muß als ihre Konkurrenten. Eine landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaft hat z.B. die in den Mitgliederwirtschaften erzeugten Produkte gegen ein höheres Entgelt abzunehmen, als die Mitglieder durch den Verkauf ihrer Erzeugnisse am Markt (auf dem Individualweg) erzielten. Die Genossenschaft kann also ihren Förderungsauftrag nur dann erfüllen, wenn sie im Vergleich mit ihren Konkurrenten ein Leistungsmehr erbringt. Dabei muß zur Beurteilung der Höhe der genossenschaftlichen Leistungen für die Mitglieder ein an die Leistungsempfänger verteilter Überschuß der Genossenschaft berücksichtigt werden. Bei der Überschußverteilung handelt es sich insofern um eine nachträgliche Korrektur der den Mitgliedern erbrachten Leistungen, als den Mitgliedern zuviel bezahlte Beträge zurückgewährt (bei Beschaffungsgenossenschaften) bzw. zuwenig gezahlte Entgelte nachgewährt (bei Verwertungsgenossenschaften) werden.

Die Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft, d.h. die Fähigkeit, die von den Mitgliedern gewünschten Leistungen zu erbringen, ist wesentlich von dem der Genossenschaft zur Verfügung stehenden Faktor menschliche Arbeit, dem Betriebsvermögen sowie von dem Stand der Planung und Organisation (= Leistungsfaktoren) abhängig. Unter Betriebsvermögen ist dabei "die Gesamtheit der der Betriebsarbeit dienenden Güter"[1], und zwar als Sachgüter (z.B. Maschinen, Rohstoffe, Fertigerzeugnisse), Rechte (z.B. Patente, Forderungen, Beteiligungen) und finanzielle Mittel (z.B. Bargeld, Bankguthaben) zu verstehen. Will die Genossenschaft im Vergleich mit ihren

1) Hans Seischab: Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe. 2. Aufl., Stuttgart 1963, S. 32.

Konkurrenzbetrieben eine Mehrleistung erbringen, so muß sie über eine bessere Ausstattung mit Leistungsfaktoren als diese verfügen. Damit die Genossenschaft als eine auf Dauer und Bestand ausgerichtete, d.h. dem Förderungsauftrag als Dauerauftrag verpflichtete, Betriebswirtschaft fortwährend eine Mehrleistung im Vergleich mit ihren Konkurrenten erbringen kann, ist es erforderlich, die Leistungsfähigkeit der Genossenschaft zumindest in dem Maße zu erhöhen, in dem die Leistungsfähigkeit der Konkurrenzbetriebe steigt. Das bedeutet, daß die genossenschaftliche Betriebswirtschaft ihren Bestand im Hinblick auf das Leistungsvermögen nicht nur in absoluter Höhe erhalten, sondern daß sie zur Erfüllung ihres Grundauftrages wachsen muß. Dieses Wachstum im Sinne einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit setzt ein steigendes Leistungsvermögen des Faktors menschliche Arbeit sowie eine Verbesserung der Planung und Organisation voraus. Von besonderer Bedeutung für die weitere Untersuchung ist, daß das Wachstum der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft in der Regel vor allem eine Zunahme des Betriebsvermögens zur Voraussetzung hat.

In dem Umfange, in dem die Genossenschaft mit Betriebsvermögen ausgestattet ist, ist in ihr Kapital investiert - Kapital verstanden als "Summe des Werts, den das Vermögen hat"[1] -, das Aufschluß über die Ansprüche seitens der Kapitalgeber gegenüber der Genossenschaft gibt. Die Kapitalbeschaffung (= Finanzierung) der Genossenschaft erfolgt durch:

1. die Ansammlung von Geschäftsguthaben der Mitglieder,
2. die Aufnahme von Krediten,
3. die Bildung von offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven - stille Einzelreserven verstanden als Differenz zwischen dem Tagesbeschaffungswert des Betriebsvermögens und seinem niedrigeren Buchwert, zuzüglich der Differenz zwischen dem höheren Betrag der Verbindlichkeiten und der Höhe der effektiven Gläubiger-

1) Hans Seischab, aaO., S. 32.

ansprüche, was v.a. hinsichtlich der Rückstellungen von Bedeutung ist.
Als Grundsatz der Finanzierung gilt für die Genossenschaft wie für jede andere Betriebswirtschaft, daß sie - um ihren rechtlichen Bestand nicht zu gefährden - jederzeit in der Lage sein muß, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen, daß sie liquide, daß sie zahlungsfähig sein muß; denn bei Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft ist der Vorstand verpflichtet, die Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen. Als Ausdruck der Liquidität in einem bestimmten Zeitpunkt wird auch in der Genossenschaft das "zu ... (diesem, d.A.) Zeitpunkt ... gegebene Verhältnis zwischen verfügbaren Geldmitteln und fälligen Verbindlichkeiten"[1] errechnet.

Bedingt durch das der Genossenschaft zugrunde liegende Prinzip der Selbsthilfe ist jeder Genossenschafter verpflichtet, einen oder mehrere Geschäftsanteile zu übernehmen und darauf Einzahlungen zu leisten. Nur bei einer eGmbH. kann ein Mitglied mehrere Geschäftsanteile übernehmen. Im Falle einer Verpflichtung zur Übernahme mehrerer Geschäftsanteile ist die Zahl der von einem Mitglied zu übernehmenden Geschäftsanteile nach einer bestimmten Größe, z.B. der Höhe des Umsatzes dieses Mitgliedes mit der Genossenschaft oder der Anbaufläche dieses Mitgliedes, determiniert (Staffelbeteiligung).

Der Geschäftsanteil stellt die Höchstgrenze dar, bis zu der sich ein Mitglied mit Einlagen an der Genossenschaft beteiligen kann. Diese Einlagen werden als Geschäftsguthaben bezeichnet. Es sind Einzahlungen der Mitglieder, vermehrt um evtl. Gutschriften aus verteiltem Überschuß, vermindert um evtl. Lastschriften aus einer Verlustdeckung. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes wird diesem sein Geschäftsguthaben ausgezahlt. Dadurch sind mit Schwankungen des Mitgliederbestandes Änderungen der Summe

1) Johannes Fettel: Liquidität. In: HWB, 3. Aufl., 3. Bd., Stuttgart 1960, Sp. 3806.

der Geschäftsguthaben verbunden.

Von der Ansammlung von Geschäftsguthaben abgesehen, erfolgt die Finanzierung der Genossenschaft durch die Aufnahme von Krediten. Diese werden der Genossenschaft im wesentlichen als Finanzkredite (vor allem Bankkredite und finanzielle Kredite von Zentralgenossenschaften) und in Verbindung mit dem Bezug von Warenlieferungen und Leistungen (Stundung des Kaufpreises durch die Lieferer) gewährt.

Schließlich wird die Finanzierung der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft durch die Ansammlung stiller Einzelreserven und offener, d.h. in der Bilanz ausgewiesener Rücklagen durchgeführt. Im Genossenschaftsgesetz (§ 7 Ziff. 4) ist vorgeschrieben, daß die Satzung der Genossenschaft eine Bestimmung über "die Bildung eines Reservefonds" (= gesetzliche Rücklagen) enthalten muß. Den Genossenschaftsmitgliedern ist es dabei freigestellt, in der Satzung festzulegen, welcher Teil des jährlichen Überschusses der Genossenschaft den gesetzlichen Rücklagen zugeführt werden und bis zu welcher Höhe des Reservefonds diese Zuweisung erfolgen muß.

Ausscheidende Mitglieder haben "an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft ... keinen Anspruch" (§ 73 Abs. II Satz 2 GenG). Diese Regelung wird in den Kommentaren zum Genossenschaftsgesetz in der Weise interpretiert, daß lediglich eine Aufteilung des Reservefonds, der nach § 7 Ziff. 4 GenG gebildet werden muß (gesetzliche Rücklagen), nicht erfolgen darf. Nach Ansicht der Kommentatoren kann - und zwar in der Satzung der Genossenschaft - "für andere Fonds (freie Rücklagen, d.A.) Anteil des Ausscheidenden vorgesehen werden",[1] [2]

1) Lang-Weidmüller: Genossenschaftsgesetz. Kommentar. 27. Aufl., Berlin 1959, Anm. 4 zu § 73, S. 181. Vgl. auch: Hans Eiche: Genossenschaft. Kommentar. Frankfurt/M. 1950, Anm. 4 zu § 73, S. 55 und Meyer-Meulenbergh: Genossenschaftsgesetz. Kommentar. 9. Aufl., München, Berlin 1961, Anm. 2 zu § 73, S. 311.

2) Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaften dürfen an ausscheidende Mitglieder nicht mehr als deren Geschäftsguthaben auszahlen. Vgl. Meyer-Meulenbergh, aaO., S. 311.

wenngleich in der genossenschaftlichen Praxis von dieser Möglichkeit kaum Gebrauch gemacht werden dürfte.[1] Dem Ausscheidenden wird ein Anteil an den stillen Einzelreserven nicht zugebilligt, weil die genossenschaftliche Jahresbilanz der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens zugrunde zu legen ist.[2]

In der weiteren Untersuchung ist jedoch zu fragen, auf welche Weise es sich ermöglichen läßt, die Genossenschaftsmitglieder an den offenen Rücklagen und den stillen Einzelreserven, d.h. am inneren Wert der Genossenschaft, zu beteiligen, ohne den Bestand und die Entwicklung der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft zu gefährden und die Genossenschaft in ihrer Grundstruktur zu berühren. Diese Grundstruktur läßt sich zusammenfassend durch folgende Merkmale kennzeichnen:

1. die nicht geschlossene Mitgliederzahl;
2. das personalistische Prinzip der Genossenschaft, das sich vor allem in dem Eine-Person-eine-Stimme-Prinzip niederschlägt;
3. den sich aus dem Selbsthilfeprinzip ergebenden Förderungszweck der Genossenschaft, wobei die Mitgliederförderung primär über Leistungsbeziehungen erfolgt.

Bevor aber auf denkbare Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft eingegangen wird, soll zunächst das Wesen des inneren Wertes einer eingehenden Analyse unterzogen werden.

---

1) Vgl. A. Riebandt-Korfmacher: Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes und gemeinnützige Wohnungsunternehmen. In: Gemeinnütziges Wohnungswesen. 16. Jg. 1963, Nr. 5, S. 148.

2) Vgl. § 73, II, 1 GenG.

2. Abschnitt

Der innere Wert der Genossenschaft

I. Begriff und Wesen des inneren Wertes der Genossenschaft

Zur Bestimmung des Sinngehaltes des Begriffs "innerer Wert", wie er der folgenden Analyse zugrunde gelegt werden soll, ist vom gesamten, im Betriebsvermögen der Genossenschaft investierten Kapital einerseits und von den Ansprüchen, die dieses Kapital andererseits begründet, auszugehen. In dem Betriebsvermögen ist nach Ansicht des Verfassers so viel Kapital investiert, als Ausgaben erforderlich wären, um dieses Vermögen in seinem gegebenen Zustand wiederzubeschaffen (= zu reproduzieren), und zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem das Kapital der Genossenschaft festgestellt werden soll, um die Höhe des inneren Wertes der Genossenschaft ermitteln zu können. Das im Betriebsvermögen der Genossenschaft investierte Kapital ist folglich dadurch festzustellen, daß dieses Vermögen zum Tagesbeschaffungswert (= Reproduktionswert) bewertet wird. So stellt u.a. auch Felten fest, daß für "die Ermittlung der tatsächlichen Kapitalbindung (d.h. der Bindung des Kapitals im Vermögen, d.A.) ... der Reproduktionswert der entscheidende Wert" ist.[1] Ebenso geht Schmidt vom Tagesbeschaffungswert der einzelnen Vermögensteile am Bewertungstage aus, wenn er "die Summe von Kapital, die für diesen Termin in ihr (in der Unternehmung, d.A.) verkörpert ist", ermittelt.[2]

Die außer dem Betriebsvermögen vorhandenen Faktoren des Leistungsvermögens der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft, v.a. ein Stamm qualifizierter Arbeitskräfte und der Stand der Planung und Organisation, bleiben bei einer

1) Jean-Baptiste Felten: Wert und Bewertung ganzer Unternehmungen unter besonderer Berücksichtigung der Energiewirtschaft. Köln und Opladen 1958, S. 32.

2) Fritz Schmidt: Die organische Tageswertbilanz. Wiesbaden 1951, S. 74.

Erfassung ausschließlich des Betriebsvermögens unberücksichtigt. Die Beschränkung auf das Betriebsvermögen ist jedoch erforderlich, weil auch eine nur annähernde Feststellung des Tagesbeschaffungswertes einer Stammbelegschaft und des Standes der Planung und Organisation mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Zwar ist auch der Tagesbeschaffungswert der verschiedenen Teile des Betriebsvermögens nicht a priori gegeben; seine Feststellung wird jedoch dadurch erleichtert, daß in den Verkehrswerten, d.h. in den Preisen gleicher oder zumindest annähernd vergleichbarer Vermögensteile, ein konkreter Anhaltspunkt besteht. In die Bestimmung des Begriffs innerer Wert soll deshalb lediglich das Vermögen der Genossenschaft im Sinne ihres Betriebsvermögens einbezogen werden.

Das im Vermögen der Genossenschaft investierte Kapital begründet Ansprüche seitens der Gläubiger (Fremdkapitalgeber) und der Mitglieder der Genossenschaft. Die Ansprüche der Gläubiger sind in ihrer Höhe auf die Summe des Fremdkapitals[1] begrenzt. Wird das Fremdkapital von dem gesamten, im Vermögen der Genossenschaft investierten Kapital subtrahiert, so verbleibt das Eigenkapital der Genossenschaft. Es begründet keine Ansprüche seitens der Gläubiger. Das heißt also:

Gesamtes, im Vermögen der Genossenschaft investiertes Kapital
./.Fremdkapital (= Kapital, das Ansprüche seitens der Gläubiger begründet)
= Eigenkapital der Genossenschaft.

Das im Vermögen der Genossenschaft investierte Eigenkapital setzt sich zusammen aus der Summe der Geschäftsguthaben, d.h. aus dem Teil des Eigenkapitals, das Ansprüche seitens der Mitglieder begründet, und einer Kapitalgröße, an der auch die Mitglieder nicht beteiligt sind, dem

1) Die Höhe des Fremdkapitals entspricht den in der Bilanz der Genossenschaft ausgewiesenen Verbindlichkeiten, wenn diese nicht zu hoch angesetzt und in ihnen deshalb stille Einzelreserven enthalten sind.

inneren Wert der Genossenschaft. Der innere Wert ist folglich dadurch zu ermitteln, daß vom Eigenkapital der Genossenschaft die Summe der Geschäftsguthaben subtrahiert wird.

Also: Eigenkapital der Genossenschaft
./. Summe der Geschäftsguthaben
= Innerer Wert der Genossenschaft.

Der innere Wert der Genossenschaft ist somit auch mit dem Differenzbetrag zwischen dem gesamten, im Vermögen der Genossenschaft investierten Kapital einerseits sowie dem Fremdkapital und der Summe der Geschäftsguthaben andererseits identisch. Er ist um so höher, je höher das im Genossenschaftsvermögen investierte Kapital bei konstantem Fremdkapital und konstanter Summe der Geschäftsguthaben ist.

Würde in der Jahresbilanz der Genossenschaft deren Vermögen mit dem Tagesbeschaffungswert bewertet und würden die Verbindlichkeiten in Höhe der tatsächlichen Ansprüche seitens der Gläubiger eingesetzt, so wäre der innere Wert am Bilanzstichtag gleich den in der Bilanz ausgewiesenen (= offenen) Rücklagen.[1)]

Bei den offenen Rücklagen sind zu unterscheiden:
1. die gesetzlichen Rücklagen,
2. die statutarischen Rücklagen,
3. die freien Rücklagen.

In § 7 Ziff. 4 GenG ist vorgeschrieben, daß die Satzung der Genossenschaft eine Bestimmung über die Höhe und die Art der Bildung eines "Reservefonds" enthalten muß, der "zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat" (gesetzliche Rücklagen). Das Statut der Genossenschaft kann darüber hinaus festlegen, daß eine weitere Rücklage zu bilden ist (statutarische Rücklagen), die entweder einem satzungsgemäß bestimmten Zweck

1) Ein möglicher Gewinn- oder Verlustvortrag soll in der folgenden Analyse unberücksichtigt bleiben.

dient oder deren Verwendung in der Regel der gemeinsamen Beschlußfassung von Vorstand und Aufsichtsrat vorbehalten ist. Außerdem können die Genossenschafter in der Generalversammlung bei der Feststellung des Jahresabschlusses die Bildung einer freien, nicht zweckgebundenen Rücklage vornehmen.

Werden einzelne Vermögensteile niedriger als zum Tagesbeschaffungswert bewertet und werden die Verbindlichkeiten höher angesetzt als das Kapital der Genossenschaft Ansprüche der Gläubiger begründet, so enthält die Bilanz stille Einzelreserven, d.h. stille Reserven in einzelnen Vermögens- und Schuldenpositionen. Die stillen Einzelreserven werden dabei verstanden als der Differenzbetrag zwischen dem Tagesbeschaffungswert und dem niedrigeren Buchwert (= Bilanzansatz) der Vermögensteile, zuzüglich der Differenz zwischen den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten und dem niedrigeren Betrag der Ansprüche seitens der Gläubiger.

Der Fall, daß der Tagesbeschaffungswert von Vermögensteilen niedriger als deren Buchwert ist, so daß gewissermaßen eine "negative stille Einzelreserve" besteht, soll in der folgenden Analyse unberücksichtigt bleiben. Es wird grundsätzlich unterstellt, daß der Tagesbeschaffungswert gleich dem Buchwert des Vermögens - stille Einzelreserven wären dabei nicht vorhanden - oder höher ist. Desgleichen bleibt der Fall außer acht, daß die Gläubiger höhere Ansprüche gegenüber der Genossenschaft besitzen, als sie in den Positionen der Verbindlichkeiten ausgewiesen sind. Behandelt wird lediglich die Situation, in der die ausgewiesenen Verbindlichkeiten in ihrer Höhe den Gläubigeransprüchen entsprechen oder diese übersteigen.

Der innere Wert der Genossenschaft läßt sich deshalb auch durch die Addition der offenen Rücklagen und gegebenenfalls der Summe der stillen Einzelreserven errechnen:

Offene Rücklagen der Genossenschaft
+ Stille Einzelreserven der Genossenschaft
= Innerer Wert der Genossenschaft.

Beispiel:

Jahresbilanz der Y-Genossenschaft zum 31.12.1961

Anlagevermögen	620.000	Geschäftsguthaben	310.000
Umlaufsvermögen	950.000	Rücklagen	295.000
		Verbindlichkeiten	965.000
	1.570.000		1.570.000

Unter Berücksichtigung des Tagesbeschaffungswertes sei

das Anlagevermögen um	130.000.- DM
das Umlaufsvermögen um zu niedrig angesetzt.	80.000.- "
Die Verbindlichkeiten seien um zu hoch ausgewiesen.	45.000.- "
An stillen Einzelreserven sind somit vorhanden:	255.000.- ".
Werden die offenen Rücklagen in Höhe von	295.000.- "
hinzugerechnet, so ergibt sich der innere Wert mit	550.000.- DM.

Mit der Ermittlung des als Summe der offenen Rücklagen und der stillen Einzelreserven definierten inneren Wertes der Genossenschaft ist die Problematik einer jeden Bewertung verbunden, so daß dem Begriff des inneren Wertes in der folgenden Untersuchung keine ethischen Attribute anhaften[1]; denn es "kann sich ... (auch bei der Feststellung

1) Dagegen spricht Schmalenbach von der Summe der eskomptierten Zukunftserträge als dem "'inneren' oder 'wahren' Wert" einer Unternehmung (vgl. E. Schmalenbach: Theoretische Studie über den gemeinen Wert. In: ZfhF, 12. Jg. 1917/18, S. 138), und nach Mellerowicz ist der Wert einer Unternehmung als Ganzes ihr "objektiver innerer Wert", der "innere echte Wert" einer solchen Unternehmung. Vgl. K. Mellerowicz: Die Bewertung von Unternehmungen als Ganzes. In: Sonderausgabe der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen. Okt./Nov. 1959, S. 5.

des inneren Wertes der Genossenschaft, d.A.) nicht darum handeln und käme einem aussichtslosen Unterfangen gleich, den 'wahren' und endgültigen Wert berechnen zu wollen. Wir müssen uns vielmehr bewußt sein, daß jede Bewertung eine Schätzung ist".[1)]

II. Entstehung des inneren Wertes der Genossenschaft

Zur Ansammlung der offenen Rücklagen als eines Teils des inneren Wertes tragen sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder sporadisch, wenn auch in einzelnen Fällen oft nicht unbedeutend, durch einmalige oder unregelmäßig wiederkehrende Zahlungen an die Genossenschaft bei, wodurch dieser finanzielle Mittel zugeführt werden.[2)] Ein solcher Beitrag erfolgt von seiten der Mitglieder vor allem durch:

1. Eintrittsgelder neuer Mitglieder.
   Neu eintretende Mitglieder können zum Ausgleich dafür, daß sie mit ihrem Eintritt Nutznießer der gesamten Einrichtungen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft werden - ohne vorher am Aufbau der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft durch einen Beitrag zu den Rücklagen mitgewirkt zu haben -, zur Zahlung eines Eintrittsgeldes verpflichtet werden.[3)]
2. Strafgelder der Mitglieder.
   Die Genossenschaft kann Strafgelder erheben, wenn:
   a. einzelne Mitglieder gegen "Bestimmungen des Statuts oder der Geschäftsordnung"[4)] verstoßen,
   b. Abnahme- und/oder Lieferungsverpflichtungen seitens einzelner Mitglieder nicht eingehalten werden

---

1) Die Bewertung von Unternehmungen und Unternehmungsanteilen. Richtlinien, ausgearbeitet von einer Studienkommission der U.E.C., Düsseldorf 1961, S. 19. Die Aussage steht in der Quelle in Verbindung mit der Bewertung von Unternehmungen als Ganzes.

2) Vgl. zum Beitrag von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Bildung von Rücklagen: Johannes Stupka: Objekte und Leistungen, aaO., S. 43 f.

3) Vgl. u.a. Reinhold Henzler: Die Genossenschaft, aaO., S. 60 und Karl Hildebrand: Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften. Berlin und Leipzig 1921, S. 18.

4) Karl Hildebrand, aaO., S. 18.

(Konventionalstrafe).

3. Nicht abgeforderte Betriebs- und/oder Kapitalbeteiligungsdividende.
4. Nicht zurückgeforderte Geschäftsguthaben ausgeschiedener Mitglieder.

Neben den Mitgliedern tragen vor allem

1. Zentralgenossenschaften,
2. nichtgenossenschaftliche Unternehmungen oder Organisationen,
3. die öffentliche Hand und
4. private "Stifter" ("Wohltäter")

zur Entstehung des inneren Wertes der Genossenschaft bei, indem sie zugunsten der offenen Rücklagen "verlorene Zuschüsse" an die Genossenschaft zahlen.

Beispiel:

Jahresbilanz I der X-Genossenschaft zum 31.12.1960

Unbebaute Grundst.	50.000	Geschäftsguthaben	110.000
Bebaute Grundst.	100.000	Verbindlichkeiten	220.000
Maschinen	40.000	An die Mitglieder zu verteilender Überschuß	20.000
Waren	60.000		
Forderungen	70.000		
Kassenbestand	30.000		
====	350.000		350.000

Es sei unterstellt, daß in dieser Bilanz kein innerer Wert enthalten ist. Leisten Mitglieder und/oder Nichtmitglieder z.B. durch Einzahlungen von DM 50.000.- zum 31.12.1960 einen Beitrag zur Bildung des inneren Wertes, so ergibt sich folgendes Bilanzbild:

Jahresbilanz II der X-Genossenschaft zum 31.12.1960

Div. Aktiva	320.000	Geschäftsguthaben	110.000
Kassenbestand	80.000	Rücklagen	50.000
		Verbindlichkeiten	220.000
		An die Mitglieder zu verteilender Überschuß	20.000
====	400.000		400.000

Die Bilanz enthält einen inneren Wert in Höhe von DM 50.000.- (offene Rücklagen).

Eine kontinuierlichere Quelle für die Ansammlung offener Rücklagen ist der durch die Umsatztätigkeit der Genossenschaft erwirtschaftete (= realisierte) Überschuß. Indem die Mitglieder in der Generalversammlung beschließen, den genossenschaftlichen Überschuß nicht oder nicht in voller Höhe an die Mitglieder zu verteilen und auszuschütten oder die Überschußanteile den Geschäftsguthaben zuzuschreiben, sondern den Überschuß oder Teile davon den offenen Rücklagen zuzuführen, erhöhen sie den inneren Wert der Genossenschaft.

Beispiel:

Beschließen die Mitglieder, daß DM 10.000.- des in der Jahresbilanz I ausgewiesenen Überschusses nicht ausgeschüttet, sondern den Rücklagen zugeführt werden, so ergibt sich folgendes Bilanzbild:

Jahresbilanz III der X-Genossenschaft zum 31.12.1960

Div. Aktiva	320.000	Geschäftsguthaben	110.000
Kassenbestand	30.000	Rücklagen	10.000
		Verbindlichkeiten	220.000
		An die Mitglieder zu verteilender Überschuß	10.000
====	350.000		350.000

Die Bilanz enthält einen inneren Wert in Höhe von DM 10.000.- (offene Rücklagen).

Neben den offenen Rücklagen können auch stille Einzelreserven zu Lasten des in der Genossenschaft erwirtschafteten Überschusses gebildet werden. Führt die Geschäftsleitung der Genossenschaft eine Unterbewertung[1] des genossenschaftlichen Vermögens durch, so verringert der Betrag dieser Unterbewertung des Vermögens den genossenschaftlichen Überschuß. In gleicher Weise lassen sich stille Einzelreserven zu Lasten des erwirtschafteten genossenschaftlichen Überschusses dadurch legen, daß z.B. höhere Rückstellungen gebildet werden, als Zahlungen für ungewisse Schulden zu erwarten sind. Weil die bisher gekennzeichnete Legung stiller Einzelreserven den in der Genossenschaft erwirtschafteten Überschuß vor dessen Ausweis mindert, handelt es sich gewissermaßen um eine vorweggenommene Überschußverwendung[2], und zwar um die Einbehaltung von Überschußteilen.[3]

Beispiel:

Werden gegenüber der Jahresbilanz I die Maschinen um DM 8.000.- unterbewertet und die Verbindlichkeiten um DM 5.000.- zu hoch angesetzt, so daß sich der verteilbare Überschuß um DM 13.000.- verringert, ergibt sich folgendes Bilanzbild:

---

1) Unterbewertung gegenüber dem handelsrechtlich zulässigen Wertansatz (vgl. dazu § 33 c GenG), wobei hier unterstellt wird, daß dieser in seiner Höhe dem Tagesbeschaffungswert der zu bewertenden Güter entspricht.

2) Henzler spricht in gleichem Zusammenhang von der "Vorwegnahme von Überschuß- oder Gewinnteilen". Vgl. Reinhold Henzler: Die Genossenschaft, aaO., S. 61.

3) Daß stille Einzelreserven auch in Jahren gebildet werden können, in denen in der Genossenschaft ein Verlust entstanden ist, wobei die Bildung der stillen Einzelreserven den ausgewiesenen Verlust noch erhöht, soll in der vorliegenden Untersuchung außer acht bleiben. Wenn dieser Verlust zu Lasten der offenen Rücklagen ausgeglichen wird, vermindern die in Verlustjahren gelegten stillen Einzelreserven die offenen Rücklagen. Damit würde die Bildung stiller Einzelreserven nicht zu einer Erhöhung des inneren Wertes führen. Wird jedoch der ausgewiesene Verlust zu Lasten der Geschäftsguthaben oder durch freiwillige Zuzahlungen der Mitglieder ausgeglichen, so erhöhen auch die in einem Verlustjahr gebildeten stillen Einzelreserven den inneren Wert der Genossenschaft.

Jahresbilanz IV der X-Genossenschaft zum 31.12.1960

Div. Aktiva	310.000	Geschäftsguthaben	110.000
Maschinen	32.000	Verbindlichkeiten	225.000
		An die Mitglieder zu verteilender Überschuß	7.000
====	342.000		342.000

Die Bilanz enthält einen inneren Wert in Höhe von DM 13.000.- (stille Einzelreserven).

Über die mit der Legung stiller Einzelreserven verbundene Erhöhung des inneren Wertes durch Überschüsse, die in der Genossenschaft erwirtschaftet, aber nicht ausgewiesen werden und in ihr verbleiben, entscheiden die Mitglieder lediglich indirekt, indem sie über die Feststellung des Jahresabschlusses der Genossenschaft beschließen.

Der Definition der stillen Einzelreserven zufolge kann dieser Teil des inneren Wertes auch dadurch entstehen und sich erhöhen, daß der Tagesbeschaffungswert einzelner oder sämtlicher Vermögensteile aufgrund von Marktveränderungen steigt oder daß sich die durch das Kapital begründeten Ansprüche seitens der Gläubiger verringern - z.B. bei Verbindlichkeiten in fremder Währung durch eine Änderung des Wechselkurses. Die durch eine Erhöhung des Tagesbeschaffungswertes bedingte Wertsteigerung des Vermögens könnte theoretisch durch eine Zuschreibung erfaßt werden und somit den ausgewiesenen genossenschaftlichen Überschuß erhöhen. In gleicher Weise könnte z.B. eine Verringerung der Fremdwährungsverbindlichkeiten wegen eines veränderten Wechselkurses den genossenschaftlichen Überschuß positiv beeinflussen.

So gesehen müssen stille Einzelreserven, die auf einen gestiegenen Tagesbeschaffungswert des Vermögens oder auf verringerte Gläubigeransprüche zurückzuführen sind, wobei die Wertsteigerung des Vermögens bzw. die Minderung der Ansprüche seitens der Gläubiger bei der Bilanzierung außer acht bleiben, ebenfalls als einbehaltene Überschuß-

teile betrachtet werden. Allerdings unterscheiden sich diese Überschußteile von dem oben behandelten, in der Genossenschaft erwirtschafteten Überschuß dadurch, daß sie noch nicht realisiert sind, so daß ihr Ausweis dem der Bilanzierung zugrunde liegenden Prinzip der Vorsicht widerspräche.

Beispiel:

Der Tagesbeschaffungswert der unbebauten Grundstücke sei wegen einer Steigerung der Nachfrage nach Grundstücken im abgelaufenen Geschäftsjahr um DM 35.000.- gestiegen. Würde diese, in der Jahresbilanz I nicht berücksichtigte Wertsteigerung ausgewiesen, so hätte die Bilanz folgendes Aussehen:

Jahresbilanz V der X-Genossenschaft zum 31.12.1960

Div. Aktiva	300.000	Geschäftsguthaben	110.000
Unbebaute Grundstücke	85.000	Verbindlichkeiten	220.000
		An die Mitglieder zu verteilender (realisierter) Überschuß	20.000
		Einzubehaltender (nicht realisierter) Überschuß	35.000
====	385.000		385.000

Erfolgt die Zuschreibung in Höhe von DM 35.000.- nicht, so enthält die Jahresbilanz I wegen des Steigens des Tagesbeschaffungswertes der unbebauten Grundstücke auf DM 85.000.- eine stille Einzelreserve in Höhe von DM 35.000.-.

Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, daß der innere Wert der Genossenschaft ebenso, wie er durch die Einbehaltung eines Teils des realisierten genossenschaftlichen Überschusses und ein Ansteigen des Tagesbeschaffungswertes des Vermögens sowie ein Sinken der Gläubigeransprüche gebildet wird, vermindert werden kann, indem:

1. ein realisierter Verlust zu Lasten der stillen Einzelreserven und/oder der offenen Rücklagen ausgeglichen

wird,

2. der Tagesbeschaffungswert des Vermögens sinkt und/oder die Gläubigeransprüche bei gleichem Ausweis der Verbindlichkeiten steigen.[1)]

Soweit die Entstehung des inneren Wertes auf die Einbehaltung realisierter Überschußteile zurückzuführen ist, muß - um die verschiedenen Quellen des inneren Wertes zu erkennen - berücksichtigt werden, daß der genossenschaftliche Überschuß sowohl durch Geschäfte mit Genossenschaftsmitgliedern als auch beim Vorhandensein von Nichtmitgliedergeschäften durch diese entstehen kann. Das im Nichtmitgliedergeschäft erzielte positive Ergebnis hat den Charakter eines erwerbswirtschaftlichen Gewinns.[2)] Dagegen ist der genossenschaftliche Überschuß aus dem Mitgliedergeschäft mit Tubbesing als "eine Verschiebung von Kapitalteilen aus den Wirtschaften[3)] oder Haushalten der Mitglieder in den Gemeinschaftsbetrieb"[4)] zu sehen. Diese Kapitalverlagerung ist nicht unmittelbar zu erkennen, weil sie vollkommen mit den Leistungsbeziehungen zwischen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft und den Mitgliederwirtschaften verbunden ist; sie läßt sich jedoch anschaulich an Beschaffungsgenossenschaften demonstrieren. Wäre es der Geschäftsleitung der Genossenschaft möglich, den bei der Beschaffung der Güter und/oder Dienstleistungen für die Mitglieder in der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft entstehenden Aufwand den Leistungseinheiten so zuzurechnen, daß der Aufwand bei jedem Einzel-

1) Die in Verbindlichkeiten, z.B. Rückstellungen und Fremdwährungsverbindlichkeiten enthaltenen stillen Einzelreserven könnten sich auflösen, indem Ereignisse eintreten (z.B. vorzeitige Pensionierung von Angestellten), die den gesamten, den Rückstellungen zugeführten Betrag zur Begleichung der ungewissen Schulden erfordern, bzw. durch eine Änderung des Wechselkurses für fremde Währungen zuungunsten der Genossenschaft.

2) Vgl. Reinhold Henzler: Die Genossenschaft, aaO., S. 115.

3) Gemeint sind Erwerbswirtschaften.

4) Günter Tubbesing: Sollten Genossenschaften stille Reserven bilden? In: Archiv für öffentliche und freigemeinwirtschaftliche Unternehmen. Bd. 2, 1955/56, Nr. 4, S. 310.

auftrag der Mitglieder in den von diesen zu zahlenden Preisen gedeckt wird,[1] so ergäbe sich für die Genossenschaft aus diesen Geschäften kein Überschuß.[2] Die Mitglieder tragen jedoch zur Entstehung eines genossenschaftlichen Überschusses und, soweit dieser in der Genossenschaft einbehalten und den offenen Rücklagen oder den stillen Einzelreserven zugeführt wird, auch zur Entstehung des inneren Wertes bei, indem sie für die Leistungen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft höhere Preise, z.B. Marktpreise zahlen.

Wird unterstellt, daß die in den Preisen je Leistungseinheit enthaltene "Überschußspanne" bei allen von der Genossenschaft den Mitgliedern erbrachten Leistungsarten gleich hoch ist, so tragen d i e Mitglieder stärker zur Entstehung des Überschusses und des aus dem genossenschaftlichen Überschuß gebildeten inneren Wertes bei, die durch intensive Leistungsbeziehungen zur genossenschaftlichen Betriebswirtschaft vergleichsweise hohe Umsatzziffern erreichen. Weil aber nicht alle Geschäftsabschlüsse mit den Mitgliedern in gleichem Ausmaße zu einem Überschuß der Genossenschaft führen, vielmehr durchaus auch "Verlustgeschäfte" getätigt werden, ist es nicht berechtigt, von einem proportionalen Zusammenhang zwischen der Höhe des Umsatzes eines Mitgliedes mit der Genossenschaft und dem Beitrag dieses Mitgliedes zum genossenschaftlichen Überschuß und damit zum inneren Wert auszugehen. Zwar kann der Umsatz der einzelnen Mitglieder mit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft als eine Hilfsgröße zur Feststellung des von ihnen geleisteten Beitrags zum inneren Wert herangezogen werden; in einer exakten Analyse wären jedoch u.a. auch die Art der Einzelleistungen, der Zeitpunkt und die Höhe der Einzelumsätze sowie die durch das einzelne Mitglied in Anspruch

1) Siehe zur Problematik einer solchen Zurechnung vor allem: Reinhold Henzler: Die Genossenschaft, aaO., S. 86 ff. und S. 125 ff.

2) Vgl. Johannes Stupka: Objekte und Leistungen, aaO., S. 46.

genommenen, aber nicht gesondert berechneten Leistungen der Genossenschaft[1] zu berücksichtigen. Ferner dürfte bei der Ermittlung des Beitrags der Mitglieder zum genossenschaftlichen Überschuß und - bei dessen Einbehaltung - zum inneren Wert nicht außer acht bleiben, daß der Aufwand der Genossenschaft und über diesen auch ihr Überschuß durch die Höhe des Geschäftsguthabens der einzelnen Genossenschafter sowie durch die Höhe der übernommenen Haftpflicht für die Schulden der Genossenschaft beeinflußt wird. Kann nämlich die Genossenschaft ihre Investitionen mit Eigenkapital in Form der Geschäftsguthaben finanzieren, so ist sie nicht auf die Aufnahme von Krediten angewiesen. Damit verringert sich ihr Zinsaufwand. Muß die Genossenschaft dennoch Fremdkapital aufnehmen, so sind die zu zahlenden Zinsen niedriger, wenn die Gläubiger aufgrund der Haftpflicht der Mitglieder und der damit gebotenen Sicherheit auf die Berechnung eines "Risikozuschlages" verzichten.

Die Analyse der Entstehung des inneren Wertes der Genossenschaft läßt erkennen, daß es sehr unterschiedliche Quellen sind, aus denen das dem Zugriff der einzelnen Mitglieder entzogene Eigenkapital der Genossenschaft, ihr innerer Wert, gebildet wird. Sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder können einen Beitrag zur Bildung des inneren Wertes der Genossenschaft leisten. Dieser Sachverhalt muß berücksichtigt werden, wenn es darum geht, eine evtl. Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert zu beurteilen.

---

1) Zu denken ist etwa daran, daß ein Mitglied einer Konsumgenossenschaft die in deren Laden gekauften Waren in seine Wohnung geliefert bekommt, ohne daß der Transport in Rechnung gestellt wird.

3. Abschnitt

Motive für eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft

Um die Motive für eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft erkennen zu können, muß man sich die Entwicklung vergegenwärtigen, die sich seit der Gründung der ersten Genossenschaften in der Mitte des vorigen Jahrhunderts innerhalb und außerhalb dieser Wirtschafts- und Sozialgebilde vollzogen hat und voraussichtlich weiterhin vollzieht.

Zunächst ist ein stetes Ansteigen des Lebensstandards während der letzten Jahrzehnte in nahezu allen Ländern, insbesondere aber in den Industriestaaten zu beobachten, das als Zeichen für die Beseitigung der größten Notlage der Bevölkerung angesehen werden kann. "Von einer Verelendung der Verbraucherschaft, des agraren und des gewerblichen Mittelstandes im ehemaligen Sinne kann", wie Seraphim feststellt, "in Hinblick auf diese Bevölkerungsschichten keine Rede mehr sein."[1] Die Steigerung des gesamten Einkommens der privaten Haushalte z.B. in der Bundesrepublik Deutschland von 1950 bis 1963 um über 280 %[2] zeigt - selbst wenn Bevölkerungszunahme und Geldentwertung berücksichtigt werden - den "Zug zu anhaltender wirtschaftlicher Verbesserung der Lebenslage weiter Bevölkerungskreise nach dem zweiten Weltkrieg"[3]. Wenn auch die Verbesserung der Einkommensverhältnisse in den

1) Hans Jürgen Seraphim: Die geistigen Grundlagen der modernen Genossenschaften in ihrer Tagesarbeit. In: Gegenwartsprobleme genossenschaftlicher Selbsthilfe. Festschrift für Paul König. Hrsg. Institut für Genossenschaftswesen an der Universität Münster, Hamburg 1960, S. 212.

2) Errechnet aus Angaben in: Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1965. Hrsg. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, S. 565.

3) Heinrich Fliegert: Die Problematik einer genossenschaftlichen Entwicklungsgesellschaft. Diss. Münster 1964, S. 4.

verschiedenen Bereichen mit unterschiedlicher Intensität erfolgte und die Wohlstandssteigerung gelegentlich noch Schwerpunkte aufweist bzw. bei einigen Bevölkerungsteilen hinter dem Durchschnitt zurückblieb[1], so ist das Moment der ökonomischen Hilfsbedürftigkeit heute nicht mehr in dem Maße evident wie etwa in der Zeit der Begründung des modernen Genossenschaftswesens. Trotz der "unzweifelhaft weiterhin bestehenden ökonomischen Disproportionalitäten"[2] hat sich das generell erhöhte Einkommen der Bevölkerung in steigendem Massenkonsum bzw. Massenbedarf niedergeschlagen.

Der steigende Lebensstandard und die damit verbundene geringer werdende ökonomische Hilfsbedürftigkeit des einzelnen[3], die auch bei den Genossenschaftsmitgliedern festzustellen sind, führten zu einer veränderten Einstellung der einzelnen Mitglieder gegenüber der "traditionellen sozialethischen Grundidee"[4] des Genossenschaftswesens. In gleicher Weise wirkte das in den letzten Jahren zu beobachtende Größerwerden der genossenschaftlichen Personenvereinigung. So ist die durchschnittliche Zahl der Mitglieder je Genossenschaft von 1949 bis 1964, also in 15 Jahren, um über 100 % gestiegen, wenngleich gegenwärtig in einigen Genossenschaftszweigen die Aufnahme neuer Mitglieder stagniert. Bei Konsumgenossenschaften hat sich der Durchschnittsmitgliederstand je Genossenschaft im gleichen Zeitraum sogar nahezu versechsfacht.[5] Das einzelne Genossenschaftsmitglied verliert aber in einer

1) Vgl. Hans Jürgen Seraphim, aaO., S. 213.

2) Hans Jürgen Seraphim, aaO., S. 212.

3) Seraphim unterstreicht, "daß das durchschnittliche Genossenschaftsmitglied den wirtschaftlichen Förderungszweck seiner Genossenschaft (gegenwärtig, d.A.) nicht als so vital einschätzt wie in den Menschenaltern vor dem ersten Weltkrieg." (Hans Jürgen Seraphim, aaO., S. 213).

4) Begriff nach: Josef Back: Wo stehen die Genossenschaften heute? In: ZgGenW, 4. Bd. 1954, S. 46.

5) Die Daten wurden errechnet aus Zahlenangaben der Deutschen Genossenschaftskasse im Bericht über das 15. Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember 1964), S. 55.

derart größer werdenden Personenvereinigung zunehmend an Bedeutung und Einflußmöglichkeit; die Stimme des einzelnen hat ein geringeres Gewicht. Indem die einzelne Genossenschaft ihr Arbeitsgebiet über die bisherigen lokalen Grenzen ausdehnt[1] und neue Bevölkerungskreise Zugang zu ihr finden, wird die Personenvereinigung zudem in sozialer Hinsicht anders strukturiert. Der einzelne verliert "durch die zunehmende Fremdheit der Mitglieder untereinander, die bei wachsender Mitgliederzahl und zunehmender Inhomogenität des Mitgliederbestandes eintritt"[2], den engen persönlichen Kontakt zu den übrigen Genossenschaftern und zu der Geschäftsleitung der Genossenschaft.

Mit dieser Lockerung der persönlichen Beziehungen ist teilweise eine Änderung der Mitgliederinteressen verbunden. Das Gemeinschaftsinteresse, d.h. das Interesse an der Genossenschaft selbst, tritt bei den einzelnen Mitgliedern zugunsten der individuellen Interessen zurück, wobei sich insbesondere "die emotionalen und ideologischen Bande zwischen Mitgliedern und Genossenschaft"[3] lockern. Genossenschaftlicher Idealismus und Opferbereitschaft des einzelnen zugunsten der Gemeinschaft nehmen ab, und die innere Gläubigkeit, mit der die Mitglieder der herkömmlichen, traditionalen Genossenschaft dieser nach Auffassung von Henzler bisweilen anhängen, weicht immer mehr einer ökonomisch-kritischen Einstellung, die von utilitaristischen Zielvorstellungen getragen ist.[4] "Die genossenschaftliche Zusammenarbeit aus rein wirtschaft-

1) Die Ausdehnung ist i.d.R. die Folge einer Kapazitätserhöhung der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft. Diese erfordert zwecks Minderung der Kosten je Leistungseinheit eine Umsatzsteigerung.

2) Gerhard Albrecht: Gedanken zur Frage der großgenossenschaftlichen Entwicklung. In: ZgGenW, 5. Bd., 1955, S. 12.

3) Reinhold Henzler: Grenztypen des Genossenschaftsbetriebs. Die Tendenz zur Genossenschaftsunternehmung. In: ZgGenW, 6. Bd., 1956, S. 11.

4) Ebenda, S. 12.

lichen Erwägungen ... ist wesensgemäß zugleich eine versachlichte."[1] Dabei kommt die sachbetonte, vorwiegend ökonomische Einstellung der Mitglieder in einer starken Rechenhaftigkeit zum Ausdruck. Der Vergleich eines "überwiegend zweckrational eingestellten Betriebsinhabers" - von Draheim für die Genossenschaftsmitglieder noch als ein "gedankliches Gebilde" konstruiert - "zwischen den zu erwartenden 'Belastungen' und den zu erwartenden 'Vorteilen'"[2] erhält immer mehr reale Bedeutung. Abgesehen davon, daß die Genossenschaftsmitglieder häufig gegenwärtige Vorteile höher bewerten als eine gesteigerte bzw. zu steigernde Förderung in der Zukunft[3], fällt bei einer rechnerischen Gegenüberstellung der "Belastungen" - wozu vor allem gehört, daß sich die Mitglieder mit Einlagen an der Genossenschaft beteiligen müssen - und "Vorteile" - zu denken ist an die Mehrleistung der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft im Vergleich mit den Leistungen ihrer Konkurrenten - eine den Mitgliedern zwecks Ansammlung des inneren Wertes vorenthaltene Förderung stärker ins Gewicht. Deshalb ist es möglich, daß einzelne oder sämtliche Mitglieder einer Genossenschaft wünschen, am inneren Wert der Genossenschaft, und zwar möglichst am gesamten inneren Wert beteiligt zu werden.

Die Wahrscheinlichkeit, daß bei den Mitgliedern der Wunsch nach einer Beteiligung am inneren Wert ihrer Genossenschaft entsteht, hängt auch davon ab, in welcher Höhe die Genossenschaft einen inneren Wert gebildet hat und voraussichtlich weiter bilden wird. Da die bisherige Entwicklung bei fast allen Genossenschaften ein stetes Ansteigen der offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven

1) Josef Back, aaO., S. 51.

2) Georg Draheim: Die Genossenschaft als Unternehmung. In: Gegenwartsprobleme genossenschaftlicher Selbsthilfe. Festschrift für Paul König. Hrsg. Institut für Genossenschaftswesen an der Universität Münster. Hamburg 1960, S. 255.

3) Vgl. Hans Jürgen Seraphim, aaO., S. 225.

zeigt[1] und keinerlei Anzeichen erkennbar sind, daß dieser Trend in der Zukunft unterbrochen wird, erscheint es auch aus dieser Sicht durchaus möglich, daß die Genossenschaftsmitglieder den Wunsch nach einer Beteiligung am inneren Wert äußern. Zwar ist es vorstellbar, daß Mitglieder einer Genossenschaft keinerlei Interesse an einer Beteiligung am inneren Wert zeigen und statt dessen eine Erhöhung der über Leistungsbeziehungen erfolgenden Förderung wünschen; wenn es aber, wie in den vergangenen Jahren, einer betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit entspricht, daß die Geschäftsleitung der Genossenschaft auf die Ansammlung offener Rücklagen und stiller Einzelreserven zu Lasten der jeweiligen Förderung dringt, könnten auch diese Mitglieder eine Beteiligung am inneren Wert einem völligen Verzicht auf einen Teil möglicher Förderung vorziehen.

Es ist denkbar, daß außer bei den Mitgliedern auch auf seiten der Geschäftsleitung von Genossenschaften der Wunsch entsteht, die Mitglieder am inneren Wert zu beteiligen. Dabei wäre auch hier das Motiv für eine solche Beteiligung in der innerhalb und außerhalb der Genossenschaften sich vollziehenden Entwicklung zu suchen. Vor allem ist es die zunehmende Technisierung, Maschinisierung und Automatisierung, die nicht nur im nichtgenossenschaftlichen Bereich der Wirtschaft erfolgt, sondern auch in den Genossenschaften erforderlich ist, um deren Leistungsfähigkeit zu steigern. In nahezu allen Zweigen der Wirtschaft verlangt der Zwang zur Minderung der Kosten je erstellter Leistungseinheit den erhöhten Einsatz leistungsfähiger Maschinen und Transportanlagen, zweckmäßiger Gebäude und Gebäudeeinrichtungen usw. Die damit

1) Die offenen Rücklagen der in der Statistik der Deutschen Genossenschaftskasse erfaßten Einzelgenossenschaften sind allein von 1959 bis 1964, also in 5 Jahren, um 82 % gestiegen. Dieser Anstieg ist aus den Angaben der Deutschen Genossenschaftskasse im Bericht über das 15. Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember 1964), S. 54 f. zu errechnen. Hinsichtlich der stillen Einzelreserven sind Zahlenangaben naturgemäß nicht zu erhalten.

verbundene verstärkte Anlageintensität der Betriebswirtschaften setzt zunehmende Investitionen voraus, die wiederum zu einem größeren Kapitalbedarf führen.

Der nicht nur bei Genossenschaften, sondern auch bei Erwerbswirtschaften bestehende Kapitalbedarf führte - neben anderen, in gleicher Weise wirkenden Faktoren[1] - zu einer auch für Genossenschaften spürbaren Unternehmenskonzentration. Damit verbunden war eine Leistungssteigerung der mit den Genossenschaften konkurrierenden Betriebe und ein verschärfter Wettbewerb. Um höhere Leistungen als ihre Konkurrenten und dadurch eine Mitgliederförderung erbringen zu können, waren die Genossenschaften in noch stärkerem Maße als ihre Konkurrenten gezwungen, sich leistungsfähiger Anlagen usw. zu bedienen. Zur vollen Nutzung der mit derartigen Anlagen zumeist verbundenen höheren Kapazität war es erforderlich, das bisherige Betätigungsgebiet räumlich auszudehnen und neue Mitglieder zu gewinnen. Weil dadurch häufig Personen anderer sozialer Schichten als bisher Zugang zur einzelnen Genossenschaft fanden, ergaben sich - von den sich ändernden Bedürfnissen der bisherigen Mitglieder abgesehen - neuartige Bedürfnisse, die die Genossenschaft zu befriedigen hatte. Aus diesem Grunde waren die Genossenschaften gelegentlich gezwungen, die Ausübung zusätzlicher Funktionen zu übernehmen, was ebenfalls einen erhöhten Kapitalbedarf dieser Genossenschaften zur Folge hatte.[2]

---

1) Insbesondere sind es der durch den gestiegenen Lebensstandard der Bevölkerung und die Tendenz zu größeren Märkten (vgl. zu dieser Entwicklung vor allem Reinhold Henzler: Konzentrationsprobleme in der Unternehmungssphäre. In: Die Konzentration in der Wirtschaft. Hrsg. Helmut Arndt. 3. Bd., Berlin 1960, S. 1545 ff.) hervorgerufene Massenbedarf sowie der aufgrund erhöhter Kapazitäten erforderliche Massenabsatz.

2) Vgl. Reinhold Henzler: Neugestaltung des gesetzlichen Genossenschaftsbegriffs; Zulässigkeit des ergänzenden Nichtmitgliedergeschäfts. In: Referate und Materialien. Bd. 1, aaO., S. 55.

Soweit die Mitglieder nicht in der Lage oder nicht willens waren, das benötigte Kapital in Form von Geschäftsguthaben zur Verfügung zu stellen und weil auch der Aufnahme von Krediten Grenzen gesetzt sind, war die Geschäftsleitung der Genossenschaft häufig gezwungen, dieses Kapital auf dem Wege der Ansammlung des inneren Wertes, vor allem durch die Einbehaltung von Teilen des Überschusses zu beschaffen. "Es ist nicht zu verkennen," so stellt Westermann fest, "daß mit verstärkter unternehmerischer Tätigkeit der Genossenschaft ... ein größerer Teil der Erübrigung der nötigen Eigenkapitalbildung wegen nicht ausgeschüttet werden kann."[1] Eine Minderförderung im Zeitpunkt der Einbehaltung von Überschußteilen ist mit dieser Art der Kapitalbeschaffung zwangsläufig verbunden.

Auf der anderen Seite muß die genossenschaftliche Betriebswirtschaft, soll sie wettbewerbsfähig bleiben, ihre Leistungen steigern. Wegen der größeren Rechenhaftigkeit der Mitglieder kommt es dabei auf eine rechnerisch erfaßbare Mehrleistung an, weil in immer stärkerem Maße nur die quantifizierbare ökonomische Förderung eine funktionsfähige Bindekraft zwischen den einzelnen Mitgliedern und der Genossenschaft darstellt. In dieser Situation, einerseits den Mitgliedern jeden nur möglichen Vorteil zukommen zu lassen, andererseits zu Lasten der Mitgliederförderung offene Rücklagen und stille Einzelreserven ansammeln zu müssen, um wettbewerbsfähig zu bleiben, wäre es verständlich, wenn auch die Geschäftsleitung von Genossenschaften nach Wegen suchte, den Mitgliedern einen Ausgleich für die zum Zwecke der Finanzierung vorenthaltene Förderung zu verschaffen, indem die Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft beteiligt werden. Weil keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß sich die bisher erkennbare Entwicklung hinsichtlich des Kapitalbedarfs und der Finanzierungsmöglichkeiten sowie des Wettbewerbs

1) Harry Westermann: Die Bedeutung des Förderungszwecks für die rechtliche Ausgestaltung der Genossenschaft. In: ZgGenW, 13. Bd., 1963, Nr. 4, S. 290.

zukünftig ändern wird, ist es möglich, daß sowohl bei der Geschäftsleitung als auch bei den Mitgliedern einer Genossenschaft der Wunsch entsteht, die Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft zu beteiligen.

4. Abschnitt

Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft und deren Beurteilung

I. Vorbemerkung

Wenn im folgenden Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft untersucht werden, so ist nicht ausschließlich davon auszugehen, daß der gesamte innere Wert der Genossenschaft, also die Gesamtheit ihrer offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven auf die Mitglieder aufgeteilt wird. Vielmehr soll von einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert auch dann gesprochen werden, wenn lediglich die Aufteilung eines Teils des inneren Wertes, z.B. der offenen Rücklagen oder nur der freien Rücklagen auf die Mitglieder erfolgt. Auch hierbei erhielte das einzelne Mitglied Anteil am inneren Wert, selbst wenn ein Teil des inneren Wertes - z.B. die Summe der stillen Einzelreserven bzw. die Summe der stillen Einzelreserven und der gesetzlichen und statutarischen Rücklagen - von der Aufteilung ausgeschlossen bliebe.

Hinsichtlich der Form, in der die einzelnen Mitglieder Anteil am inneren Wert erhalten, soll von einer Beteiligung am inneren Wert nicht nur in dem Falle gesprochen werden, daß die Genossenschaft Auszahlungen in irgendeiner Weise zu Lasten des inneren Wertes leistet. Eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert liegt vielmehr auch dann vor, wenn die Mitglieder ihre Kapitalanteile an der Genossenschaft - im Falle, daß die Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform geführt wird, die Aktien - veräußern können und das Vorhandensein des inneren Wertes erhöhend auf den dabei erzielbaren Preis wirkt, so daß die Mitglieder auf diese Weise einen Anteil am inneren Wert realisieren, ohne daß die Genossenschaft Auszahlungen leistet.

II. In der Literatur genannte Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft

In den letzten Jahren sind in der einschlägigen Fachliteratur eine Reihe von Vorschlägen unterbreitet worden, die eine Neugestaltung des Verhältnisses zwischen der Genossenschaft und ihren einzelnen Mitgliedern und in diesem Zusammenhang auch eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert zum Ziele haben. Mit Ausnahme der Untersuchung von Brixner[1] handelt es sich jedoch überwiegend um fragmentarische Ausführungen über Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert, die noch einer formalen und materiellen Ausgestaltung und eingehenden Beurteilung bedürfen. Bevor in der folgenden Analyse ausgewählte Beteiligungsformen untersucht werden, sind zunächst die in der Literatur genannten Vorschläge für eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert kurz zu kennzeichnen.

Brixner geht es darum, einen Weg zu finden, um "eine stärkere Betonung des vermögenswerten Inhalts der genossenschaftlichen Mitgliedschaft"[2] dergestalt zu erreichen, daß nicht mehr das nominal gebundene Geschäftsguthaben die "vermögensrechtliche Beteiligung"[3] an der Genossenschaft bildet, sondern die Mitglieder am genossenschaftlichen Betriebsvermögen beteiligt sind. Um dieses Ziel zu erreichen, erscheint ihm "als naheliegendes und angemessenes Mittel" geeignet, die Genossenschaft als "latente Genossenschaft", d.h. in nichtgenossenschaftlicher Rechtsform, und zwar vor allem in der Form der Aktiengesellschaft zu führen.[2] Im Zusammenhang mit der Analyse des vermögensrechtlichen Inhalts der Beteiligung an einer Aktiengesellschaft stellt Brixner fest: "Im grundlegenden Unterschied zur eingetragenen Genossenschaft

1) Jörg Brixner: Zweckmäßigkeit und Möglichkeiten genossenschaftlicher Betätigung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Diss. Münster 1961.

2) Ebenda, S. 67.

3) Ebenda, S. 63.

verbrieft ... die Aktie nicht einen Anspruch auf eine bestimmte, etwa ihrem Nennwert entsprechende Summe, sondern bedeutet wirtschaftlich einen bestimmten, sich im Kurswert der Aktie widerspiegelnden Anteil am jeweiligen Gesellschaftsvermögen."[1] Steigt das Gesellschaftsvermögen, bzw. - um bei der bisher gewählten Terminologie zu bleiben - der Wert des Betriebsvermögens, ohne daß sich das Grundkapital erhöht oder zusätzliche Ansprüche seitens der Fremdkapitalgeber begründet werden, so müßte sich diese Wertsteigerung - wie aus den Ausführungen Brixners zu folgern ist - im Kurswert der Aktien niederschlagen, womit die Mitglieder als Aktionäre am inneren Wert beteiligt wären. Weil die Rechtsform der Aktiengesellschaft in ihrer typischen Struktur hinsichtlich wesentlicher Merkmale von der genossenschaftlichen Unternehmungsform abweicht, sieht sich Brixner gezwungen, eingehend zu prüfen, inwieweit die genossenschaftliche Betätigung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft möglich ist. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, daß sich die Mitgliedschaft vor allem bei der "Ausgabe vinkulierter Namensaktien""im Rahmen aktienrechtlicher Beteiligung 'genossenschaftskonform' verwirklichen" läßt.[2] Im Falle der Ausgabe vinkulierter Namensaktien kommt eine eventuelle Wertsteigerung des Betriebsvermögens nach Auffassung von Brixner nicht in einem börsenmäßig gebildeten Kurswert zum Ausdruck, sondern es "tritt eine 'stille' Kurssteigerung (ein, d.A.), die sich im Verkehrswert der Aktien äußert."[3]

Ein völlig anders gearteter Vorschlag zur Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft ist in § 41 Abs. I Satz 2 des Referentenentwurfs eines Genossenschaftsgesetzes[4] enthalten, wonach die "Satzung ...

1) Jörg Brixner, aaO., S. 68.

2) Ebenda, S. 75.

3) Ebenda, S. 76.

4) Vorgelegt vom Bundesjustizministerium am 23. Februar 1962.

einem ausgeschiedenen Mitglied ... einen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils an den freien Rücklagen einräumen" kann. Auf diese Weise soll ermöglicht werden, daß vor allem Genossenschaften mit vergleichsweise hohen freien Rücklagen eine Beteiligung am inneren Wert einführen, während Genossenschaften mit relativ unbedeutendem inneren Wert in Form freier Rücklagen davon absehen.

Entgegen der Kannvorschrift des § 41 Abs. I Satz 2 des Referentenentwurfs für eine Aufteilung der freien Rücklagen verlangt der Gesamtverband des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. einen gesetzlichen Anspruch der ausgeschiedenen Mitglieder auf eine Beteiligung sowohl an den freien als auch an den gesetzlichen Rücklagen.[1)]

Von der Regelung im Referentenentwurf und dem Vorschlag des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. abgesehen, befaßt sich Gabriel mit dem Umfang einer eventuellen Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert, wenn er den Rechtsanspruch eines ausscheidenden Mitgliedes "auf einen Teil des Reservekapitals[2)]" begrenzt wissen will, falls "letzteres das Anteilskapital übersteigt."[3)]

Bereits 1952 vertrat Gaussel die Meinung, "dass die Genossenschaftsunternehmen ihre Aktiva neu bewerten und die sich daraus ergebenden Überschussreserven in Form von Anteilserhöhungen auf die Genossenschafter aufteilen (sollten, d.A.); dabei müssten dann die Erhöhungen der Anteilsbeträge auf der Grundlage einer Berechnung erfolgen[4)], die auf das Jahr der Zeichnung dieser Anteile

1) Vgl. Stellungnahme des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. zum Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom 23. Februar 1962. Heft 16 der Schriftenreihe des Instituts für Handelsfragen Bad Godesberg, Bonn 1963, S. 24 f.

2) Reservekapital im Sinne der offenen Rücklagen.

3) Siegfried L. Gabriel, aaO., S. 279.

4) Wie diese Berechnung durchzuführen wäre, führt Gaussel nicht aus.

zurückgeht."[1] Voraussetzung dafür wäre allerdings, daß "die Genossenschaften erforderlichenfalls imstande wären, eventuellen umfangreichen Forderungen auf Rückzahlung (mit denen Gaussel nicht rechnet, d.A.) zu entsprechen, wie sie sich aus einer solchen Verteilung der Vermögensanrechte auf die Genossenschafter ergeben" könnten, auch wenn "diese Rückzahlungen schliesslich gestaffelt oder nur unter sehr einschränkenden Bedingungen erfolgen" würden.[1]

"Um die Mitglieder am inneren, aber nur durch die freien offenen Rücklagen repräsentierten Wert der Genossenschaft, gestaffelt nach der Dauer der Mitgliedschaft und nach der Zahl der voll eingezahlten Geschäftsanteile, beteiligen zu können", erwägt Henzler, den Mitgliedern "Gratiszertifikate aus den freien offenen Rücklagen" zu gewähren.[2] Diese Zertifikate müßten nach einer "Beteiligungsskala" ausgegeben werden und einen "festen Wert" besitzen.[2] Ein Stimmrecht ist mit den Zertifikaten nach den Vorstellungen Henzlers nicht verbunden, "wie überhaupt ihre Ausstattung im wesentlichen die eines Gläubigerpapiers mit Beteiligungscharakter sein sollte."[3] Die Zertifikate sollen "auf den Namen des Mitglieds lauten", an das sie ausgegeben werden, "nicht veräußerlich und nicht handelbar", dagegen zins- oder gewinnberechtigt sein.[3] Nach Kündigung der Mitgliedschaft hätten die Zertifikatsbeträge eines Mitgliedes voll bzw. im Falle einer möglichen Teilkündigung[4] nach der Kündigung eines Teils der

1) Georges Gaussel: Grundprobleme der genossenschaftlichen Finanzierung. In: Internationale Genossenschaftliche Rundschau, 45. Jg. 1952, Nr. 11, S. 251.

2) Reinhold Henzler: Entwicklung der Genossenschaft, aaO., S. 139.

3) Ebenda, S. 140.

4) Die Teilkündigung, d.h. "die Kündigung eines Teils übernommener Geschäftsanteile", ist nach geltendem Recht nicht zulässig. Henzler bezieht jedoch die Möglichkeit mit ein, daß sie im zukünftigen deutschen Genossenschaftsgesetz gestattet wird. Vgl. ebenda, S. 140.

übernommenen Geschäftsanteile im entsprechenden Verhältnis zur Auszahlung zu gelangen.[1] Um eine mit der Auszahlung der Zertifikatsbeträge verbundene negative Wirkung auf die Eigenkapitalausstattung der Genossenschaft zu dämpfen, könnte "für die Einlösung aller Zertifikate in der Satzung eine Stillhaltefrist von einigen Jahren nach Ablauf der Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft (und im Falle einer möglichen Teilkündigung auch nach Ablauf der Kündigungsfrist für einen Geschäftsanteil oder für mehrere Geschäftsanteile) vorgesehen" werden.[1]

Durch die Ausgabe von "Wertmarken" will Maaßen die Möglichkeit schaffen, "daß den Mitgliedern ein ihrer Betriebsbeteiligung[2] entsprechender anteiliger Anspruch an der gesamten Rücklagenzuweisung eines Geschäftsjahres zugestanden ... (wird, d.A.), mit der Maßgabe, daß der dem einzelnen Mitglied zustehende Anteil an den Rücklagen nur im Wege der Veräußerung an ein anderes Mitglied realisiert werden könnte."[3] Nach diesem Vorschlag wären die Mitglieder nur an einem Teil des neu zu bildenden inneren Wertes beteiligt, ohne daß dabei von Maaßen angegeben würde, wann und auf welche Weise die Wertmarken einzulösen oder wie sie in sonstiger Weise zu verwerten sind.

Unter besonderer Berücksichtigung amerikanischer landwirtschaftlicher Genossenschaften stellte Phillips[4] zwei Vorschläge zur Diskussion, die sich mit den bereits genannten Formen teilweise überschneiden:

1) Reinhold Henzler: Entwicklung der Genossenschaft, aaO., S. 140.

2) Betriebsbeteiligung verstanden als die Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen.

3) Rolf Walter Maaßen: Die langfristige Finanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften. Diss. Hamburg 1959, S. 151.

4) Neuere Beiträge zur Genossenschaftstheorie in den USA von Richard Phillips, Martin A. Abrahamsen und Laszlo Valko. Zusammengestellt von F.W.Fuß. In: ZgGenW, 10. Bd. 1960, S. 298 ff.

1. Den Mitgliedern sollen "über ihren Anteil am erwirtschafteten Reinertrag", der in der Genossenschaft für Investitionszwecke verbleiben soll, "verzinsliche Wertpapiere" gegeben werden.[1)]

2. Die Auszahlung der Geschäftsguthaben in nominaler Höhe soll aufgegeben werden. Man soll statt dessen "für eine Auseinandersetzung den tatsächlichen Wert der einzelnen Geschäftsanteile ... ermitteln."[2)]

Von der rechtlichen Form der eingetragenen Genossenschaft lösen sich Stadler und Frey weitgehend, wenn sie fordern, "einen echten Markt für Genossenschaftsanteile (mit Kurswerten) zu schaffen"[3)] bzw. die "Beteiligung ... (an einer Genossenschaft, d.A.) umlauffähig zu machen, damit der Volksaktionär bei der Veräußerung seines Anteils durch den Kursgewinn oder -verlust an der Vermögensentwicklung der Gesellschaft teilnimmt."[4)]

Die genannten Vorschläge lassen bereits die Spannweite der in Erwägung zu ziehenden Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert erkennen. Bei einer vergleichenden Betrachtung der in der Literatur konzipierten Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert wird deutlich, daß es sich letztlich um drei Formen - wenn auch in unterschiedlichen Ausprägungen - handelt, und zwar um eine Beteiligung:

---

1) Neuere Beiträge zur Genossenschaftstheorie in den USA von Richard Phillips, Martin A. Abrahamsen und Laszlo Valko. Zusammengestellt von F.W. Fuß. In: ZgGenW, 10. Bd. 1960, S. 301.

2) Ebenda, S. 302.

3) Otto Stadler: Die Zukunftschancen der Wohnungsbaugenossenschaften. In: Der langfristige Kredit. 10. Jg. 1959, Nr. 17, S. 337.

4) Friedbert Frey: Die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit des genossenschaftlichen Verbands- und Prüfungszwangs. In: Die Wirtschaftsprüfung, 11. Jg. 1958, Nr. 15, S. 406. Frey glaubt, daß sich aus dem Geschäftsanteil eine "Volksaktie" entwickeln könnte.

1. durch anteilige Auszahlungen der Genossenschaft zu Lasten des inneren Wertes an die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens,
2. durch die Individualisierung eines Teils des inneren Wertes, indem die Mitglieder Auszahlungsansprüche gegenüber der Genossenschaft erhalten, sei es durch die Gutschrift der einzelnen Anteile am inneren Wert auf Darlehenskonten der Mitglieder oder durch die Ausgabe von Zertifikaten,
3. durch die Kurssteigerung von Aktien der Genossenschaft aufgrund der Ansammlung des inneren Wertes, wenn die Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform betrieben wird.

Diese drei Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert sollen im folgenden ausführlich dargestellt, analysiert und beurteilt werden.

III. Kriterien zur Beurteilung der Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft

Die genannten drei Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert sollen hinsichtlich der folgenden Kriterien beurteilt werden:

1. Zunächst ist zu prüfen, inwieweit sich die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert mit dem Wesen der Genossenschaft vereinbaren läßt. Dabei muß im einzelnen untersucht werden:

a. wie sich die Beteiligung am inneren Wert auf den Bestand und die Entwicklung der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft auswirkt, insbesondere, in welchem Maße sie deren Liquiditätslage und die Möglichkeit zur Finanzierung mit Eigen- und Fremdkapital sowie die Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft beeinflußt;
b. ob die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert mit dem Selbsthilfeprinzip und dem sich daraus ergebenden Förderungszweck, mit dem personalistischen Prinzip sowie mit dem Prinzip der nicht geschlossenen Mitglieder-

zahl der Genossenschaft vereinbar ist.

2. Die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert soll vom Standpunkt der Mitglieder und der von ihnen getragenen Einzelwirtschaften aus beurteilt werden. Die sich hieraus ergebenden Beurteilungskriterien sind:

a. die Wirkung einer Beteiligung am inneren Wert auf die Mitgliederwirtschaften, und zwar in Form der den Mitgliedern aus der Beteiligung am inneren Wert erwachsenden Ansprüche und der Zuführung finanzieller Mittel aufgrund dieser Ansprüche, wie auch die Wirkung einer veränderten Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft;

b. die Angemessenheit des Anteils des einzelnen Mitgliedes am inneren Wert, wobei einerseits zu prüfen ist, inwieweit der gesamte innere Wert den Mitgliedern zukommt, und andererseits, ob der Anteil eines Mitgliedes seinem Beitrag zum inneren Wert unter Berücksichtigung des Beitrags der übrigen Mitglieder entspricht.

3. Die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert soll schließlich daraufhin geprüft werden, inwieweit sie praktisch durchführbar ist.

IV. Kennzeichnung und Beurteilung ausgewählter Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft

1. Beteiligung am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen an die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens

a. Wesen einer Beteiligung am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen an die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens

Dem der Genossenschaft zugrunde liegenden Prinzip der nicht geschlossenen Mitgliederzahl entspricht es, daß einzelne Mitglieder, ohne den rechtlichen Bestand der Genossenschaft zu gefährden, durch Kündigung aus ihr ausscheiden können. Die mit dem Austritt eines Mitgliedes verbundene Beendigung der kapitalmäßigen Beteiligung an der Genossenschaft verlangt eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft. Bei dieser Auseinandersetzung wird das Geschäftsguthaben des Ausscheidenden innerhalb von sechs Monaten nach dessen Austritt ausgezahlt. In Verbindung mit dieser Auszahlung könnte eine Beteiligung am inneren Wert in der Weise durchgeführt werden, daß in den Jahren, in denen Mitglieder ausscheiden, der Vorstand den inneren Wert der Genossenschaft ermittelt und nach einem - noch zu erörternden - Verteilungsschlüssel auf die Mitglieder aufteilt. Nach der Feststellung der Berechnungen des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erhielte ein ausscheidendes Mitglied dann seinen Anteilsbetrag am inneren Wert ausgezahlt. Möglich erscheint hierbei, daß nicht der gesamte, im Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes vorhandene innere Wert, sondern nur ein Teil dessen zur Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens eines Ausscheidenden auf die Mitglieder rechnerisch aufgeteilt wird. Im wesentlichen sind es folgende Teile des inneren Wertes, die für eine Aufteilung auf die Mitglieder zur Ermittlung des Anteils eines ausscheidenden Genossen-

schafters am inneren Wert herangezogen werden könnten:

1. Die offenen Rücklagen. Denkbar wäre, daß von diesen nur

a. die freien Rücklagen zur Aufteilung gelangen. Selbst innerhalb der freien Rücklagen ließe sich eine Beschränkung des auf die Mitglieder aufzuteilenden Betrages vornehmen, z.B. auf die während der Mitgliedschaft des Ausscheidenden und/oder auf die aus bestimmten Quellen - etwa aus Überschüssen im Mitgliedergeschäft - angesammelten freien Rücklagen. Ebenso wäre möglich, nur den Teil der freien Rücklagen aufzuteilen, der eine bestimmte Größe, z.B. die Summe der Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder, übersteigt.

Zusätzlich zu den freien Rücklagen oder Teilen davon könnten

b. die statutarischen und darüber hinaus

c. die gesetzlichen Rücklagen in die Verteilung mit einbezogen werden. Sowohl für die statutarischen als auch für die gesetzlichen Rücklagen wären Unterteilungen in der Weise wie für die freien Rücklagen möglich.

Über die offenen Rücklagen oder Teile der offenen Rücklagen hinaus könnte

2. die Summe der stillen Einzelreserven aufgeteilt werden. Auch dieser Betrag ließe sich einschränken, z.B. auf die bilanziell auflösbaren oder die in bestimmten Vermögenspositionen enthaltenen stillen Einzelreserven.

Denkbar wären zudem vielfältige Kombinationen von Teilen des inneren Wertes, um den auf die Mitglieder aufzuteilenden Betrag zu bestimmen. Dieser Betrag könnte sich beispielsweise zusammensetzen aus:

1. den gesamten freien Rücklagen;
2. den statutarischen Rücklagen, die aus Überschüssen im Mitgliedergeschäft angesammelt wurden;
3. dem Betrag der gesetzlichen Rücklagen, der 50 % der Summe der Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder übersteigt

4. den in der Position Grundstücke und Gebäude enthaltenen stillen Einzelreserven.

Gleichfalls wäre es möglich, ausschließlich den Teil der freien Rücklagen aufzuteilen, der während der Mitgliedschaft des ausscheidenden Genossenschafters aus Überschüssen im Mitgliedergeschäft angesammelt wurde und den dreifachen Betrag der Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder übersteigt.

Die hier genannten Beispiele lassen erkennen, daß - von der Möglichkeit der Aufteilung des inneren Wertes als Ganzes abgesehen - ein sehr breiter Gestaltungsspielraum bestünde, um den Teil des inneren Wertes zu bestimmen, der auf die Mitglieder aufzuteilen wäre. Diese Spannweite soll im folgenden dadurch berücksichtigt werden, daß der auf die Mitglieder aufzuteilende Betrag, sei es der gesamte innere Wert oder nur ein Teil davon, als "aufzuteilende Reserve" bezeichnet wird.

Innerhalb des Rahmens, in dem eine Aufteilung des inneren Wertes oder einzelner seiner Teile theoretisch möglich ist, sollte nach Ansicht von Henzler insofern eine Einschränkung vorgenommen werden, als von einer Aufteilung der stillen Einzelreserven[1] "Abstand genommen werden (muß, d.A.), weil ihre Ermittlung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde".[2] Andernfalls müßten, wie Loest feststellt, "geradezu Sonderbilanzen als Unterlage für die Auseinandersetzungen mit ausscheidenden Mitgliedern - und bei welcher größeren Genossenschaft scheidet nicht allein durch Tod jährlich eine größere Zahl von Genossen aus - aufgestellt werden, über deren Ansätze auf

1) Henzler spricht von "stillen Rücklagen", worunter er die durch Überschußthesaurierung gebildeten stillen Einzelreserven versteht. Die Einschränkung Henzlers hätte sich folgerichtig aber auf die gesamten stillen Einzelreserven zu beziehen.

2) Reinhold Henzler: Entwicklung der Genossenschaft, aaO., S. 139.

beiden Seiten der Bilanz ... gestritten werden könnte."[1)]

Ohne Zweifel bedeutete die jährliche Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz eine erhebliche Arbeitsbelastung, und die Bewertung des Betriebsvermögens zum Tagesbeschaffungswert wäre wie jede andere Bewertung eine Schätzung, d.h. mit Unsicherheitsfaktoren belastet. Problematisch wäre zudem die Feststellung der effektiven Gläubigeransprüche, vor allem, soweit sie der Höhe nach noch nicht fixiert sind. Dennoch ist es fraglich, ob es diese Momente rechtfertigen, die stillen Einzelreserven bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens eines Mitgliedes außer acht zu lassen; denn ebenso wie der genossenschaftliche Überschuß an die Mitglieder verteilt wird, obgleich auch mit seiner Ermittlung Bewertungsschwierigkeiten sowie ein nicht unerheblicher Arbeitsaufwand verbunden sind, ließen sich die stillen Einzelreserven den Mitgliedern anteilig zurechnen.

Neben den stillen Einzelreserven scheiden nach Auffassung Henzlers die "gesetzlichen Rücklagen ... von vornherein aus einer Beteiligungsdiskussion aus, weil sie zur Abbuchung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes dienen sollen; sie dürfen der Gefahr des Abzuges durch die Mitglieder nicht ausgesetzt werden."[2)] Wenn Henzler deshalb lediglich die freien Rücklagen zur Aufteilung heranziehen will,[3)] so läßt er sich, wie u.a. auch

1) Johannes Loest: Kapitalgrundlage der Genossenschaft. In: Referate und Materialien, Bd. 1, aaO., S. 383. Siehe auch Harry Westermann: Die Bedeutung des Förderungszwecks für die rechtliche Ausgestaltung der Genossenschaft. In: ZgGenW, 13. Bd. 1963, Nr. 4, S. 290, der darauf hinweist, daß "praktisch in jedem Jahr eine echte Vermögensermittlungsbilanz aufzustellen" wäre.

2) Reinhold Henzler: Entwicklung der Genossenschaft, aaO., S. 139.

3) Die statutarischen Rücklagen erwähnt Henzler nicht. Soweit sie - in der Satzung - bestimmten Zwecken dienen, müßten sie folgerichtig von Henzler ebenfalls von einer Aufteilung ausgeschlossen werden.

Loest,[1] von der Zwecksetzung leiten, die mit der Bildung der verschiedenen Arten offener Rücklagen verfolgt wird: Mit der Ansammlung der freien Rücklagen soll Eigenkapital beschafft werden, das die Genossenschaft benötigt. Durch die Bildung gesetzlicher Rücklagen soll der Genossenschaft nicht nur Eigenkapital zur Verfügung gestellt werden, sondern es soll ein Fonds mit spezieller Zwecksetzung entstehen, von dem ein eventuell sich aus der Bilanz ergebender Verlust abgebucht werden kann.[2]

Ausgehend davon, daß nach § 19 Abs. I Satz 1 GenG ein sich aus der Bilanz ergebender Verlust auch zu Lasten der Geschäftsguthaben oder der freien Rücklagen ausgeglichen werden kann, ist es von d i e s e m Standpunkt - wenn man also die im Genossenschaftsgesetz fixierte Zwecksetzung der gesetzlichen Rücklagen außer acht läßt - unbegründet, lediglich die freien Rücklagen in die Berechnung des an ein ausscheidendes Mitglied zu zahlenden Betrages einzubeziehen. Außerdem wäre es möglich, die aus einer Beteiligung am inneren Wert resultierenden Auszahlungen - selbst wenn zu ihrer Berechnung die gesetzlichen Rücklagen herangezogen wurden - von den freien Rücklagen abzubuchen. In diesem Falle blieben die gesetzlichen Rücklagen so lange unangetastet, als ausreichend freie Rücklagen zur Abbuchung der Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes vorhanden wären. Der grundsätzliche Ausschluß der gesetzlichen Rücklagen von der Aufteilung zur Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens eines ausscheidenden Mitgliedes ist aus diesen Gründen nicht gerechtfertigt.

Nach Gabriel "sollte dem ausscheidenden Mitglied in den Fällen ein Rechtsanspruch auf einen Teil des Reserve-

1) Johannes Loest, aaO., S. 383.

2) Bei Meyer-Meulenbergh heißt es zu dem nach § 7 Ziff. 4 GenG zu bildenden Reservefonds: "Der Ausdruck Reservefonds ist irreführend, erforderlich ist nur die Schaffung eines Rechnungspostens bei den Passiven, nicht die Rücklage von realen Vermögenswerten". Vgl. Meyer-Meulenbergh, aaO., Anm. 9 zu § 7 GenG, S. 36.

kapitals gewährt werden, in denen letzteres das Anteilskapital[1] übersteigt."[2] Indem offene Rücklagen in bestimmter Höhe von einer Aufteilung ausgeschlossen werden, bleibt der Genossenschaft ein auch im Falle der Mitgliederfluktuation konstantes Kapital erhalten, weil es dem Zugriff der einzelnen Mitglieder entzogen ist. Der in die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ausscheidender Mitglieder nicht einbezogene Betrag offener Rücklagen unterliegt jedoch Schwankungen, wenn er sich - wie Gabriel vorschlägt - nach der ebenfalls variablen Summe der Geschäftsguthaben richtet.

Die ausschließlich während der Dauer der Mitgliedschaft eines ausscheidenden Genossenschafters gebildeten offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven oder Teile davon bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ausscheidender Mitglieder zu berücksichtigen, wäre insofern berechtigt, als die Mitglieder zu dem bereits vor ihrem Eintritt angesammelten inneren Wert keinen Beitrag geleistet haben. Nur dann, wenn ein Mitglied bei seinem Eintritt in die Genossenschaft ein Eintrittsgeld zahlt, das sich nach der Höhe des vorhandenen inneren Wertes richtet bzw. nach dem Teil des inneren Wertes, der bei einer Auseinandersetzung berücksichtigt wird, ist es gerechtfertigt, offene Rücklagen und stille Einzelreserven, die bereits vor seinem Eintritt gebildet wurden, in die Berechnung seines Auseinandersetzungsguthabens einzubeziehen.

Unabhängig von der Frage, ob die gesamten offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven oder nur ein Teil des inneren Wertes für die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ausscheidender Genossenschafter herangezogen werden, ist es erforderlich, einen Schlüssel zu bestimmen, nach dem die Aufteilung, d.h. die Zurechnung auf die

1) Gemeint ist die Summe der Geschäftsguthaben.
2) Siegfried L. Gabriel: Grundfragen, aaO., S. 279.

einzelnen Mitglieder, erfolgen soll. Dafür bieten sich mehrere Verteilungsmaßstäbe an:

1. Der Grundstruktur der Genossenschaft als einer Personenvereinigung entspräche eine Verteilung nach der Zahl der Mitglieder, wie sie im Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes (§ 41 Abs. 1 Satz 2) für die Berechnung des Anteils an den freien Rücklagen vorgesehen ist. Bei einer Zurechnung der aufzuteilenden Reserve nach der Zahl der Mitglieder blieben sowohl die Intensität der Leistungsbeziehungen zwischen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft und den einzelnen Mitgliederwirtschaften als auch die Höhe der Kapitalbeteiligung der Mitglieder sowie die Dauer ihrer Mitgliedschaft außer acht.

2. Die Höhe der Geschäftsguthaben, d.h. der Kapitalbeteiligung im Zeitpunkt der Aufteilung, könnte gleichfalls den Verteilungsmaßstab für die Berechnung des auf ein ausscheidendes Mitglied entfallenden Anteils der aufzuteilenden Reserve bilden. Bei Genossenschaften, deren Mitglieder freiwillig oder aufgrund einer Satzungsbestimmung (Staffelbeteiligung) mehrere Geschäftsanteile übernehmen, ließe sich ferner die Zahl der von den einzelnen Mitgliedern übernommenen und voll eingezahlten Anteile als Verteilungsschlüssel heranziehen. Lediglich die voll eingezahlten Geschäftsanteile dabei zu berücksichtigen, wäre insofern berechtigt, als nur sie Ausdruck der Kapitalbeteiligung der Mitglieder an der Genossenschaft sind.

3. Als weitere Möglichkeit einer objektiven Bemessungsgrundlage für den Anteil eines ausscheidenden Mitgliedes an der aufzuteilenden Reserve ist die Höhe der Betriebsbeteiligung des Mitgliedes, d.h. das Ausmaß der Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen, zu nennen. In diesem Falle hätte die Aufteilung der offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven oder eines Teils des inneren Wertes nach dem Umsatz des einzelnen Mitgliedes mit der Genossenschaft in Relation zum Gesamt-

umsatz der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft im Mitgliedergeschäft zu erfolgen. Für den Umfang der Betriebsbeteiligung als Verteilungsmaßstab spräche vor allem, daß der innere Wert, wenn auch nicht ausschließlich, so doch zu einem erheblichen Teil, aus dem Überschuß im Mitgliedergeschäft gebildet wird.

Die Höhe der Umsätze der einzelnen Mitglieder mit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft als Berechnungsgrundlage verlangt als eine zeitraumbezogene Größe die Abgrenzung der Periode, innerhalb der die Einzelumsätze berücksichtigt werden sollen. Dafür ließen sich das der Zurechnung der aufzuteilenden Reserve vorausgegangene Geschäftsjahr oder mehrere Jahre, etwa die Zeit der Mitgliedschaft eines ausscheidenden Genossenschafters, festlegen. In diesem Zusammenhang wird die Dauer der Mitgliedschaft selbst als Maßstab für die Zurechnung der aufzuteilenden Reserve vorgeschlagen[1], und es ist deshalb zu prüfen, wieweit sie bei der Berechnung des Anteils eines ausscheidenden Mitgliedes an der aufzuteilenden Reserve berücksichtigt werden kann.

Die Mitgliedschaftsdauer könnte in der Weise in die Berechnung einbezogen werden, daß jeweils eine der bisher genannten drei Berechnungsgrundlagen (Zahl der Mitglieder, Höhe der Kapitalbeteiligung und die der Betriebsbeteiligung) mit einem Faktor multipliziert wird, der die Mitgliedschaftsdauer zum Ausdruck bringt, etwa:

$$\text{Faktor zur Berücksichtigung der Mitgliedschaftsdauer} = 1 + \frac{\text{Jahre der Mitgliedschaft}}{100}$$

1) Westermann weist darauf hin, wie schwierig es wäre, "die Reserven den Mitgliedern proportional zur Mitgliedszeit während der Entstehung der Reserven zuzuteilen". Harry Westermann: Die Bedeutung des Förderungszwecks für die rechtliche Ausgestaltung der Genossenschaft. In: ZgGenW, 13. Bd. 1963, Nr. 4, S. 290. Nach Gabriel soll "dem ausscheidenden Mitglied ... ein Rechtsanspruch auf einen der Dauer seiner Mitgliedschaft entsprechenden Anteil am Genossenschaftsvermögen eingeräumt werden." Siegfried L. Gabriel, aaO., S. 301.

Beispiel:

Mitglied	Umsatz mit der Genossenschaft im vergangenen Jahr	Jahre der Mitgliedschaft	Faktor	Berechnungsgrundlage [1]
A	8 200,-	3	1.03	8446
B	3 100,-	7	1.07	3317
C	7 000,-	10	1.10	7700
D	4 900,-	8	1.08	5292
E	5 300,-	15	1.15	6095
F	9 100,-	2	1.02	9282
G	2 200,-	3	1.03	2266
H	4 500,-	17	1.17	5265
	44 300,-			47663

Scheidet das Mitglied H aus und besteht eine aufzuteilende Reserve in Höhe von DM 1 000,-, so errechnet sich der an das Mitglied zu Lasten des inneren Wertes zu zahlende Betrag wie folgt:

$$\frac{1000 \cdot 5265}{47\,663} = 110{,}46 \text{ DM}$$

Erfolgt die Aufteilung der DM 1 000,- nach den Umsätzen mit der Genossenschaft im vergangenen Jahr, ohne daß im Verteilungsschlüssel die Mitgliedschaftsdauer berücksichtigt wird, so erhält das Mitglied H:

$$\frac{1000 \cdot 4500}{44300} = 101{,}58 \text{ DM}$$

Durch die Korrektur der genannten drei Verteilungsschlüssel mit einem entsprechend hohen Faktor kann berücksichtigt werden, daß im Falle steigender Mitgliederzahl der Anteil des einzelnen an der bereits am Anfang seiner Mitgliedschaft gebildeten aufzuteilenden Reserve sinkt, soweit nicht die neuen Mitglieder ein Eintrittsgeld zahlen, das nach der Höhe der im Zeitpunkt ihres Eintritts

1) Geht man von der Zahl der Mitglieder als Verteilungsschlüssel aus, so bildet der Faktor zur Berücksichtigung der Mitgliedschaftsdauer die Berechnungsgrundlage.

bestehenden aufzuteilenden Reserve bemessen ist. Diese Zusammenhänge lassen sich an folgendem Beispiel demonstrieren:
In den ersten 5 Jahren der Mitgliedschaft des A hatte die Genossenschaft 10 Mitglieder. Während dieser Zeit wurden DM 1 000,- aufzuteilende Reserve angesammelt. Im 5. Jahr seiner Mitgliedschaft traten 10 neue Mitglieder ein. Bis zum Ausscheiden des A vergingen weitere 5 Jahre, in denen die aufzuteilende Reserve auf DM 3 000,- anwuchs. Wird eine Verteilung der DM 3 000,- nach der Zahl der Mitglieder vorgenommen[1)], so erhält A bei seinem Ausscheiden nach zehnjähriger Mitgliedschaft:

$$3000 : 20 = \underline{150,- \text{ DM}}$$

Wäre dagegen die vor und nach dem Eintritt der neuen Mitglieder gebildete aufzuteilende Reserve getrennt verteilt worden, so hätte A erhalten:

1. - 5. Jahr	1000 : 10	=	100,- DM
6. - 10. Jahr	2000 : 20	=	100,- "
			200,- DM.

Wollte man die durch eine steigende Mitgliederzahl verursachte Verringerung des Anteils der bisherigen Mitglieder an der aufzuteilenden Reserve exakt ausgleichen, so wären detaillierte Berechnungen erforderlich, vor allem dann, wenn die Zahl der Mitglieder nicht stetig steigt. Indem aber ein nach der Mitgliedschaftsdauer bemessener Faktor den Verteilungsmaßstab korrigierte, ließe sich zumindest ein annähernder Ausgleich schaffen. Bei einer Verringerung der Zahl der Mitglieder ist eine derartige Korrektur nicht erforderlich, wenn die Ausscheidenden jeweils anteilige Auszahlungen zu Lasten der aufzuteilenden Reserve erhalten.

4. Schließlich ist ein Verteilungsschlüssel denkbar, in dem die Höhe der Kapitalbeteiligung, die der Betriebsbeteiligung und die Mitgliedschaftsdauer der einzelnen

1) Die gleiche Problematik besteht bei einer Verteilung nach der Höhe der Kapital- oder Betriebsbeteiligung.

Mitglieder miteinander verbunden werden. So könnte man z.B. von der Höhe des Umsatzes der einzelnen Mitglieder mit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft in dem der Anteilsberechnung vorausgegangenen Geschäftsjahr ausgehen und diese mit dem Betrag ihres Geschäftsguthabens sowie mit einem die Dauer der Mitgliedschaft ausdrückenden Faktor multiplizieren.

Abgesehen von der Frage des Verteilungsschlüssels, könnte die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen entweder im Genossenschaftsgesetz zwingend vorgeschrieben werden oder der individuellen Regelung durch die Genossenschaftsstatuten vorbehalten bleiben.[1] Die Regelung einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Satzung der einzelnen Genossenschaft würde dem Sachverhalt gerecht, daß sehr unterschiedliche Genossenschaften bestehen. Neben Genossenschaften, die nur relativ geringe offene Rücklagen und stille Einzelreserven gebildet haben und bei denen deshalb kaum zu erwarten ist, daß bei ihren Mitgliedern oder ihrer Geschäftsleitung der Wunsch nach einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert entsteht, gibt es andere, bei denen das Problem einer Beteiligung am inneren Wert von größerer aktueller Bedeutung ist. Ebenso ist es denkbar, daß die Frage, ob der gesamte innere Wert oder nur ein Teil desselben aufgeteilt werden soll und welcher Verteilungsschlüssel dabei anzuwenden wäre, in den verschiedenen Genossenschaften unterschiedlich beantwortet würde. Für die Beantwortung dieser Frage wären u.a. die Höhe der einzelnen Teile des inneren Wertes, die Höhe der Kapitalbeteiligung im Verhältnis zur Betriebsbeteiligung sowie die Differenzierung der Geschäftsguthaben und der Betriebsbeteiligung der einzelnen Mitglieder

1) U.a. wird in der Stellungnahme des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V., aaO., S. 7, für die ausscheidenden Mitglieder "von Gesetzes wegen" ein Anrecht an den offenen Rücklagen gefordert. Dagegen ist es im Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes (§ 41, I, 2) den Mitgliedern überlassen, die Frage von Auszahlungen zu Lasten der freien Rücklagen in der Satzung zu regeln.

hinsichtlich ihrer Höhe von Bedeutung. Diese individuellen Gegebenheiten lassen sich aber nur im Statut der einzelnen Genossenschaft berücksichtigen. Eine generelle Regelung im Genossenschaftsgesetz würde dagegen die Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder zu Lasten des inneren Wertes auch den Genossenschaften vorschreiben, deren Mitglieder und Geschäftsleitung eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert in der gekennzeichneten Form nicht wünschen.

Gegen eine Beteiligung der Mitglieder nach Maßgabe der Satzung spräche die vergleichsweise schwache Stellung der ausscheidenden Mitglieder. Weil bei dieser Form der Beteiligung am inneren Wert lediglich den ausscheidenden, nicht aber den verbleibenden Genossenschaftsmitgliedern Auszahlungen geleistet würden, wären die verbleibenden Genossenschafter - ohne die Möglichkeit eines eigenen Austritts zu erwägen - häufig nicht bereit, einer satzungsmäßigen Regelung zuzustimmen, wonach die ausscheidenden Mitglieder Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes erhalten. Eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen würde sich deshalb - da in der Regel jeweils nur eine Minderheit die Mitgliedschaft kündigt - aufgrund von Satzungsbestimmungen nur sehr allmählich verwirklichen lassen.

Unabhängig davon, ob die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch das Gesetz oder in den Satzungen geregelt wird, soll diese Beteiligungsform im folgenden sowohl vom Standpunkt der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft als auch aus der Sicht der Mitgliederwirtschaften beurteilt werden.

b. Vereinbarkeit anteiliger Auszahlungen an die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens mit dem Wesen der Genossenschaft

Um klar erkennen zu können, in welcher Weise eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert in Form anteiliger Auszahlungen an die Genossenschafter im Falle ihres Ausscheidens auf die genossenschaftliche Betriebswirtschaft wirkt, soll zunächst unterstellt werden, daß sich durch die Einführung einer solchen Beteiligung am inneren Wert die Inanspruchnahme genossenschaftlicher Leistungen sowie der Umfang von Mitgliedereinn- und -austritten nicht ändern.

In dem Umfange, in dem Mitglieder aus der Genossenschaft ausscheiden, ist diese auch ohne eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert verpflichtet, Auszahlungen zu leisten, und zwar das Geschäftsguthaben der ausscheidenden Mitglieder auszuzahlen. Die durch das Ausscheiden eines Mitgliedes begründete Zahlungsverpflichtung erhöhte sich, wenn bei der Ermittlung seines Auseinandersetzungsguthabens zu dem Geschäftsguthaben noch ein verhältnismäßiger Anteil der gesamten offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven oder eines Teils des inneren Wertes hinzugerechnet würde. Weil mit dieser Erhöhung der Zahlungsverpflichtungen der Genossenschaft keine Zunahme ihrer finanziellen Mittel verbunden wäre, würde die Liquiditätslage der Genossenschaft durch die Einführung einer derartigen Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert beeinträchtigt. Wie stark die Beeinträchtigung der Liquiditätslage durch Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes wäre, hinge davon ab:

1. wie hoch die Zahl der Mitgliederaustritte ist,
2. wie hoch die aufzuteilende Reserve ist; indem lediglich ein vergleichsweise geringer Teil des inneren Wertes auf die Mitglieder aufgeteilt wird, läßt sich die Beeinträchtigung der Liquiditätslage vermindern;
3. welcher Teil der aufzuteilenden Reserve auf die

jeweils Ausscheidenden entfällt. Scheiden z.B. überwiegend Mitglieder mit relativ geringen Leistungsbeziehungen zur genossenschaftlichen Betriebswirtschaft aus, so sind auch die Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes an diese Mitglieder verhältnismäßig niedrig, wenn die Zurechnung der aufzuteilenden Reserve nach dem Umfang der Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen erfolgt.

Die durch die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert beeinträchtigte Liquiditätslage gefährdet den rechtlichen Bestand der Genossenschaft solange nicht, wie die Genossenschaft noch über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können, und zwar nicht nur im Zeitpunkt der Einführung der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert, sondern auch zukünftig. Reichen dagegen die in der Genossenschaft vorhandenen finanziellen Mittel nicht aus, um neben den Zahlungsverpflichtungen aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und der Rückerstattung der Geschäftsguthaben auch die Verpflichtung zur Auszahlung eines Anteils am inneren Wert zu erfüllen und führte die Beteiligung am inneren Wert zur dauernden Illiquidität der Genossenschaft, so wäre diese Beteiligungsform mit dem Charakter der Genossenschaft als einer auf Dauer und Bestand ausgerichteten Betriebswirtschaft unvereinbar, weil die nicht nur vorübergehende Zahlungsunfähigkeit die Auflösung der Genossenschaft zur Folge hätte.

Um diese Auflösung zu vermeiden, wäre es erforderlich, die für anteilige Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder benötigten finanziellen Mittel zu beschaffen, wofür sich im wesentlichen folgende Möglichkeiten anbieten:

1. Einzahlungen der verbleibenden und/oder neu eintretenden Mitglieder an die Genossenschaft,
2. Verzicht der Mitglieder auf die Ausschüttung von genossenschaftlichen Überschüssen,
3. Aufnahme von Finanzkrediten,

4. Verzicht auf Investitionen sowie die Liquidierung von Vermögensteilen.

Schließlich ist auch eine Kombination der unter 1 bis 4 genannten Möglichkeiten denkbar.

Bei der Beurteilung dieser Methoden kann gleichzeitig die Frage erörtert werden, ob es aufgrund der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert möglich ist, auf den unter 1 bis 3 genannten Wegen auch die für Investitionen zur Steigerung der Mitgliederförderung benötigten finanziellen Mittel zu beschaffen.[1)]

In welchem Ausmaß die Geschäftsleitung der Genossenschaft aufgrund der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert finanzielle Mittel durch Einzahlungen seitens der verbleibenden Mitglieder zu beschaffen vermag, hängt entscheidend von der Bereitschaft der verbleibenden Mitglieder ab, derartige Einzahlungen an die Genossenschaft zu leisten. Diese Bereitschaft wird u.a. bestimmt durch:

1. Die finanzielle Situation der Mitglieder und die Höhe der erforderlichen Einzahlungen.

Verfügen die Mitglieder über ausreichende finanzielle Mittel, so sind sie eher bereit, Einzahlungen an die Genossenschaft vorzunehmen, als beeinträchtigten solche Zahlungen wesentlich die ökonomische Betätigung in den Mitgliederbetrieben oder setzten einen als drückend empfundenen Konsumverzicht der Mitglieder voraus.

2. Die den verbleibenden Mitgliedern durch die Einzahlungen erwachsenden Ansprüche gegenüber der Genossenschaft.

Die Einzahlungen der verbleibenden Mitglieder könnten den Geschäftsguthaben, der aufzuteilenden Reserve oder dem Teil der offenen Rücklagen zugeschrieben werden, der in die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ausscheidender Mitglieder nicht einbezogen wird. Eine Erhöhung der Geschäftsguthaben aufgrund der Einzahlungen wäre aber nur möglich, wenn:

---

1) Die Mittel für Investitionen lassen sich nicht durch die unter 4 genannten Desinvestitionen und den Investitionsverzicht bereitstellen.

a) die Geschäftsanteile noch nicht voll eingezahlt sind oder
b) (bei volleingezahlten Geschäftsanteilen) wenn die Geschäftsanteile erhöht werden oder
c) wenn die Übernahme weiterer Geschäftsanteile gestattet ist.

Durch die Gutschrift der Einzahlungen auf die Geschäftsguthabenkonten erhalten die Genossenschafter bei ihrem Ausscheiden den Anspruch auf Rückerstattung des eingezahlten Betrages. Selbst wenn die Einzahlungen die aufzuteilende Reserve erhöhen, steigen die Auszahlungen, die die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens erwarten können. Weil die Mitglieder die Höhe der zu erwartenden Auszahlungen jedoch nicht wie bei einer Gutschrift der Einzahlungen auf die Geschäftsguthabenkonten deutlich erkennen könnten, wäre ihre Bereitschaft zur Leistung von Einzahlungen geringer, wenn sie damit die aufzuteilende Reserve statt der Geschäftsguthaben erhöhten. Noch geringer wäre die Neigung der Mitglieder, Einzahlungen an die Genossenschaft zu leisten, wenn diese Einzahlungen dem bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ausscheidender Mitglieder unberücksichtigten Teil des inneren Wertes zugeschrieben würden und die Mitglieder somit keinerlei Auszahlungen aufgrund dieser Zuführung finanzieller Mittel erwarten könnten.

Führten die Einzahlungen der Mitglieder zu einer Erhöhung ihrer Geschäftsguthaben, so wäre die Bereitschaft zur Leistung solcher Einzahlungen höher, wenn die Mitglieder nicht nur ihre eingezahlten Beträge im Falle des Ausscheidens zurückerstattet erhielten, sondern die Höhe der Geschäftsguthaben auch bei der jährlichen Verteilung des genossenschaftlichen Überschusses und bei der Zurechnung der aufzuteilenden Reserve berücksichtigt würden. Die Bereitwilligkeit der verbleibenden Mitglieder, die Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes durch Einzahlungen an die Genossenschaft zu finanzieren, hinge nicht zuletzt davon ab, in welchem Umfange sie selbst im Falle ihres Ausscheidens Auszahlungen zu Lasten des

inneren Wertes erwarten könnten.
3. Die den Mitgliedern durch solche Einzahlungen entstehenden Verpflichtungen.
Setzen die Einzahlungen der Mitglieder die Übernahme weiterer Geschäftsanteile voraus, so ist damit eine Erhöhung der Haftpflicht der Mitglieder verbunden.[1)] Auch wenn im Falle der eGmbH die Geschäftsanteile erhöht werden müssen, damit die Einzahlungen den Geschäftsguthaben gutgeschrieben werden können, erhöht sich die Haftpflicht der Mitglieder, es sei denn, die durch das Statut bereits bestimmte Haftsumme ist so hoch, daß sie den erhöhten Betrag des Geschäftsanteils nicht unterschreitet und die Mitglieder in der Generalversammlung die Erhöhung der Geschäftsanteile ohne Erhöhung der Haftsumme beschließen.

Ist der durch die Beteiligung am inneren Wert geschaffene Anreiz zur Leistung von Einzahlungen so hoch, daß die Einzahlungen der verbleibenden Mitglieder die Auszahlungen an Ausscheidende übersteigen, so werden der Genossenschaft finanzielle Mittel zugeführt, die diese zum Zwecke einer erhöhten Mitgliederförderung investieren kann. Die vermehrte Förderung vergrößerte selbst wiederum die Bereitschaft der Mitglieder, zusätzliche Einzahlungen zu leisten. Das vor allem, weil die Genossenschaftsmitglieder überwiegend gegenwärtige Vorteile in Form erhöhter Überschußanteile und einer gesteigerten Förderung über Leistungsbeziehungen höher bewerten als Auszahlungen in der Zukunft, insbesondere, wenn diese der Höhe nach noch nicht feststehen und der Zeitpunkt des Ausscheidens und damit der Auszahlung noch nicht zu übersehen ist. Werden die Einzahlungen der verbleibenden Mitglieder deren Geschäftsguthaben oder der aufzuteilenden Reserve zugeschrieben, so stehen die der Genossenschaft aufgrund der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert zugeführten finanziellen Mittel dieser nur zeitweise, und zwar bis

1) "Die Haftung eines Genossen, welcher auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt ist, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme." (§ 135 GenG).

zum Ausscheiden der Mitglieder, zur Verfügung.

Zum Ausgleich der Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder zu Lasten des inneren Wertes könnten neben den verbleibenden auch die neu eintretenden Mitglieder zu erhöhten Einzahlungen verpflichtet werden. Weil jedoch aus derartigen Einzahlungsverpflichtungen zwangsläufig Rückwirkungen auf den Umfang an Mitgliedereintritten folgten, sollen sie an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben.[1)]

Die für Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder und darüber hinaus für Investitionen in der Genossenschaft erforderlichen finanziellen Mittel könnten gleichfalls durch den Verzicht auf die Ausschüttung eines Teils des genossenschaftlichen Überschusses bereitgestellt werden. Die Folge dieser Art der Beschaffung finanzieller Mittel wäre eine Verminderung der den verbleibenden Mitgliedern zukommenden Förderung, weil die Überschußverteilung nichts anderes als eine Korrektur der den Mitgliedern über Leistungsbeziehungen gewährten Förderung darstellt. Wieweit die Mitglieder bereit wären, durch den Verzicht auf einen Teil gegenwärtiger Förderung die für Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder und darüber hinaus für Investitionen erforderlichen Mittel aufgrund der Beteiligung am inneren Wert zur Verfügung zu stellen, hinge entscheidend davon ab:

1. in welchem Maße die verbleibenden Mitglieder auf eine gegenwärtige Förderung angewiesen sind;
2. wie hoch die Mitglieder die ihnen durch den Verzicht auf einen Teil der Förderung erwachsenden Vorteile bewerten. Dabei handelt es sich einmal um die zukünftig erhöhte Förderung aufgrund der Investition der finanziellen Mittel, die der Genossenschaft erhalten bleiben und die sie nicht für Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder benötigt, und zum anderen um die Auszahlungen, die die Mitglieder im Falle ihres eigenen Ausscheidens zu Lasten des inneren Wertes erwarten können.

---

1) Vgl. S. 74 ff.

Prinzipiell sind es die gleichen Momente, die die Bereitschaft der Mitglieder zur Leistung von Einzahlungen bestimmten. Ein psychologisch bedeutsamer Unterschied besteht jedoch darin, daß die Mitglieder im Falle von Einzahlungen an die Genossenschaft ihren Einzelwirtschaften finanzielle Mittel entziehen müßten, während sie bei einem Verzicht auf die Ausschüttung eines Teils des Überschusses von der Zuführung finanzieller Mittel absehen würden.

Die Geschäftsleitung der Genossenschaft könnte - von den beiden bisher behandelten Möglichkeiten abgesehen - versuchen, zur Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel einen Finanzkredit aufzunehmen. Ob sie diesen Kredit erhält, hängt davon ab, wieweit sie das Kreditlimit - verstanden als den Maximalbetrag, bis zu dem die Genossenschaft Kredite bekommt - noch nicht ausgeschöpft hat, d.h. ob sie noch kreditfähig ist, ob sich noch Kreditgeber für die Genossenschaft finden. Allerdings ist das Kreditlimit der Genossenschaft keine konstante Größe, sondern wird wesentlich dadurch bestimmt, wie die Gläubiger die Verhältnisse in der Genossenschaft, und zwar v.a. ihre Liquiditätslage, Ertragsfähigkeit und die Haftung für die Verbindlichkeiten beurteilen, weil von diesen Größen die Wahrscheinlichkeit der termingerechten Rückzahlung der Kredite einschließlich der Auszahlung der vereinbarten Zinsen abhängt. Es muß deshalb zunächst untersucht werden, wie die Beteiligung am inneren Wert der Genossenschaft aus der Sicht ihrer Gläubiger[1)] zu beurteilen ist, denn von deren Urteil hängt es ab, in welchem Umfange die Genossenschaft auch nach der Einführung einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert

1) Weil sich die verschiedenen Arten von Kreditgebern, z.B. Gläubiger, die Finanzkredite und solche, die Lieferantenkredite gewähren, im Hinblick auf die Bestimmungsfaktoren ihrer Bereitschaft zur Kreditgewährung im wesentlichen nur darin unterscheiden, daß sie diese Faktoren unterschiedlich bewerten, soll im folgenden von einer möglichen Differenzierung der Gläubiger abgesehen werden.

noch Fremdfinanzierung durchführen kann.

Die durch Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes an ausscheidende Mitglieder verursachte Beeinträchtigung der Liquiditätslage würde die Kreditaufnahme der Genossenschaft erschweren. Die Kreditgeber müßten nämlich befürchten, daß die Genossenschaft wegen ihrer durch die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert erhöhten Zahlungsverpflichtungen die Kredite nicht rechtzeitig zurückzuzahlen und die vereinbarten Zinsen nicht pünktlich auszuzahlen vermag. In welchem Umfange die Beeinträchtigung der Liquiditätslage aufgrund der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert die Kreditaufnahme beeinträchtigte, richtete sich danach, wie stark die Gläubiger bei der Bestimmung des Kreditlimits der Genossenschaft deren Liquiditätslage gewichten.

Dagegen wäre mit zunehmender Bereitschaft zur Gewährung von Krediten zu rechnen, wenn die Beteiligung am inneren Wert die Genossenschafter veranlaßte, Einzahlungen an die Genossenschaft zu leisten, auf die Ausschüttung von Überschüssen zu verzichten und sich dadurch die Liquiditätslage der Genossenschaft verbesserte. Die der Genossenschaft auf diese Weise zugeführten und nicht für Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder verwandten finanziellen Mittel ließen sich dann entweder zur Befriedigung der Gläubigeransprüche heranziehen oder aber investieren, wobei u.U. zweckmäßige Investitionen eine Ertragssteigerung der Genossenschaft bewirkten. Die erhöhten Erträge könnten von den Gläubigern ebenso als Gewähr für eine termingerechte Kreditrückzahlung und Auszahlung der vereinbarten Zinsen angesehen werden.

Von der Liquiditätslage abgesehen, würden die Gläubiger prüfen, in welcher Weise sich das für die Verbindlichkeiten haftende Kapital der Genossenschaft ändert. Zunächst ist festzustellen, daß sich der innere Wert und damit - weil der innere Wert haftendes Kapital darstellt -

das Haftungskapital der Genossenschaft im Umfange der Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder zum Zwecke der Beteiligung am inneren Wert vermindert. Insofern verliert der Teil des inneren Wertes, der zur Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ausscheidender Mitglieder herangezogen wird, die Stabilität, die er besitzt, wenn er dem Zugriff der einzelnen Mitglieder entzogen ist. In welchem Maße die Verminderung des Eigenkapitals der Genossenschaft deren Kreditlimit verringert, hängt davon ab, wieweit die Gläubiger auf das Vorhandensein von Eigenkapital beim Kreditnehmer Wert legen und wie hoch der Entzug an haftendem Kapital im Verhältnis zum gesamten Eigenkapital ist. Denkbar ist, daß die Genossenschaft auch bei relativ geringem Eigenkapital Kredite erhält, weil die Umsatzerträge den Gläubigern die Gewähr für eine pünktliche Kreditrückzahlung und die Auszahlung der vereinbarten Zinsen bieten. Nicht zuletzt hängt die Beeinflussung des Kreditlimits der Genossenschaft durch Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes davon ab, ob die Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihrem gesamten Privatvermögen haften (eGmuH) oder ob die Haftpflicht der Mitglieder auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist (eGmbH). Das bedeutet, daß die Minderung des Eigenkapitals durch Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes unter sonst gleichen Bedingungen das Kreditlimit der Genossenschaft geringer beeinflußt, wenn die Mitglieder mit ihrem gesamten Privatvermögen statt nur bis zu einem bestimmten Betrag haften, weil in diesem Falle eine breitere Haftungsgrundlage besteht.

Bewirkt die Beteiligung am inneren Wert Einzahlungen seitens der verbleibenden Mitglieder und ihren Verzicht auf die Überschußausschüttung, so erhöht sich das Eigenkapital der Genossenschaft, wenn die ihr zugeführten finanziellen Mittel die Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder übersteigen. Auf diese Weise läßt sich durch die damit verbreiterte Haftungsgrundlage der Genossenschaft die Kreditaufnahme erleichtern.

Nimmt die Genossenschaft - vorausgesetzt, sie findet Kreditgeber - Finanzkredite auf, um die Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder leisten zu können, so erhöht sich ihr Aufwand um die Fremdkapitalzinsen. Darüber hinaus ist aufgrund der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert mit einer weiteren Steigerung des Aufwands der Genossenschaft zu rechnen, wenn diese Beteiligung zu einer Beeinträchtigung der Liquiditätslage und der Haftungsgrundlage führt und die Gläubiger wegen des dadurch erhöhten Risikos den von der Genossenschaft zu zahlenden Zinssatz um einen Risikoaufschlag erhöhen. Der zunehmende Zinsaufwand müßte entweder zu einem geringeren genossenschaftlichen Überschuß und damit zu einer geringeren Überschußfinanzierung oder unmittelbar zu einer verminderten Mitgliederförderung führen.

Die Gefahr einer verringerten Leistungs- und Förderungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft besteht auch, wenn die für Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes erforderlichen finanziellen Mittel durch die Verflüssigung von Vermögensteilen sowie durch den Verzicht auf notwendige Investitionen beschafft werden. Zur Verflüssigung von Vermögensteilen wäre es erforderlich, z.B. Rohstoffe, Fertigerzeugnisse, Grundstücke oder Einrichtungsgegenstände zu veräußern oder im Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes verbrauchte Rohstoffe bzw. veräußerte Fertigerzeugnisse nicht zu ersetzen, um auf diesem Wege die Lagerbestände abzubauen. Derartige Maßnahmen führen zwar zu einer Erhöhung der der Genossenschaft zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, sie beeinträchtigen aber die Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft, wenn diese Vermögensteile zur Leistungserstellung erforderlich sind. So hat z.B. der Abbau der Warenbestände einer Konsumgenossenschaft möglicherweise zur Folge, daß diese eine plötzlich auftretende Nachfrage seitens der Mitglieder nicht mehr zu befriedigen vermag. Veräußert eine Molkereigenossenschaft beispielsweise ein Grundstück mit einem sich

darauf befindenden Kühlraum, so ist denkbar, daß sie nicht im bisherigen Umfange Milchlieferungen ihrer Mitglieder entgegennehmen kann. Ausschließlich in dem Falle, daß eine Genossenschaft über Vermögensteile verfügt, die in keinem Zusammenhang mit ihrer Leistungserstellung stehen, ist eine Verflüssigung dieser Vermögensteile möglich, ohne daß zugleich die Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft beeinträchtigt und damit die Mitgliederförderung gemindert wird. Ihnen sind jedoch nicht die Vermögensteile zuzurechnen, die zwar vorübergehend zur Leistungserstellung nicht genutzt, wohl aber in Zeiten besonders hoher Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen eingesetzt werden müssen (Reservevermögen). Würde das Reservevermögen veräußert, so wäre die Genossenschaft nicht in der Lage, gerade in Zeiten, in denen die Mitglieder auf die Leistungen der Genossenschaft besonders angewiesen sind, diese Leistungen zu erbringen und die Mitglieder damit zu fördern.

Die Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft verminderte sich im Zeitablauf bei relativer Betrachtung, d.h. im Vergleich mit der Leistungsfähigkeit ihrer Konkurrenzbetriebe auch, wenn die Geschäftsleitung der Genossenschaft - um die für Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes benötigten finanziellen Mittel bereitzuhalten - auf Investitionen[1] verzichtete, die zur Erhaltung des Leistungsvorsprungs vor den Konkurrenten der Genossenschaft durchzuführen wären. Das zur Erfüllung des genossenschaftlichen Förderungsauftrages erforderliche Wachstum der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft in Form der Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit würde unterbunden. Soweit also zur Beschaffung der für die Beteiligung am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen benötigten finanziellen Mittel keine andere Möglichkeit besteht, als für die Leistungserstellung benötigte Vermögensteile zu verflüssigen sowie auf notwen-

1) Solche Investitionen könnten zur Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen notwendig sein.

dige Investitionen zu verzichten, läßt sich diese Form der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert nicht mit dem Charakter der auf Dauer und Bestand ausgerichteten genossenschaftlichen Betriebswirtschaft vereinbaren.

In der bisherigen Analyse wurde unterstellt, daß die Beteiligung am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen an die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens die Intensität der Leistungsbeziehungen zwischen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft und den Mitgliederwirtschaften sowie die Zahl der Mitgliedereinn- und -austritte nicht berührt. Werden diese Prämissen aufgegeben, so ist zu fragen, wie die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert in der hier behandelten Form die Höhe der Inanspruchnahme genossenschaftlicher Leistungen sowie den Rhythmus von Mitgliedereinn- und -austritten beeinflußt und wie sich Änderungen in dieser Hinsicht auf die Liquiditätslage, die Finanzierung der Genossenschaft mit Eigen- und Fremdkapital sowie die Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft auswirken.

Indem die Mitglieder außer der Förderung über Leistungsbeziehungen und die Überschußausschüttung einen Vorteil in Form eines Anteils am inneren Wert erhalten, wird für diese die Inanspruchnahme der Leistungen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft attraktiver. In welchem Umfange durch die Beteiligung am inneren Wert eine Intensivierung der Leistungsbeziehungen zwischen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft und den Mitgliederwirtschaften bewirkt wird, hängt davon ab:

1. wie hoch die aufzuteilende Reserve ist;
2. in welchem Maße die Umsätze der einzelnen Genossenschafter bei der Zurechnung der aufzuteilenden Reserve als Verteilungsschlüssel berücksichtigt werden;
3. wie hoch die Mitglieder die ihnen im Falle ihres Ausscheidens zustehenden Auszahlungen bewerten. Beabsichtigen einzelne Mitglieder, in absehbarer Zeit aus der Genossenschaft auszuscheiden, so haben die zu

erwartenden Auszahlungen für diese einen höheren Wert und bieten somit einen stärkeren Anreiz zur Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen, als rechneten sie noch nicht mit ihrem Austritt;

4. in welchem Umfange die Mitgliederförderung aufgrund der Investition des der Genossenschaft durch die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert evtl. zufließenden Kapitals erhöht wird;
5. wie hoch der "Frequenzgrad", d.h. der "Grad der Inanspruchnahme der Genossenschaft durch die einzelne Mitgliederwirtschaft"[1], ohne Beteiligung am inneren Wert ist. Decken z.B. die Mitglieder ohnehin ihren gesamten Bedarf an Konsumgütern - soweit möglich - bei der Genossenschaft, so läßt sich eine Intensivierung der Leistungsbeziehungen nicht mehr erreichen, es sei denn, die Genossenschaft erweitert ihr Leistungsangebot.

Allerdings könnte die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert auch eine Verminderung der Mitgliederumsätze bewirken. Das wäre zu erwarten, wenn die Auszahlungen an ausscheidende Genossenschafter die Mitgliederförderung beeinträchtigen - sei es, daß ein Überschuß nicht verteilt werden kann oder daß die Förderung über Leistungsbeziehungen wegen eines steigenden Zinsaufwandes oder verminderter Leistungsfaktoren sinkt - und wenn die von den Mitgliedern im Falle ihres eigenen Ausscheidens zu erwartenden Auszahlungen diesen keinen hinreichenden Ausgleich bieten. Die Verringerung der Mitgliederumsätze hätte wiederum eine niedrigere Auslastung der Kapazität der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft zur Folge. Unterschreitet die Genossenschaft den Punkt ihrer kostenoptimalen Beschäftigung, so steigen die Kosten je Leistungseinheit und der genossenschaftliche Überschuß und/oder die Mitgliederförderung über Leistungsbeziehungen vermindern sich abermals. Darüber hinaus wäre mit einer Beeinträchtigung der Liquiditätslage der Genossenschaft zu rechnen, wenn die Verflüssigung von Vermögensteilen

1) Georg Draheim: Die Genossenschaft, aaO., S. 153.

im Rahmen des Leistungsprozesses ins Stocken geriete oder Gläubiger der Genossenschaft aufgrund des Umsatzrückganges die Rückzahlung ihrer Kredite verlangten.

Führte die Beteiligung am inneren Wert jedoch zu einer Zunahme der Mitgliederumsätze, so folgte eine Steigerung der genossenschaftlichen Überschüsse, soweit sich die Genossenschaft hinsichtlich der Auslastung ihrer Kapazität noch in dem Bereich befände, in dem die Zunahme der Erträge die Erhöhung der Kosten bei zunehmendem Beschäftigungsgrad übersteigt. Wenn mit der Entstehung der zusätzlichen Überschüsse die Zuführung finanzieller Mittel verbunden ist, können die Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder zwecks Beteiligung am inneren Wert mit Hilfe dieser finanziellen Mittel erfolgen. Sind die zusätzlichen Überschüsse nicht im vollen Umfange zur Leistung der Auszahlungen erforderlich, so kann der Überschußrest den verbleibenden Mitgliedern ausgeschüttet werden oder in der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft für Investitionen verbleiben. Damit würde die Überschußfinanzierung erhöht und der Genossenschaft Eigenkapital zugeführt. Neben der Erhöhung des haftenden Kapitals verbesserte gleichfalls die durch Umsatzsteigerungen bewirkte höhere Ertragsfähigkeit der Genossenschaft deren Möglichkeit zur Finanzierung mit Fremdkapital. Reichen die der Genossenschaft durch den zusätzlich erwirtschafteten Überschuß zufließenden finanziellen Mittel nicht aus, um die Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes an ausscheidende Mitglieder zu kompensieren, so müßten die nicht gedeckten Ausgaben in der oben behandelten Weise finanziert werden.[1)]

Von einer Änderung der Intensität der Leistungsbeziehungen zwischen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft und den Mitgliederwirtschaften abgesehen, könnten die Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes auch eine Änderung der Zahl jährlicher Mitgliedereintritte und

1) Vgl. S. 63 ff.

Kündigungen bewirken. So befürchten u.a. die genossenschaftlichen Spitzenverbände, daß Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder, als eine "Kündigungsprämie", die Mitglieder zum Austritt ermuntern.[1)]

Ob die Beteiligung am inneren Wert in der hier behandelten Form den Austritt der Mitglieder forciert, wird dadurch bestimmt:

1. wie hoch die Auszahlungen sind, die die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens erhalten;
2. in welchem Maße sich diese Auszahlungen bei einem Verbleiben in der Genossenschaft erhöhen, indem z.B. die Dauer der Mitgliedschaft bei der Zurechnung der aufzuteilenden Reserve berücksichtigt wird oder weil die aufzuteilende Reserve ansteigt; weist die aufzuteilende Reserve dagegen sinkende Tendenz auf, so werden die Mitglieder zum Ausscheiden angeregt, weil sie zu einem späteren Kündigungstermin mit geringeren Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes rechnen müßten;
3. wie hoch die Mitglieder die Förderung bewerten, die sie nach dem Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht mehr erhalten, und wie sie eine evtl. Förderungsminderung aufgrund von Auszahlungen der Genossenschaft an ausscheidende Mitglieder einschätzen;
4. wie hoch die Einzahlungen sind, die sie im Falle ihres Verbleibens in der Genossenschaft möglicherweise an diese zu leisten hätten, damit Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder ohne eine Beeinträchtigung der Mitgliederförderung erfolgen können.

Zweifellos ist es möglich, daß sich das einzelne Mitglied in Zeiten, "in denen dem Mitglied mehr an liquiden Mitteln als an der Benutzung genossenschaftlicher Einrichtungen liegt und in denen zugleich der innere Wert (nach Ansicht

1) Stellungnahme zu dem vom Bundesjustizministerium vorgelegten Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes. Überreicht durch den Deutschen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V., Bonn, Bonn-Heidelberg-Hamburg 1963, S. 22.

des Genossenschafters, d.A.) besonders hoch ist", für die Kündigung entscheidet, wenn es dadurch Auszahlungen zu erwarten hat.[1] Diese Neigung kann aber bereits dadurch hervorgerufen werden, daß die Genossenschafter beim Ausscheiden ihr Geschäftsguthaben zurückerstattet erhalten. Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes würden also lediglich die Neigung zum Austritt verstärken.

Allerdings wird durch die Beteiligung am inneren Wert auch ein Anreiz geschaffen, der Genossenschaft weiterhin anzugehören, indem die Mitglieder zusätzlich zur Förderung einen Anteil am inneren Wert erhalten. Dieses Moment würde zudem Nichtmitglieder bewegen, in verstärktem Maße in die Genossenschaft einzutreten, wenn sie nämlich die Mitgliederförderung und den zusätzlich gewährten Anteil am inneren Wert höher bewerten, als die Verpflichtung, Einzahlungen an die Genossenschaft zur Ansammlung des Geschäftsguthabens zu leisten. Setzt jedoch die Beteiligung am inneren Wert voraus, daß die verbleibenden und neuen Mitglieder erhöhte Einzahlungen leisten und hat sie zudem zur Folge, daß die Mitglieder eine verminderte Förderung erfahren, so führte das nicht nur zum verstärkten Mitgliederaustritt, sondern auch die Zahl der Mitgliedereintritte ginge zurück. Ob die Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes an die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens insgesamt zu einer steigenden Mitgliederzahl führen, indem mehr Mitglieder eintreten und weniger ausscheiden, oder ob sich der Mitgliederbestand durch ein Stagnieren der Mitgliedereintritte und eine höhere Quote an Mitgliedschaftskündigungen vermindert, hängt also entscheidend davon ab, wie die einzelnen Genossenschafter und die für den Eintritt in die Genossenschaft infrage kommenden Nichtmitglieder die Beteiligung am inneren Wert in der hier behandelten Form beurteilen.

Bewirkt die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert eine Verringerung des Mitgliederbestandes, so hat sie

1) Max Gerwig: Schweizerisches Genossenschaftsrecht. Bern 1957, S. 248.

außer erhöhten Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes zur Folge:

1. die Verminderung der Summe der Geschäftsguthaben,
2. daß eine sinkende Zahl von Mitgliedern mit ihrem Privatvermögen für die Schulden der Genossenschaft haftet,
3. die Verringerung der Umsätze im Mitgliedergeschäft.

Dadurch verstärkten sich die bei unverändertem Rhythmus der Mitgliederaus- und -eintritte festgestellten Wirkungen von Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes. Vor allem würden die Liquiditätslage der Genossenschaft in noch höherem Maße beeinträchtigt, die Aufnahme von Krediten noch mehr erschwert und die Fähigkeit zur Förderung der verbleibenden Mitglieder in noch stärkerem Umfange vermindert als bei unveränderter Zahl der Mitgliedereinund -austritte.

Wirken also Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes als Kündigungsprämie und führen zu einer Abnahme des Mitgliederbestandes, so ist diese Form einer Beteiligung am inneren Wert nicht mit dem Charakter der Genossenschaft als einer auf Dauer und Bestand ausgerichteten Betriebswirtschaft vereinbar. Ist der durch die Beteiligung am inneren Wert geschaffene Anreiz dagegen so groß, daß die Zahl der Mitgliederaustritte zurückgeht und zudem verstärkt Mitglieder in die Genossenschaft eintreten, dann können die bei unverändertem Rhythmus der Mitgliederaus- und -eintritte erkannten Wirkungen der Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes ausgeglichen oder gar ins Positive verkehrt werden. Indem sich durch einen steigenden Mitgliederbestand die Summe der Geschäftsguthaben in einem Ausmaß erhöht, das die Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder übertrifft, verbessert sich einerseits die Liquiditätslage der Genossenschaft und andererseits nimmt das haftende Kapital zu. Weil zudem eine größere Zahl von Mitgliedern mit ihrem Privatvermögen für die Schulden der Genossenschaft haften, wird die Kreditaufnahme der Genossenschaft erleichtert. Auf diese Weise würde es der

Genossenschaft ermöglicht, das für ihr Wachstum erforderliche Kapital zu beschaffen. Wenn zu der Erhöhung des Mitgliederbestandes noch die Intensivierung der Leistungsbeziehungen zwischen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft und den Mitgliederwirtschaften hinzukommt, ist darüber hinaus mit steigenden Überschüssen der Genossenschaft zu rechnen, die eine verstärkte Überschußfinanzierung ermöglichten. Diese Entwicklung bewirkte letztlich eine höhere Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft und damit eine vermehrte Förderung der verbleibenden und neuen Mitglieder.

Von der Frage abgesehen, wie sich die Beteiligung am inneren Wert in Form anteiliger Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder auf den Bestand und die Entwicklung der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft auswirkt, ist zu prüfen, ob sich Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes mit dem der Genossenschaft zugrunde liegenden Selbsthilfeprinzip sowie dem sich daraus ableitenden Förderungszweck vereinbaren lassen. Die Genossenschaft soll die Mitgliederwirtschaften aufgrund des ihr von den Mitgliedern erteilten Förderungsauftrages maximal, d.h. unter den gegebenen Voraussetzungen bestmöglich fördern, und zwar über Leistungsbeziehungen und die Überschußausschüttung am Jahresende. Wenn die Mitglieder in einem bestimmten Zeitpunkt auf die Ausschüttung des gesamten oder von Teilen des genossenschaftlichen Überschusses verzichten - und zwar im Falle nicht realisierter Überschüsse aufgrund der Bewertungsvorschriften verzichten müssen -, so tragen sie mit ihrem Verzicht nur zur Bildung des inneren Wertes bei, um die Leistungs- und Förderungsfähigkeit der Genossenschaft zu erhalten und darüber hinaus in der Zukunft zu erhöhen. Beispielsweise verzichten die Mitglieder einer Wohnungsbaugenossenschaft auf die Ausschüttung der durch Wertsteigerung der Wohngebäude einschließlich der Grundstücke entstandenen Überschüsse, deren Ausschüttung die Veräußerung der Grundstücke und Gebäude und damit die Realisierung der Überschüsse voraussetzte,

um die Wohnungen weiterhin nutzen zu können. Sie überlassen evtl. der Genossenschaft auch deren realisierten Überschuß, damit in verstärktem Maße Einrichtungen, z.B. Garagen, errichtet werden können, die zu einer Mehrförderung der Mitglieder in der Zukunft führen.

Scheidet ein Mitglied aus der Genossenschaft aus und nimmt aufgrund seines Austritts die weitere Förderung - die auf die Nutzung des auch durch s e i n e n früheren Förderungsverzicht angesammelten Kapitals zurückzuführen ist - nicht mehr in Anspruch, so ist es durchaus mit dem Prinzip der Selbsthilfe und dem Förderungszweck der Genossenschaft vereinbar, wenn das ausscheidende Mitglied anteilige Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes erhält und damit die ihm vorenthaltene Förderung nachgeholt wird. Zwar besteht der Auftrag der Genossenschaft darin, ihre verbleibenden und zukünftigen Mitglieder bestmöglich zu fördern, dennoch ist zu fragen, ob diese Förderung zu Lasten ihrer ausscheidenden bzw. früheren Mitglieder erfolgen soll. Die Genossenschaft verliert vielmehr ihren Charakter als fördernde Selbsthilfeeinrichtung in dem Maße, in dem die Förderung mit dem den ausgeschiedenen Genossenschaftern vorenthaltenen Kapital erreicht wird.

Mit dem Förderungszweck unvereinbar wäre es dagegen, die Mitglieder auch an dem Teil des inneren Wertes zu beteiligen, der aus "Spenden", sei es von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern, angesammelt wurde. Durch derartige Zuwendungen soll in der Regel nicht nur der im Zeitpunkt ihrer Zahlung vorhandene Kreis von Mitgliedern gefördert werden. Die Mittel sollen vielmehr einer dauernden Förderung auch der zukünftigen Mitglieder dienen. Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder zu Lasten dieser Mittel würden folglich deren Zweck widersprechen. Die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen ist mit dem Förderungszweck der Genossenschaft ebenso unvereinbar, wenn sie eine Verminderung

der Leistungsfähigkeit und damit der Förderungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft zur Folge hat und wenn sich dadurch die den verbleibenden Mitgliedern zukommende Förderung verringert.

In welchem Umfange durch anteilige Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes ein kapitalistisches Element - im Sinne eines Bemühens der Mitglieder um eine sichere und lukrative Kapitalanlage - in die Genossenschaft eindringt, hängt im wesentlichen davon ab, welcher Berechnungsmaßstab dem individuellen Anteil des jeweils ausscheidenden Genossenschafters zugrunde gelegt wird. Kapitalistische Interessen der Mitglieder treten nur dann in den Vordergrund, wenn die aufzuteilende Reserve ausschließlich nach der Höhe der Kapitalbeteiligung der Genossenschafter diesen zugerechnet wird und eine Abhängigkeit der Höhe des Geschäftsguthabens des einzelnen von dem Umfang seiner Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen nicht besteht. Dagegen wirkt sich bei einer Beteiligung am inneren Wert nach der Zahl der Mitglieder oder der Höhe der Umsätze mit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft ein eventuell bestehendes Kapitalverwertungsinteresse der Mitglieder in der Genossenschaft nicht aus, weil dann die Höhe der Kapitalbeteiligung auf die Höhe des Anteils am inneren Wert keinen Einfluß hat.

Schließlich bleibt festzustellen, daß anteilige Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes auch zu dem personalistischen Prinzip, das seinen Niederschlag in der demokratischen Grundstruktur der Genossenschaft findet, in keinem unmittelbaren Gegensatz stehen. Das personalistische Prinzip würde selbst bei der Berechnung des Anteils am inneren Wert nach der Höhe der Geschäftsguthaben nicht durch eine "Vorherrschaft des Kapitals" verdrängt, weil diese Beteiligung am inneren Wert die Grundsätze: eine Person - eine Stimme, Verbot der Vertretung in der Generalversammlung usw. nicht berührte.

Allerdings ist nicht zu übersehen, daß bei einer Zurechnung der aufzuteilenden Reserve nach der Höhe der Geschäftsguthaben ein verstärkter Kapitalzustrom aus spekulativen Gründen einsetzen könnte. In diesem Falle wäre es denkbar, daß die Mitglieder, die zwar vergleichsweise hohe Kapitalbeträge zur Verfügung stellen, die genossenschaftlichen Leistungen jedoch nicht oder in relativ geringem Umfange in Anspruch nehmen, den Wunsch zum Ausdruck bringen, in der Mitgliederversammlung nach der Höhe der Geschäftsguthaben abzustimmen[1], um dadurch einen stärkeren Einfluß auf die Willensbildung der Genossenschaft zu gewinnen.

Unberührt bliebe durch die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert in Form anteiliger Auszahlungen im Falle ihres Ausscheidens das Prinzip der nicht geschlossenen Mitgliederzahl. Zwar würden erhöhte Einzahlungen zur Beschaffung der für anteilige Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder benötigten finanziellen Mittel den Eintritt von neuen Mitgliedern erschweren, weil diese, bevor sie in den Genuß der Leistungen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft gelangen, ihren Einzelwirtschaften in erhöhtem Umfange finanzielle Mittel entziehen müßten. Dennoch wäre damit der freie Mitgliedereintritt nicht unterbunden. Auch die Freiheit der Mitglieder, aus der Genossenschaft auszuscheiden, würde nicht eingeschränkt, weil die Beteiligung am inneren Wert das Kündigungsrecht der Mitglieder nicht berührte.

---

1) Siehe dazu Georg Draheim: Die Genossenschaft als Unternehmung. In: Gegenwartsprobleme genossenschaftlicher Selbsthilfe. Festschrift für Paul König. Hrsg. Institut für Genossenschaftswesen an der Universität Münster. Hamburg 1960, S. 262, der feststellt: "Die Aufgabe des 'Ein-Mann - eine Stimme'-Prinzips wäre wohl zwangsläufig damit verbunden", wenn zur Intensivierung der Eigenfinanzierung Kapitalgeber herangezogen würden, "die nicht Kunde im Sinne des Identitätsprinzips" sind.

c. Wirkung einer Beteiligung am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen an die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens auf die Mitgliederwirtschaften und die Angemessenheit der Auszahlungen

Um zusammenfassend nochmals zu verdeutlichen, wie sich eine Beteiligung am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder in den Mitgliederwirtschaften auswirkt, nachdem im vorangegangenen Abschnitt wiederholt die Beurteilung derartiger Auszahlungen aus der Sicht der Mitglieder angesprochen wurde, ist es zweckmäßig, zwischen den Einzelwirtschaften der ausscheidenden und verbleibenden Mitglieder zu unterscheiden. Die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert in der hier behandelten Form bewirkt in den Einzelwirtschaften ausscheidender Genossenschafter die Zuführung finanzieller Mittel, außer den Beträgen, die diese Mitglieder durch die Rückzahlung ihrer Geschäftsguthaben erhalten. Weil die Ausscheidenden - von einer Auflösung der Genossenschaft innerhalb von 6 Monaten nach ihrem Ausscheiden abgesehen[1] - mit dem Austritt nicht mehr Träger der Genossenschaft sind, können sich weitere Wirkungen in ihren Einzelwirtschaften nicht niederschlagen. Indem sie mit ihrem Ausscheiden auf die Förderung seitens der Genossenschaft verzichten, berührt sie auch eine veränderte Förderungsfähigkeit der Genossenschaft aufgrund der Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes nicht, es sei denn, sie nehmen die Leistungen der Genossenschaft auch als Nichtmitglieder in Anspruch.

Dagegen erhalten die verbleibenden Mitglieder weder Auszahlungen noch einen der Höhe nach bestimmten Auszahlungsanspruch. Sie erlangen lediglich das Anrecht auf Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes im Falle ihres Ausscheidens. Diese Auszahlungen haben für sie einen

1) "Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt." (§ 75, I GenG).

um so geringeren Wert, je weniger sie mit ihrem Ausscheiden rechnen und je geringer ihre Neigung zum Sparen ist, denn die Ansammlung einer aufzuteilenden Reserve kommt aus der Sicht der Mitglieder dem Sparvorgang gleich. Zweifellos unterliegt die Beurteilung dieser Auszahlungen Schwankungen, z.B. dann, wenn sich die Mitglieder zum Austritt entschließen. Scheiden tatsächlich Mitglieder aus der Genossenschaft aus, so können sich, wenn nicht insgesamt die Zahl der Mitglieder steigt, für die verbleibenden die bereits im einzelnen ausgeführten negativen Folgen ergeben, und zwar vor allem:

1. die Verpflichtung zur Leistung von Einzahlungen sowie die Notwendigkeit zum Verzicht auf die Überschußausschüttung, um die für Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes erforderlichen finanziellen Mittel zu beschaffen;
2. die Verringerung der genossenschaftlichen Förderung, wenn die benötigten finanziellen Mittel durch eine Vermögensverflüssigung, den Verzicht auf notwendige Investitionen oder die Kreditaufnahme beschafft werden und/oder wenn sich der Umsatz der Genossenschaft aufgrund von Mitgliederaustritten vermindert;
3. das Risiko, daß der innere Wert durch eine Änderung des Tagesbeschaffungswertes der Vermögensteile und eine Verminderung der in einzelnen Schuldenpositionen gebundenen stillen Einzelreserven sinkt, nachdem einige Mitglieder ausgeschieden sind und einen Anteil am inneren Wert erhalten haben.

Bietet die Beteiligung am inneren Wert jedoch einen ausreichenden Anreiz dafür, daß sich die Zahl der Mitglieder und infolgedessen die Summe der Geschäftsguthaben sowie die Mitgliederumsätze erhöhen, so erfahren die verbleibenden Mitglieder eine vermehrte Förderung, weil die Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft steigt. Bei einer derartigen Entwicklung ist auch anzunehmen, daß sich die Mehrzahl der Mitglieder für die Einführung einer solchen Beteiligu[illegible]form einsetzt.

Allerdings wären die Mitglieder in der Regel nur dann bereit, ihre Zustimmung zu dieser Beteiligungsform zu geben, wenn sie den ihnen im einzelnen zukommenden Anteil am inneren Wert als angemessen empfinden. Dabei spielen der Umfang, in dem der innere Wert der Genossenschaft zur Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens herangezogen wird, sowie der Maßstab zur Berechnung des Anteils der einzelnen ausscheidenden Mitglieder an der aufzuteilenden Reserve die entscheidende Rolle.

Der vorwiegend utilitaristischen Einstellung der Mitglieder ist es zuzuschreiben, daß diese, soweit sich daraus keine nachteiligen Folgen z.B. in Form einer geminderten Förderung ergeben, die Aufteilung möglichst des gesamten inneren Wertes anstreben. Diesem Wunsche der Mitglieder wird die Beteiligung am inneren Wert nicht gerecht, wenn ein Teil des inneren Wertes bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens der Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens unberücksichtigt bleibt.

In welchem Maße Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes an ein ausscheidendes Mitglied im Verhältnis zu den Auszahlungen, die andere Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens erhielten, dem Prinzip der Angemessenheit - beurteilt nach dem Beitrag der einzelnen Mitglieder zum inneren Wert - entsprechen, wird im wesentlichen durch den Verteilungsmaßstab bestimmt. Richtet sich der Anteil des einzelnen Genossenschafters an der aufzuteilenden Reserve nach der Zahl der Mitglieder, so bleiben die individuellen und teilweise stark differenzierten Beiträge des einzelnen zum inneren Wert außer acht. Die Mitglieder, welche die genossenschaftlichen Einrichtungen verhältnismäßig stark in Anspruch genommen und zudem noch ein vergleichsweise hohes Geschäftsguthaben eingezahlt haben, würden bei einer derartigen Zurechnung der aufzuteilenden Reserve mit denen gleichgestellt, die die Genossenschaft nur unbedeutend frequentierten. Dieses Verfahren dürften vor allem die Mitglieder als unbillig empfinden, die in

relativ großem Umfange zur Bildung des inneren Wertes beigetragen haben. Außerdem erhielten die einzelnen Genossenschafter bei steigender Mitgliederzahl einen immer geringeren Anteil auch an der bereits am Anfang ihrer Mitgliedschaft angesammelten aufzuteilenden Reserve. Dem könnte dadurch begegnet werden, daß die neuen Mitglieder bei ihrem Eintritt entsprechend hohe Einzahlungen zugunsten des inneren Wertes leisten. Ebenso ließe sich durch die Berücksichtigung eines die Mitgliedschaftsdauer erfassenden Faktors bei der Zurechnung der aufzuteilenden Reserve ein annäherndes Äquivalent dafür schaffen, daß Genossenschafter, die bereits vergleichsweise lange die Mitgliedschaft besitzen, einen höheren Beitrag zum inneren Wert geleistet haben als solche mit relativ kurzer Mitgliedschaftsdauer. Damit würde auch erschwert, daß die Mitglieder aus der Genossenschaft ausscheiden und - nachdem sie ihre Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes erhalten haben - erneut eintreten. Allerdings könnten es die neuen Mitglieder als unbillig empfinden, daß die bisherigen Genossenschafter, allein aufgrund ihrer höheren Mitgliedschaftsdauer, einen vergleichsweise höheren Anteil auch an der neu entstehenden aufzuteilenden Reserve erhalten.

Der von den einzelnen Mitgliedern geleistete Beitrag zur Ansammlung des inneren Wertes wird in begrenztem Maße berücksichtigt, wenn die Höhe der Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Einrichtungen während mehrerer Jahre oder auch nur des letzten Jahres vor der Anteilsberechnung als Verteilungsschlüssel dient; denn in der Hauptsache wird der innere Wert aus einbehaltenen Überschüssen des Mitgliedergeschäftes gebildet. Wäre auf die Entstehung und Einbehaltung eines genossenschaftlichen Überschusses verzichtet und wären statt dessen die Leistungen für die Mitglieder erhöht worden, so hätten die Mitglieder entsprechend ihrer Inanspruchnahme dieser Leistungen eine höhere Förderung erfahren. Dennoch entspricht auch eine Zurechnung der aufzuteilenden Reserve nach der

Betriebsbeteiligung nicht völlig dem Beitrag des einzelnen Mitgliedes zur Ansammlung des inneren Wertes im Verhältnis zum Beitrag der übrigen Mitglieder. Der innere Wert wird nämlich zum einen auch aus anderen Quellen als den im Mitgliedergeschäft der Genossenschaft erzielten Überschüssen gespeist, und zum anderen führen nicht alle Mitgliedergeschäfte gleichmäßig zu einem Überschuß. Ebensowenig berücksichtigt eine Zurechnung der aufzuteilenden Reserve entsprechend der Kapitalbeteiligung der Mitglieder alle Beiträge zum inneren Wert.

Weil also keine der genannten Berechnungsgrundlagen als angemessener Verteilungsschlüssel angesehen werden kann und eine Berücksichtigung sämtlicher Beiträge der einzelnen Mitglieder zum inneren Wert praktisch nicht möglich ist, kommt es auf den Einzelfall an, welche der behandelten Berechnungsgrundlagen die Zustimmung der Mehrzahl der Mitglieder findet. Ein Kompromiß zwischen den im einzelnen behandelten und jeweils von d e n Mitgliedern, die sich einen Vorteil daraus versprechen, befürworteten Berechnungsgrundlagen wäre insofern möglich, als sowohl die Höhe der Betriebsbeteiligung als auch die der Kapitalbeteiligung und darüber hinaus die Dauer der Mitgliedschaft bei der Zurechnung der aufzuteilenden Reserve berücksichtigt werden. Das bedeutet aber nicht, daß damit zwangsläufig die Zustimmung sämtlicher Mitglieder gesichert wäre. Auch bei diesem Verteilungsmaßstab würden die differenzierten Beiträge zum inneren Wert nicht vollständig berücksichtigt, und es ergäben sich für einzelne Mitglieder Vorteile, für andere Nachteile gegenüber einer Zurechnung der aufzuteilenden Reserve nach den anderen möglichen Berechnungsgrundlagen.

d. Praktikabilität und abschließende Würdigung einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen an die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens

Ohne im folgenden prüfen zu wollen, welche Normen des Genossenschaftsgesetzes geändert werden müßten, um die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert in der bisher behandelten Form durchführen zu können, soll im weiteren untersucht werden, inwieweit sich Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes mit den gegenwärtig gültigen Vorschriften zur Aufstellung der Jahresbilanz der Genossenschaft und zur Verwendung der offenen Rücklagen vereinbaren lassen.

Erhalten die ausscheidenden Mitglieder den Betrag ihres Geschäftsguthabens sowie einen Anteil am inneren Wert ausgezahlt, so bewirkt diese Auszahlung eine Verminderung des auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Kassenbestandes bzw. des Bank- oder Postscheckguthabens der Genossenschaft. Auf der Passivseite vermindert sich die Summe der Geschäftsguthaben um den Betrag der zurückgezahlten Geschäftsguthaben der Ausscheidenden. Zudem muß noch ein Ausgleich der Jahresbilanz um den Betrag erfolgen, der den ausgeschiedenen Mitgliedern zum Zwecke der Beteiligung am inneren Wert gezahlt wurde. Dieser Ausgleich ist theoretisch dadurch möglich, daß:

1. die offenen Rücklagen um diesen Betrag vermindert,
2. die stillen Einzelreserven verringert werden, indem die Vermögensteile, die stille Einzelreserven enthalten, in der Bilanz mit einem höheren Wert bzw. stille Einzelreserven enthaltende Verbindlichkeiten mit einem niedrigeren Betrag angesetzt werden oder
3. ein Korrekturposten zum genossenschaftlichen Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen wird.[1)]

1) Die theoretisch mögliche Abbuchung des zum Zwecke der Beteiligung am inneren Wert ausgezahlten Betrages von den Geschäftsguthaben der verbleibenden Genossenschafter bleibt hier unberücksichtigt, weil es sich in diesem Falle nicht um Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes handelt.

Diesen theoretischen Möglichkeiten sind jedoch durch die bestehenden Bilanzierungsvorschriften und die Bestimmungen über die Verwendung der offenen Rücklagen Grenzen gesetzt. Während einer Abbuchung des an ausscheidende Mitglieder auszuzahlenden Anteils am inneren Wert von den freien Rücklagen aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen, ist eine entsprechende Verminderung der statutarischen Rücklagen nur zulässig, wenn der in der Satzung für diese Rücklagen angegebene Zweck deren Verwendung für eine Beteiligung am inneren Wert mit einschließt. Andernfalls wäre eine Änderung der Zweckbestimmung dieser Rücklagen durch einen satzungsändernden Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Nicht erlaubt ist jedoch nach dem gegenwärtig geltenden Genossenschaftsgesetz die Abbuchung von den gesetzlichen Rücklagen, weil diese einzig "zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen" haben[1]. Zwar schließt das nicht aus, daß die gesetzlichen Rücklagen bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens eines Ausscheidenden mit berücksichtigt werden; ihre Verminderung zufolge der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert wäre jedoch nicht statthaft. Allenfalls bei einer Erweiterung des für die gesetzlichen Rücklagen bestimmten Zweckes, so daß diese auch für die Abfindung ausscheidender Mitglieder verwandt werden dürften, könnte die Abbuchung eines ausgezahlten Anteils am inneren Wert auch von den gesetzlichen Rücklagen erfolgen.

Die Auflösung der in den einzelnen Vermögensteilen enthaltenen stillen Einzelreserven durch Wertzuschreibungen (Wertaufholung) ist nur so lange praktikabel, wie die im Genossenschaftsgesetz gestatteten Höchstwertansätze nicht überschritten werden.[2] Entsprechend läßt sich die Auflösung der in den Verbindlichkeiten der Genossenschaft gebildeten stillen Einzelreserven soweit durchführen, bis

1) § 7 Ziff. 4 GenG.
2) § 33c GenG.

durch den geringeren Ansatz der Verbindlichkeiten deren Mindestwerte erreicht sind.[1)]

Der bilanzielle Ausgleich durch eine Korrekturgröße zum Eigenkapital dürfte bei den gegenwärtig geltenden Bilanzierungsvorschriften für die Genossenschaft so lange praktikabel sein, wie diese Größe durch Abbuchungen von den freien Rücklagen und den für derartige Zwecke verwendbaren statutarischen Rücklagen sowie durch die bilanzielle Auflösung stiller Einzelreserven beseitigt werden kann. Der Ansatz einer Korrekturgröße, die in ihrer Höhe die freien Rücklagen, die für eine Beteiligung am inneren Wert verwendbaren statutarischen Rücklagen sowie die bilanziell auflösbaren stillen Einzelreserven übersteigt, wäre nur berechtigt, wenn:

1. der Zweck der gesetzlichen und gegebenenfalls der statutarischen Rücklagen so geändert würde, daß er auch eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert mit einschließt und/oder
2. es der Genossenschaft gestattet würde, als Äquivalent für Auszahlungen aufgrund des Vorhandenseins bilanziell nicht auflösbarer stiller Einzelreserven eine Korrekturgröße auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen, die evtl. in vier bis fünf Jahren abgeschrieben sein muß.

Die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen im Falle ihres Ausscheidens ist also bei den gegenwärtig geltenden Vorschriften - von der Regelung des § 73 GenG abgesehen - so lange praktikabel, wie die Auszahlungen die freien und die dafür verwendbaren statutarischen Rücklagen sowie die bilanziell auflösbaren

1) Über die Bewertung der Verbindlichkeiten enthält das Genossenschaftsgesetz keine speziellen Vorschriften. Es kommen deshalb nach § 33 b GenG "die Vorschriften des Vierten Abschnitts des Ersten Buches des Handelsgesetzbuchs und im übrigen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zur Anwendung." Nach § 40, II HGB sind die Verbindlichkeiten zum wirklichen Wert anzusetzen. Vgl. dazu u.a. Adler-Düring-Schmaltz: Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft. 3. Aufl., Stuttgart 1957, Anm. 205 - 212 zu § 133, S. 454 ff.

stillen Einzelreserven nicht übersteigen.

Wird in einer Genossenschaft die Beteiligung ihrer Mitglieder am inneren Wert in Form anteiliger Auszahlungen im Falle deren Ausscheidens realisiert, so werden durch sie - wie im einzelnen ausgeführt - die Voraussetzungen für eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft und damit für eine erhöhte Mitgliederförderung geschaffen, wenn die Teilhabe der Mitglieder am inneren Wert bewirkt, daß:

1. die Mitglieder in geringerem Umfange aus der Genossenschaft ausscheiden,
2. Nichtmitglieder angeregt werden, die Mitgliedschaft zu erwerben und zudem
3. die Mitgliederumsätze steigen.

Die Auswirkungen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert in der hier behandelten Form auf die genossenschaftliche Betriebswirtschaft und die Mitgliederwirtschaften hängen deshalb wesentlich von deren Beurteilung durch die Mitglieder ab. Weil die Mitglieder überwiegend gegenwärtige Vorteile höher bewerten als zukünftige und die verbleibenden sowie die neuen Mitglieder keinen der Höhe und dem Realisierungszeitpunkt nach konkreten Anspruch, sondern lediglich die Aussicht auf anteilige Auszahlungen im Falle ihres Ausscheidens erhalten, dürften von der Beteiligung der Genossenschafter am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder entscheidende Impulse für ein Ansteigen der Mitgliederzahl kaum zu erwarten sein.

Bleibt der Rhythmus der Mitgliedereinn- und -austritte aber trotz anteiliger Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder unverändert oder bewegen derartige Auszahlungen die Mitglieder sogar zum Austritt und geht zudem die Zahl der Mitgliedereintritte, etwa aufgrund der Verpflichtung, erhöhte Einzahlungen zu leisten, zurück, so wird die Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft und damit die den Mitgliedern zukommende Förderung

beeinträchtigt. Die genossenschaftliche Betriebswirtschaft wird in diesem Falle durch die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert in ihrem Wachstum eingeschränkt und damit in ihrem Bestand gefährdet.

2. Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Individualisierung eines Teils des inneren Wertes

a. Wesen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Individualisierung eines Teils des inneren Wertes

Eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert ist auch in der Weise denkbar, daß die Höhe des inneren Wertes im Zeitpunkt der Einführung dieser Beteiligung festgestellt und der davon auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil ermittelt wird. Die Genossenschaft könnte sich verpflichten, diesen Anteil in einem noch zu erörternden Zeitpunkt auszuzahlen. Damit erhielten sämtliche Mitglieder der Genossenschaft einen der Höhe nach bestimmten Anspruch auf Auszahlungen gegenüber der Genossenschaft. Im Hinblick auf die äußere Form, in der dieser Anspruch gewährt werden könnte, wäre es möglich, daß die Anteile der einzelnen Mitglieder am inneren Wert diesen auf ein spezielles Konto gutgeschrieben werden. Die Gutschrift auf einem evtl. als "Anteil am inneren Wert" zu bezeichnenden Konto würde dem in niederländischen Genossenschaften praktizierten Verfahren nahekommen, wonach in der genossenschaftlichen Jahresbilanz ausgewiesene Überschüsse an die Mitglieder verteilt werden, "die diese Mittel wiederum als Darlehen der Genossenschaft zur Verfügung stellen."[1)]

---

1) Oswald Richter: Die Einkaufsgenossenschaften des selbständigen Einzelhandels in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Marburg/Lahn 1962, S. 154. Siehe auch Herbert Volker Staatz: Die mehrfache Beteiligung bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Diss. Erlangen 1933, S. 4 und Internationales Arbeitsamt: Die Genossenschaften. Ein Lehrgang für Arbeitnehmer. Genf 1958, S. 50.
In französischen Genossenschaften wird gelegentlich für jedes einzelne Mitglied ein "Konto aufgeschobener Rückvergütung" geführt, dem einbehaltene, aber auf die Mitglieder verteilte Überschüsse gutgeschrieben werden. Vgl. Gerd Eichhorn: Genossenschaften und Genossenschaftsrecht in Frankreich. Marburg/Lahn 1957, S. 174 und 202.

Denkbar erscheint ferner, daß die Genossenschaft nicht für jedes Mitglied ein gesondertes Konto (z.B. ein Darlehenskonto) führt, sondern daß die Mitglieder Zertifikate über ihren Anteil am inneren Wert erhalten. Sind diese Zertifikate auf den Namen der Mitglieder ausgestellt, die sie bekommen, und ist mit ihnen weder die Möglichkeit der Übertragung noch ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung verbunden, so haben derartige Zertifikate lediglich den Charakter von Beweisurkunden für die Ansprüche gegenüber der Genossenschaft.[1] Die Zertifikate könnten über einen verhältnismäßigen Anteil am inneren Wert oder über einen absoluten Betrag lauten. Weil die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Ausgabe von "Quotenzertifikaten" kompliziert und schwerfällig wäre, vor allem, wenn sich die Zahl der Mitglieder erhöht und auch die neuen Mitglieder Anteil an dem neu gebildeten inneren Wert erhalten sollen, werden im folgenden nur Zertifikate mit einem bestimmten Nennbetrag behandelt.

Entsprechend der Absicht, die Mitglieder an dem Teil des genossenschaftlichen Kapitals zu beteiligen, das weder Ansprüche seitens der Gläubiger noch Ansprüche der Mitglieder in Höhe ihrer Geschäftsguthaben begründet (= innerer Wert), dürften im Falle der Auflösung der Genossenschaft die Darlehensbeträge erst ausgezahlt bzw. die Zertifikate erst eingelöst werden, wenn die Schulden der Genossenschaft beglichen und die Geschäftsguthaben zurückgezahlt sind.

Erfolgt die Beteiligung am inneren Wert durch die Individualisierung eines Teils des inneren Wertes, indem die Anteile der einzelnen Mitglieder ihrem "Darlehenskonto" gutgeschrieben werden oder indem sie über absolute Beträge lautende Zertifikate erhalten, so muß in jedem

1) In dieser Form müßten nach der Ansicht von Henzler Zertifikate über einen Anteil an den freien Rücklagen ausgestaltet werden. Vgl. Reinhold Henzler: Entwicklung der Genossenschaft, aaO., S. 140.

Jahr, unabhängig davon, ob Mitglieder ausscheiden oder nicht, die Höhe des im Vermögen der Genossenschaft investierten Kapitals sowie die der Gläubigeransprüche und die Summe der Geschäftsguthaben festgestellt werden. Hat sich die Differenz zwischen dem investierten Kapital einerseits und der Summe der Geschäftsguthaben sowie der Gläubigeransprüche andererseits gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöht, so erhalten die Mitglieder entsprechend dem gewählten Verteilungsschlüssel eine Gutschrift auf ihrem Darlehenskonto bzw. zusätzliche Zertifikate. Bei einer Verminderung dieser Differenz, die nicht darauf zurückzuführen ist, daß die Genossenschaft aufgrund der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert entstandene Darlehen getilgt bzw. Zertifikate eingelöst hat, muß eine anteilige Abbuchung von den einzelnen Darlehenskonten bzw. eine teilweise Einziehung von Zertifikaten oder die Verringerung ihres Betrages (Abstempelung) erfolgen.

Eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder ist retrospektiv, d.h. die Ausscheidenden erhalten Anteil an dem bis zu ihrem Austritt gebildeten inneren Wert. Dagegen ist es bei einer Beteiligung durch die Gutschrift auf individuellen Darlehenskonten oder die Ausgabe von Zertifikaten möglich, die im Zeitpunkt der Einführung der Beteiligung am inneren Wert bereits vorhandenen offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven und den danach neu gebildeten inneren Wert zu unterscheiden. Diese Unterscheidung ist insofern bedeutend, als von dem im Zeitpunkt der Einführung einer Beteiligung bereits vorhandenen und dem danach neu gebildeten inneren Wert ein unterschiedlich hoher Teil auf die Mitglieder aufgeteilt und bei der Zurechnung zudem ein unterschiedlicher Verteilungsmaßstab angewandt werden könnte. Wie bei Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder ließe sich bei der Beteiligung am inneren Wert durch Gutschriften auf Darlehenskonten oder die Ausgabe von Zertifikaten die Individualisierung auf einen Teil des inneren Wertes be-

schränken. War es aber bei der erstgenannten Beteiligungsform theoretisch möglich, die gesamten offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven in die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens eines Genossenschafters mit einzubeziehen, weil der auf einen Ausscheidenden entfallende Anteil am inneren Wert von den freien, evtl. den statutarischen Rücklagen oder den bilanziell auflösbaren stillen Einzelreserven abgebucht werden konnte, so stehen die Bewertungsvorschriften sowie die gegenwärtig geltende Vorschrift über den Zweck der gesetzlichen Rücklagen wie auch z.T. die Zweckbestimmung der statutarischen Rücklagen einer Individualisierung des g e s a m t e n inneren Wertes durch Gutschriften auf den Darlehenskonten bzw. die Ausgabe von Zertifikaten entgegen. Durch die Gutschrift auf individuelle Darlehenskonten und durch die Ausgabe von Zertifikaten, deren Einlösung die Genossenschaft verspricht, entstehen ihr Zahlungsverpflichtungen, die als solche in der Jahresbilanz ausgewiesen werden müssen.[1] Das wiederum erfordert die Umwandlung der offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven in eine unter den Verbindlichkeiten auszuweisende Position "Darlehen bzw. Zertifikate aus der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert". Eine derartige Umwandlung wäre - solange der Zweck der gesetzlichen und gegebenenfalls der statutarischen Rücklagen nicht erweitert wird - undurchführbar für die gesetzlichen Rücklagen, die für eine Beteiligung am inneren Wert nicht verwendbaren statutarischen Rücklagen sowie für die bilanziell nicht auflösbaren stillen Einzelreserven. Diese Teile des inneren Wertes müssen daher von vornherein von der Aufteilung für eine Gutschrift auf die Darlehenskonten der Mitglieder oder die Ausgabe von Zertifikaten ausgeschlossen werden. Innerhalb der freien und evtl. statutarischen Rücklagen sowie der bilanziell auflösbaren stillen Einzelreserven wären weitere Einschränkungen möglich.[2]

---

1) § 33 b GenG.

2) Vgl. dazu S. 50 f.

Für die Zurechnung des zu individualisierenden Teils des inneren Wertes auf die einzelnen Mitglieder könnte einer der für die erstgenannte Beteiligungsform behandelten Verteilungsmaßstäbe herangezogen werden, und zwar:

1. die Zahl der Mitglieder,
2. die Höhe der Kapitalbeteiligung (Geschäftsguthaben),
3. der Umfang der Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen und
4. eine Kombination aus Kapital- und Betriebsbeteiligung, wobei in allen vier Maßstäben die Dauer der Mitgliedschaft durch einen Korrekturfaktor berücksichtigt werden könnte.

Die aufgrund eines Sinkens des inneren Wertes erforderliche Abbuchung von den Darlehenskonten bzw. Abstempelung oder teilweise Einziehung der Zertifikate könnte zweckmäßigerweise im Verhältnis der auf den Darlehenskonten ausgewiesenen Summen bzw. der Beträge der ausgegebenen und noch nicht eingelösten Zertifikate erfolgen.

Von der Frage abgesehen, welchen Anteil das einzelne Mitglied am inneren Wert der Genossenschaft erhalten soll, müßte durch eine gesetzliche oder statutarische Regelung bestimmt werden, wann die Genossenschaft die Tilgung der Darlehen bzw. die Einlösung der Zertifikate vorzunehmen hat. Geeignet erscheint dabei, entweder:

1. eine feste Frist zu bestimmen, für die das Individualkapital, das durch die Beteiligung am inneren Wert geschaffen wurde, zur Verfügung der Genossenschaft stehen muß (z.B. Tilgung des Darlehens durch die Genossenschaft 5 Jahre nach dessen Gutschrift auf das Konto des einzelnen Mitgliedes bzw. Einlösung der Zertifikate durch die Genossenschaft 5 Jahre nach Ausgabe) oder
2. Mindestfristen festzulegen;
   a. durch Bestimmung eines frühesten Kündigungstermins, z.B.: frühestens 5 Jahre nach Gutschrift bzw. Zertifikatausgabe; frühestens bei Kündigung der Mitgliedschaft; frühestens 5 Jahre nach Kündigung der

Mitgliedschaft;[1)]

b. durch Bestimmung einer festen Kündigungsfrist, z.B. 2 Jahre;

c. durch Bestimmung einer festen Auszahlungsfrist nach erfolgter Kündigung.[2)]

Um einen Anreiz dafür zu schaffen, daß die Mitglieder - selbst wenn sie die Tilgung der Darlehen bzw. die Einlösung von Zertifikaten von der Genossenschaft bereits verlangen könnten - das durch die Beteiligung am inneren Wert gebildete Individualkapital der Genossenschaft nicht entziehen, wäre es möglich, daß diese die Darlehen bzw. Zertifikate verzinst. Ferner könnte dem einzelnen Mitglied gestattet werden, die Zertifikate bzw. die Ansprüche aufgrund des Darlehens an andere Mitglieder oder auch an Nichtmitglieder zu übertragen.

Das durch die Individualisierung eines Teils des inneren Wertes in der bisher gekennzeichneten Form entstehende "Darlehens- bzw. Zertifikatskapital" weist somit Merkmale des Eigen- wie des Fremdkapitals[3)] auf. Sein Fremdkapitalcharakter wird dadurch bestimmt, daß das Darlehens- bzw. Zertifikatskapital

1. der Genossenschaft befristet zur Verfügung steht, wenngleich die Befristung unterschiedlich fest und in den einzelnen Genossenschaften für eine unterschiedliche Dauer erfolgen kann,
2. keine Möglichkeit des unmittelbaren Einflusses auf die

---

1) Henzler spricht im Zusammenhang mit der Einlösung der Zertifikate von einer "Stillhaltefrist von einigen Jahren nach Ablauf der Kündigungsfrist für die Mitgliedschaft". (Reinhold Henzler: Entwicklung der Genossenschaft, aaO., S. 140).

2) Die genannten drei Regelungen lassen sich auch verbinden, so daß die Mindestfrist, während der das Individualkapital in der Genossenschaft verbleibt, durch die Addition der einzelnen Fristen zu errechnen ist.

3) Siehe zu den Merkmalen von Eigen- und Fremdkapital u.a. Erich Schäfer: Die Unternehmung. 5. Aufl. Köln und Opladen 1963, S. 63 und Carl Sandig: Finanzierung mit Fremdkapital. Stuttgart 1965, S. 15 ff.

Willensbildung in der Genossenschaft bietet und
3. zinsberechtigt ist.

Weil im Falle der Liquidation der Genossenschaft[1] die Darlehen erst getilgt bzw. die Zertifikate eingelöst würden, nachdem die Schulden beglichen worden sind, ist das Darlehens- bzw. Zertifikatskapital ebenso wie der nicht individualisierte Teil des inneren Wertes und die Geschäftsguthaben als haftendes Kapital und aufgrund der Haftungsfunktion als Eigenkapital anzusehen. Das Darlehens- bzw. Zertifikatskapital läßt sich deshalb eindeutig weder dem Eigen- noch dem Fremdkapital zuordnen. Es nimmt vielmehr eine Zwischenstellung ein.

Weil zwischen der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Umwandlung eines seiner Teile in individuelle Darlehen und durch die Ausgabe von Zertifikaten in der bisher gekennzeichneten Weise kein prinzipieller, sondern nur ein formaler Unterschied besteht, soll im folgenden zur Vereinfachung nur von der Ausgabe von Zertifikaten, also der Bildung von Zertifikatskapital gesprochen werden.

b. Vereinbarkeit der Individualisierung eines Teils des inneren Wertes mit dem Wesen der Genossenschaft

Damit die Wirkungen der Individualisierung eines Teils des inneren Wertes auf die genossenschaftliche Betriebswirtschaft eingehend herausgearbeitet werden können, soll zunächst wiederum unterstellt werden, daß sich die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert auf den Rhythmus der Mitgliederein- und -austritte sowie auf die Höhe der Mitgliederumsätze nicht auswirkt. Unter diesen Bedingungen ist als primäre Folge der Individualisierung eines Teils des inneren Wertes die Umwandlung genossenschaftlichen Eigenkapitals, das ohne Ausgabe von Zertifikaten dem Zugriff der einzelnen Mitglieder entzogen bliebe, in Zertifikatskapital festzustellen. Zum einen würden nämlich

1) Freiwillige ebenso wie zwangsweise Liquidation.

die im Zeitpunkt der Einführung dieser Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert vorhandenen offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven in dem Umfange zugunsten des Zertifikatskapitals vermindert, in dem sie in die Aufteilung einbezogen werden; zum anderen hätte der nach diesem Zeitpunkt neu entstehende innere Wert in dem Maße, in dem über ihn Zertifikate ausgegeben werden, nicht mehr den Charakter von offenen Rücklagen bzw. stillen Einzelreserven, sondern von Zertifikatskapital. Die Kapitalumschichtung im Zeitpunkt der Einführung der Beteiligung am inneren Wert läßt sich an folgendem Beispiel veranschaulichen:

Bilanz vor der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert

Anlagevermögen	650.000	Geschäftsguthaben	320.000
Umlaufsvermögen	830.000	Rücklagen:	
		1. gesetzliche	160.000
		2. freie	290.000
		Verbindlichkeiten	710.000
====	1.480.000		1.480.000

Die Bilanz enthalte stille Einzelreserven:		davon bilanziell auflösbar
1. im Anlagevermögen	390 000.- DM	70 000.- DM
2. im Umlaufsvermögen	40 000.- "	30 000.- "
3. in den Verbindlichkeiten	50 000.- "	50 000.- "

Bilanz nach der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert

Anlagevermögen	720.000	Geschäftsguthaben	320.000
Umlaufsvermögen	860.000	Rücklagen:	
		1. gesetzliche	160.000
		2. freie	30.000
		Zertifikatskapital	410.000
		Verbindlichkeiten	660.000
====	1.580.000		1.580.000

Das Zertifikatskapital wäre zurückzuführen auf:

1. Höherbewertung des Anlagevermögens um	70 000.- DM
2. Höherbewertung des Umlaufsvermögens um	30 000.- "
3. Niedrigeren Ansatz der Verbindlichkeiten um	50 000.- "
4. Umwandlung freier Rücklagen in Höhe von	260 000.- "
	410 000.- DM

Die Umwandlung von genossenschaftlichem Eigenkapital in Zertifikatskapital ist unmittelbar noch nicht mit einem Entzug dieses Kapitals verbunden, wenn die Mitglieder die Einlösung der Zertifikate entweder noch nicht verlangen können - weil dem bestimmte Kündigungstermine, Kündigungsfristen und/oder Auszahlungsfristen entgegenstehen - oder aufgrund des Anreizes durch die Verzinsung nicht verlangen wollen. Die Ausgabe von Zertifikaten erleichtert vielmehr die Finanzierung der Genossenschaft durch die Einbehaltung von Überschüssen, wenn die Mitglieder bereit sind, auf eine Rück- bzw. Nachvergütung oder Geschäftsguthabendividende zu verzichten, weil sie die ihnen dafür zukommenden Zertifikate höher bewerten. Dabei würde die Bereitschaft der Mitglieder zum Verzicht auf die Überschußausschüttung vor allem durch folgende Faktoren bestimmt:[1)]

1. Die finanzielle Situation der Mitglieder. Die Mitglieder sind eher zu einem Verzicht auf die Ausschüttung von Überschüssen bereit, wenn sie aufgrund ihrer sonstigen Einkommen auf Einnahmen von seiten der Genossenschaft aus der Überschußverteilung in geringerem Maße angewiesen sind.
2. Die Höhe der Erträge (= Einnahmen), die die Mitglieder aus den Zertifikaten erwarten können, und zwar durch:
   a. die Verzinsung der Zertifikate
      - die Höhe der Einnahmen der Mitglieder aufgrund einer Verzinsung der Zertifikate hinge von der Höhe der Zertifikatsbeträge sowie von der des Zinssatzes ab -,
   b. die Einlösung der Zertifikate durch die Genossenschaft

1) Vgl. dazu S. 66.

- die aus der Einlösung der Zertifikate zu erwartenden Einnahmen würden von den Mitgliedern zum einen nach deren Höhe, zum anderen nach dem Zeitpunkt, in dem sie erfolgen, beurteilt; damit berührte auch die Regelung der Kündigungstermine und -fristen sowie evtl. Auszahlungsfristen die Bereitschaft der Mitglieder zum Verzicht auf die Überschußausschüttung -,

c. oder die Veräußerung der Zertifikate.
Wäre eine Veräußerung der Zertifikate möglich, so hinge die dabei zu erzielende Einnahme, d.h. der Veräußerungspreis, wiederum wesentlich von der Verzinsung sowie von der Höhe des Betrages der Zertifikate und dem Zeitpunkt ihrer Einlösung durch die Genossenschaft ab, weil sich die Erwerber in ihren Preisvorstellungen an diesen Größen orientierten. Potentielle Erwerber würden ferner berücksichtigen, daß das Zertifikatskapital für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen der Genossenschaft und die Rückzahlung der Geschäftsguthaben haftet.

3. Den aufgrund der Investition der einbehaltenen Überschußbeträge zu erwartenden Erfolg, der sich entweder in einer Steigerung der Mitgliederförderung über Leistungsbeziehungen oder in einem zukünftig höheren Überschuß der Genossenschaft bzw. in einer Kombination beider niederschlägt, wobei der erhöhte Überschuß zu einer höheren Überschußausschüttung und/oder zur Ausgabe zusätzlicher Zertifikate führte.

Im Zusammenhang mit der Frage, in welcher Weise die Ausgabe von Zertifikaten die Möglichkeit der Überschußfinanzierung beeinflußt - Überschußfinanzierung hier verstanden als die Einbehaltung von Überschüssen, die das Zertifikatskapital erhöhen -, muß berücksichtigt werden, daß der Genossenschaft durch die Verzinsung der Zertifikate ein Aufwand entsteht. Dieser jährliche Zinsaufwand würde bei sofortiger Zinsberechtigung der Zertifikate erstmals in dem Geschäftsjahr entstehen, das dem Zeitpunkt der Einführung der Beteiligung am inneren Wert folgt. Seine

Höhe würde von der Höhe des individualisierten Teils des inneren Wertes sowie von dem Prozentsatz bestimmt, zu dem die Zertifikate verzinst werden. Er erhöhte sich durch die aufgrund einbehaltener Überschüsse erfolgende weitere Ausgabe von Zertifikaten und verminderte sich, wenn von der Genossenschaft Zertifikate eingelöst bzw. eingezogen oder wenn die Zertifikate zum Zwecke eines Verlustausgleichs abgestempelt würden. Dieser Zinsaufwand ließe sich entweder durch eine Verminderung der den Mitgliedern über Leistungsbeziehungen zukommenden Förderung kompensieren (durch die Erhöhung der Mitgliederpreise bei Beschaffungsgenossenschaften bzw. Verringerung der Vergütungen bei Verwertungsgenossenschaften), oder er könnte den genossenschaftlichen Überschuß verringern. Die Verminderung des genossenschaftlichen Überschusses beeinträchtigte aber gleichzeitig die Möglichkeit der Überschußfinanzierung. Andererseits ist es möglich, daß die Investition der durch die Überschußfinanzierung bereitgestellten finanziellen Mittel den genossenschaftlichen Überschuß zukünftig erhöht und die Möglichkeit der Überschußfinanzierung sich verbessert.

Ob die von der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Ausgabe von Zertifikaten auf die Überschußfinanzierung ausgehenden positiven oder negativen Einflüsse dominieren, hängt davon ab:

1. wie hoch die Zertifikate verzinst werden,
2. welchen Erfolg in Form erhöhter Überschüsse die Investition des Zertifikatskapitals bewirkt und
3. in welchem Umfange die Mitglieder bereit sind, auf die Überschußausschüttung aufgrund der Zertifikatsausgabe zu verzichten.

Diese Zusammenhänge lassen sich anhand der folgenden Beispiele demonstrieren:

1. Eine Konsumgenossenschaft verfügt im Zeitpunkt der Einführung der Beteiligung über einen individualisierbaren Teil des inneren Wertes in Höhe von DM 100 000.-. Sie erzielt jährlich einen Überschuß von DM 40 000.-, wovon

DM 10 000.- zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit einbehalten und DM 30 000.- als Rückvergütung ausgeschüttet werden. Gibt die Genossenschaft Zertifikate im Betrag von insgesamt DM 100 000.- aus und verzinst diese sofort mit 6 %, so entsteht im folgenden Geschäftsjahr ein Zinsaufwand von DM 6 000.-. Wird dieser Aufwand nicht durch eine Erhöhung der Mitgliederpreise ausgeglichen, so sinkt der Überschuß auf DM 34 000.-. Bestehen die Mitglieder weiterhin auf einer Rückvergütung in Höhe von DM 30 000.-, weil die Zertifikate für sie kein ausreichendes Äquivalent darstellen, so verbleiben der Genossenschaft nicht mehr DM 10 000.-, wie vor der Ausgabe der Zertifikate, sondern nur noch DM 4 000.-. Der Verzicht auf eine Investition in Höhe von DM 6 000.- hätte - eine gleichbleibende Mitgliederförderung über Leistungsbeziehungen vorausgesetzt - den Rückgang des Überschusses zur Folge. Dieser würde noch verstärkt, wenn über die einbehaltenen DM 4 000.- wiederum zu verzinsende Zertifikate ausgegeben würden. Die Überschußfinanzierung ginge somit durch die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert zurück.

2. Sind die Mitglieder unter den gleichen Voraussetzungen bereit, auf die Auszahlung der Rückvergütung aufgrund der Ausgabe von Zertifikaten in entsprechender Höhe zu verzichten, so errechnet sich der ein Jahr nach Einführung der Beteiligung am inneren Wert durch die Genossenschaft einbehaltene Überschuß wie folgt:

	Ohne Zertifikatsausgabe erzielter Überschuß	40 000.- DM
./.	Zertifikatszinsen (6 % von DM 100 000.-)	6 000.- DM
=	der Genossenschaft verbleibender Überschuß	34 000.- DM

Während die Genossenschaft vor der Ausgabe von Zertifikaten einen jährlichen Überschuß von DM 10 000.- einbehalten konnte, verfügt sie jetzt über DM 34 000.-, also DM 24 000.- mehr. Das Zertifikatskapital stiege auf

DM 134 000.- an. Lassen sich die zusätzlichen DM 24 000.- mit einer Rendite von 8 % investieren, so ergibt sich der nach einem weiteren Jahr der Genossenschaft verbleibende Überschuß aus folgender Rechnung:

	Ohne Zertifikatsausgabe erzielter Überschuß	40 000.- DM
+	Zusätzlicher Überschuß durch Investition von DM 24 000.- (8 % von DM 24 000.-)	1 920.- DM
./.	Zertifikatszinsen (6 % von DM 134 000.-)	8 040.- DM
=	der Genossenschaft verbleibender Überschuß	33 880.- DM

Das bedeutet, daß die Ausgabe von Zertifikaten zunächst eine positive Wirkung auf die Überschußfinanzierung hat (zusätzliche Investitionsmittel in Höhe von DM 24 000.-), sich dann aber die negative Wirkung des Zinsaufwandes immer stärker bemerkbar macht (im nächsten Jahr nur noch zusätzliche Investitionsmittel in Höhe von DM 23 880.- = DM 33 880.- ./. DM 10 000.-).

3. Lassen sich die zusätzlichen Investitionsmittel unter den Bedingungen des 2. Beispiels mit einer Rendite von 10 % investieren, so steigt der einbehaltene Überschuß ständig an.
Im 1. Jahr nach der Einführung der Beteiligung am inneren Wert wären es wie im 2. Beispiel DM 34 000.-.
Im 2. Jahr:

	Ohne Zertifikatsausgabe erzielter Überschuß	40 000.- DM
+	Zusätzlicher Überschuß durch Investition von DM 24 000.- (10 % von DM 24 000.-)	2 400.- DM
./.	Zertifikatszinsen (6 % von DM 134 000.-)	8 040.- DM
=	der Genossenschaft verbleibender Überschuß	34 360.- DM

Das sind DM 360.- mehr als im 1. Jahr.

4. Diese positive Wirkung wird jedoch aufgehoben, wenn die Zertifikate höher, z.B. mit 8 %, verzinst werden müssen, damit die Mitglieder auf die Auszahlung der Rückvergütung verzichten.[1] Der einbehaltene Überschuß errechnet sich dann wie folgt:

Im 1. Jahr nach der Einführung der Beteiligung am inneren Wert:

	Ohne Zertifikatsausgabe erzielter Überschuß	40 000.- DM
./.	Zertifikatszinsen (8 % von DM 100 000.-)	8 000.- DM
=	der Genossenschaft verbleibender Überschuß	32 000.- DM

Im 2. Jahr:

	Ohne Zertifikatsausgabe erzielter Überschuß	40 000.- DM
+	Zusätzlicher Überschuß durch Investition von DM 22 000.-[2] (10 % von DM 22 000.-)	2 200.- DM
./.	Zertifikatszinsen (8 % von DM 132 000.-)	10 560.- DM
=	der Genossenschaft verbleibender Überschuß	31 640.- DM

Das sind DM 360.- weniger als im 1. Jahr.

Von der Wirkung der Zertifikatsausgabe auf die Überschußfinanzierung abgesehen, würde der Genossenschaft durch die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert dann Kapital, und zwar Zertifikatskapital, entzogen, wenn die Inhaber von Zertifikaten diese kündigen und die Genossenschaft die Zertifikate einlöst. Die Höhe dieses Kapitalentzuges würde bestimmt durch:

1. Die Höhe des Teils des inneren Wertes, der in Zertifikatskapital umgewandelt wurde. In dem Maße, in dem der innere Wert von der Individualisierung ausgeschlossen bleibt, kann der Genossenschaft dieses Kapital nicht

1) Entsprechend würde sich die negative Wirkung in den Beispielen 1 und 2 verstärken.

2) DM 22 000.- = DM 32 000.- ./. DM 10 000.-.

durch die Kündigung von Zertifikaten entzogen werden.

2. Die Zahl der Kündigungen von Zertifikaten. Diese ist wiederum vor allem von folgenden Faktoren abhängig:

a. Wenn die Kündigung der Zertifikate mit der Kündigung der Mitgliedschaft verbunden ist oder erst nach dieser erfolgen kann, stellt die Zahl der Mitgliederaustritte die primäre Bestimmungsgröße dar.[1)]

b. Der Bedarf der Zertifikatsinhaber an finanziellen Mitteln wirkt insofern auf die Zahl der Zertifikatskündigungen, als die Einlösung von Zertifikaten durch Auszahlungen seitens der Genossenschaft erfolgt.

c. Erhalten die Zertifikatsinhaber eine von ihnen als hoch empfundene Verzinsung der Zertifikate, so ist die Neigung zur Kündigung von Zertifikaten vergleichsweise gering.

d. Die Inhaber von Zertifikaten kündigen diese auch dann nicht, wenn sie durch deren Veräußerung eine höhere Einnahme erzielen, als durch die Einlösung der Zertifikate seitens der Genossenschaft.

Ob die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Ausgabe von Zertifikaten, abgesehen vom Fremdkapital der Genossenschaft, insgesamt zu einer Erhöhung oder Verminderung ihres Kapitals führt, hängt davon ab, welcher der bisher genannten Einflüsse dominiert. Eine generelle Aussage für alle Genossenschaften ist dabei nicht möglich, weil diese Einflüsse, bedingt durch das Verhalten der Mitglieder in den einzelnen Genossenschaften, von unterschiedlicher Intensität wären. Grundsätzlich verschlechterte sich aber in dem Maße, in dem der Genossenschaft insgesamt Kapital entzogen wird, durch den damit verbundenen Entzug finanzieller Mittel deren Liquiditätslage. Umgekehrt verbesserte sich die Liquiditätslage der Genossenschaft, wenn die Überschüsse, auf deren Aus-

1) Welche Momente auf die Zahl der Mitgliederaustritte einwirken, wird an dieser Stelle nicht erörtert, weil unterstellt wurde, daß der Rhythmus der Mitgliederaustritte unverändert bleibt.

schüttung die Mitglieder zum Zwecke des Erwerbs von Zertifikaten verzichten, die Auszahlungen aufgrund der Verzinsung und Einlösung der Zertifikate übersteigen. Die der Genossenschaft in diesem Falle durch die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert zugeführten und nicht durch Zinszahlungen und die Einlösung von Zertifikaten wieder entzogenen finanziellen Mittel könnten zum Zwecke einer erhöhten Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft investiert werden und ermöglichten somit deren permanentes Wachstum. Wird dagegen die Liquiditätslage der Genossenschaft durch die Ausgabe von Zertifikaten beeinträchtigt, so daß die Geschäftsleitung der Genossenschaft gezwungen ist, zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit auf notwendige Investitionen zu verzichten oder gar Vermögensteile zu verflüssigen, so ergibt sich daraus eine Beeinträchtigung des Wachstums der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft und eine Verminderung der Mitgliederförderung, wie sie bereits im Zusammenhang mit der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder deutlich wurden.[1)]

Wie bei dieser Beteiligungsform ließe sich jedoch auch bei der Ausgabe von Zertifikaten die Liquiditätslage der Genossenschaft durch evtl. Einzahlungen seitens der Mitglieder verbessern. Werden diese Einzahlungen den Geschäftsguthaben oder dem nicht zu individualisierenden Teil des inneren Wertes zugeschrieben, so ergeben sich hinsichtlich der Bereitschaft der Mitglieder zur Leistung von Einzahlungen keine Besonderheiten gegenüber den für Einzahlungen zum Zwecke des Ausgleichs anteiliger Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder genannten Faktoren.[2)] Der Anreiz zur Leistung von Einzahlungen ist dagegen - psychologisch bedingt - höher, wenn die Einzahlungen nicht die aufzuteilende Reserve erhöhen, sondern zur weiteren Ausgabe von Zertifikaten führen. Mit diesen

1) Vgl. S. 70 ff.
2) Vgl. S. 63 ff.

Zertifikaten wären für die Mitglieder statt der vergleichsweise unbestimmten Aussicht auf anteilige Auszahlungen im Falle des Ausscheidens eine der Höhe nach bestimmte Forderung gegenüber der Genossenschaft sowie regelmäßige Zinszahlungen verbunden. Das der Genossenschaft durch Einzahlungen seitens der Mitglieder zur Verfügung gestellte Zertifikatskapital stünde dieser jedoch nur bis zur Einlösung der dafür ausgegebenen Zertifikate durch die Genossenschaft zur Verfügung und verursachte zudem bis zu diesem Zeitpunkt einen erhöhten Zinsaufwand.

Wieweit die Genossenschaft auch bei der Ausgabe von Zertifikaten noch Kredite erhält, wird dadurch bestimmt, in welchem Umfange diese Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft ihre Ausstattung mit haftendem Kapital, ihre Liquiditätslage und ihre Ertragsfähigkeit beeinflußt, weil sich die Bereitschaft der Kapitalgeber zur Gewährung von Krediten an die Genossenschaft überwiegend nach diesen Faktoren richtet.

Hinsichtlich der Ausstattung der Genossenschaft mit haftendem Kapital werden die Gläubiger durch die Ausgabe von Zertifikaten unmittelbar nicht berührt, weil auch das Zertifikatskapital haftendes Kapital der Genossenschaft darstellt. So können Verluste der Genossenschaft zum einen durch eine Minderung der Zertifikatsbeträge und damit durch eine Herabsetzung des Zertifikatskapitals ausgeglichen werden. Zum anderen haben die Zertifikatsinhaber im Falle der Auflösung der Genossenschaft erst dann einen Anspruch auf Einlösung ihrer Zertifikate, wenn die Schulden der Genossenschaft beglichen und die Geschäftsguthaben zurückerstattet sind. Die Bereitschaft der Kapitalgeber zur Kreditgewährung an die Genossenschaft wird durch die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert positiv beeinflußt, wenn die Mitglieder aufgrund der Ausgabe von Zertifikaten der Genossenschaft zusätzlich haftendes Kapital zur Verfügung stellen. Durch eine solche Kapitalzuführung verbreiterte sich nicht nur die

Haftungsgrundlage der Genossenschaft, vielmehr verbesserten sich auch deren Liquiditätslage und Ertragsfähigkeit. Allerdings müßten die Gläubiger befürchten, daß die Inhaber von Zertifikaten deren Einlösung nach Ablauf einer evtl. Kündigungsfrist verlangen und der Genossenschaft Kapital - und in Verbindung damit finanzielle Mittel - entziehen. In gleicher Weise würde von den Kreditgebern berücksichtigt, daß sich die Ertragsfähigkeit der Genossenschaft durch die Verzinsung der Zertifikate vermindert und die Zinszahlungen die Liquiditätslage der Genossenschaft beeinträchtigen.

Besteht für die Geschäftsleitung der Genossenschaft auch bei der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert noch die Möglichkeit, Fremdkapital zu beschaffen, und nimmt sie tatsächlich Kredite auf, um einen durch die Kündigung von Zertifikaten verursachten Kapitalabfluß auszugleichen, so erhöht sich der Zinsaufwand der Genossenschaft um die für dieses Fremdkapital zu zahlenden Zinsen.[1] Die Fremdkapitalzinsen wirkten ebenso wie die auf die Zertifikate zu zahlenden Zinsen mindernd auf den genossenschaftlichen Überschuß und/oder die Mitgliederförderung über Leistungsbeziehungen.

Bisher wurde unterstellt, daß die Ausgabe von Zertifikaten weder auf die Intensität der Leistungsbeziehungen zwischen den Mitgliedern und der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft, noch auf den Rhythmus der Mitgliederein- und -austritte einwirkt. Diese Prämisse soll im folgenden aufgegeben werden. Daraus ergibt sich zunächst die Aufgabe, im einzelnen zu prüfen, unter welchen Bedingungen die Ausgabe von Zertifikaten die Höhe der Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen sowie die Zahl der Mitgliederein- und -austritte beeinflußt.

---

1) Zudem besteht auch bei der Ausgabe von Zertifikaten die Gefahr, daß sich die Fremdfinanzierung durch die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert verteuert.

Wie bereits bei der zuerst erörterten Beteiligungsform ausgeführt, ist es denkbar, daß die Mitglieder ihre Umsätze mit der Genossenschaft erhöhen, wenn sich die Mitgliederförderung über Leistungsbeziehungen und die Überschußausschüttung aufgrund der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert erhöhen und die Mitglieder zudem einen Vorteil in Form eines Anteils am inneren Wert erhalten. Der Umfang einer solchen Intensivierung der Leistungsbeziehungen würde bestimmt durch[1]:

1. die Höhe des Teils des inneren Wertes, über den Zertifikate ausgegeben werden,
2. das Maß, in dem die Höhe der Mitgliederumsätze bei der Zertifikatsausgabe berücksichtigt wird,
3. die Bewertung der verzinslichen Zertifikate durch die Mitglieder,
4. die evtl. erhöhte Förderung über Leistungsbeziehungen und die Überschußausschüttung,
5. den Frequenzgrad auch ohne Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert.

Dabei bewerteten die Mitglieder unter sonst gleichen Bedingungen zweifellos die kündbaren Zertifikate - die Forderungen gegenüber der Genossenschaft in bestimmter Höhe verbriefen und zudem zu Zinserträgen führen - höher als die Aussicht auf Auszahlungen im Falle ihres Ausscheidens zu Lasten des inneren Wertes.

Ebenso wie eine evtl. erhöhte Förderung und die an die Mitglieder ausgegebenen Zertifikate ein Steigen der Mitgliederumsätze bewirken könnten, veranlaßten diese Faktoren in erhöhtem Maße Nichtmitglieder, in die Genossenschaft einzutreten, sowie die Mitglieder, zumindest zeitweise auf den Austritt aus der Genossenschaft zu verzichten. Die Zahl der Mitgliederaustritte ginge vor allem dann zurück, wenn mit der Kündigung der Mitgliedschaft die Einlösung der Zertifikate durch die Genossenschaft verbunden wäre und den Mitgliedern mehr an einem permanenten Zinsertrag aus den Zertifikaten als an deren

1) Vgl. S. 72 ff.

Einlösung gelegen wäre.

Mit einem Rückgang der Mitgliederumsätze wie auch des Mitgliederbestandes muß dagegen gerechnet werden, wenn die Zertifikatsverzinsung und die Einlösung eines Teils der Zertifikate die den Mitgliedern zukommende Förderung vermindern und die verzinslichen Zertifikate ihnen kein entsprechendes Äquivalent bieten. Nicht zuletzt würden die Mitglieder zur Kündigung veranlaßt, wenn sie zunehmend Einzahlungen zu leisten hätten, damit die Genossenschaft gekündigte Zertifikate einlösen kann. Desgleichen könnte eine wiederholte Einziehung von Zertifikaten oder deren Abstempelung durch die Genossenschaft - z.B. aufgrund von Wertminderungen des Vermögens - einen verstärkten Mitgliederaustritt einleiten, wenn sich die Mitglieder in zunehmendem Maße entschließen, ihre Zertifikate einlösen zu lassen, die Einlösung aber erst mit oder nach Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt. Weil ein Rückgang des inneren Wertes mit der Einziehung oder Abstempelung von Zertifikaten den Mitgliedern augenfällig wird, ist der Anreiz zum Ausscheiden - psychologisch bedingt - sogar stärker als bei einer Beteiligung am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen, deren Höhe erst bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens nach erfolgter Mitgliedschaftskündigung ermittelt wird.

Die Wirkungen, die eine Änderung der Intensität der Leistungsbeziehungen zwischen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft und den Mitgliederwirtschaften sowie eine Änderung der Zahl der Mitgliedereein- und -austritte auf die Kapitalausstattung der Genossenschaft, ihre Liquiditätslage sowie ihre Leistungs- und Ertragsfähigkeit haben, sind mit denen identisch, die bereits im Zusammenhang mit der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen im Falle ihres Ausscheidens erörtert wurden. Soweit sich der Mitgliederbestand und die Mitgliederumsätze erhöhen, wird der Genossenschaft durch Einzahlungen auf die Geschäftsanteile bzw.

auf dem Wege der Überschußfinanzierung haftendes Kapital zugeführt und damit auch die Fremdfinanzierung erleichtert. Die der Genossenschaft zufließenden Mittel ließen sich zum Zwecke einer zunehmenden Mitgliederförderung investieren, so daß die Beteiligung am inneren Wert durch die Ausgabe von Zertifikaten insgesamt zu einem Wachstum der Genossenschaft führte. Sie wäre in diesem Falle mit dem Wesen der Genossenschaft als einer auf Dauer und Bestand ausgerichteten Betriebswirtschaft vereinbar. Die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Ausgabe von Zertifikaten beeinträchtigt dagegen den Bestand der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft, wenn sie den Rückgang des Mitgliederbestandes sowie der Umsätze und aufgrund dessen den Entzug von Kapital und eine Beeinträchtigung der Liquiditätslage bewirkt; denn auf diese Weise wird die Fähigkeit zur Erfüllung des genossenschaftlichen Grundauftrages vermindert oder evtl. völlig beseitigt.

Die Frage, ob sich die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Ausgabe von Zertifikaten mit dem Selbsthilfeprinzip und dem sich daraus ergebenden Förderungszweck der Genossenschaft vereinbaren läßt, ist in gleicher Weise zu beantworten, wie bei der zuerst analysierten Beteiligungsform.[1] Die Mitglieder erhalten nämlich ihren Anteil am inneren Wert bei anteiliger Auszahlung im Falle ihres Ausscheidens und bei der Ausgabe von Zertifikaten lediglich in unterschiedlicher F o r m, wenn auch die Auszahlungen evtl. in verschiedenen Zeitpunkten erfolgen können. Allerdings würde in dem Maße, in dem die Mitglieder nur noch in der Genossenschaft verbleiben, um Zinserträge aus ihren Zertifikaten zu erzielen, ohne daß sie die genossenschaftlichen Einrichtungen in Anspruch nehmen, ein kapitalistisches Element in die Genossenschaft hineingetragen. Zwar besteht auch bei der Ausgabe von Zertifikaten kein ursprüngliches Kapitalverwertungsinteresse der Mitglieder ihrer Genossenschaft

1) Vgl. S. 78 ff.

gegenüber, weil das Zertifikatskapital aus Teilen vorenthaltener Mitgliederförderung angesammelt wurde. Das primäre Interesse der Mitglieder, die genossenschaftliche Leistungen nicht mehr in Anspruch nehmen, richtet sich jedoch auf die Erhaltung der Einnahmenquelle (Zertifikatsverzinsung), wobei sie die Erträge auf das der Genossenschaft bereitgestellte Zertifikatskapital beziehen.

Wie die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen im Falle ihres Ausscheidens läßt sich auch die Ausgabe von Zertifikaten mit dem personalistischen Prinzip der Genossenschaft vereinbaren, weil die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten durch sie nicht berührt werden. Desgleichen steht die Zertifikatsausgabe zum Zwecke der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert dem Prinzip der nicht geschlossenen Mitgliederzahl nicht entgegen. Weder wird die Möglichkeit, daß neue Mitglieder in die Genossenschaft eintreten, durch die Ausgabe von Zertifikaten beeinträchtigt, noch ist es den Mitgliedern verwehrt, die Mitgliedschaft zu kündigen.

c. Wirkung der Individualisierung eines Teils des inneren Wertes auf die Mitgliederwirtschaften und die Angemessenheit der Beteiligung am inneren Wert

Bereits bei der Untersuchung der Wirkungen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Ausgabe von Zertifikaten auf den Bestand und die Entwicklung der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft war es erforderlich, das Verhalten der Mitglieder bei einer solchen Beteiligung zu berücksichtigen. Dabei wurde deutlich, daß sich das Verhalten der Mitglieder wesentlich danach richtet, wie sich deren Beteiligung am inneren Wert in ihren Einzelwirtschaften niederschlägt.

Zunächst erhalten die Mitglieder durch die Ausgabe von Zertifikaten eine der Höhe nach bestimmte Forderung gegenüber der Genossenschaft, womit das Vermögen der Mit-

glieder wächst.[1] Bis zur Kündigung oder Veräußerung dieser Zertifikate fließen den Mitgliedern ferner finanzielle Mittel aufgrund der Verzinsung der Zertifikate zu. Bei einem Verkauf der Zertifikate wird ihnen zudem der dabei erzielte Preis oder bei der Einlösung durch die Genossenschaft der Nominalbetrag der Zertifikate ausgezahlt. Weiterhin kommt den Mitgliedern eine verstärkte Förderung zu, wenn die genossenschaftliche Betriebswirtschaft ihre Leistungen für die Mitglieder sowie den ausgeschütteten Überschuß aufgrund der Investition von Kapital erhöht, das ihr durch die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert zufließt. Beeinträchtigt die Ausgabe von Zertifikaten dagegen das Wachstum der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft, so daß ihre Leistungen für die Mitgliederwirtschaften zurückgehen, so vermindert sich dadurch die Mitgliederförderung. Außerdem tragen die Mitglieder als Inhaber von Zertifikaten das Risiko einer Verringerung des Zertifikatskapitals, etwa aufgrund sinkender Tagesbeschaffungswerte des Vermögens oder eines Verlustes aus der Umsatztätigkeit der Genossenschaft.

Von diesen Wirkungen abgesehen, beurteilten die Mitglieder ihre Beteiligung am inneren Wert danach, wie hoch ihr individueller Anteil ist. Weil der Anteil des einzelnen durch die Höhe des den Mitgliedern zugerechneten Teils des inneren Wertes sowie den Verteilungsmaßstab bestimmt ist, müssen diese beiden Faktoren bei der Beurteilung der Angemessenheit der Beteiligung am inneren Wert berücksichtigt werden. Während bei der Beteiligung am inneren Wert durch anteilige Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder die Möglichkeit bestand, den gesamten inneren Wert in die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ausscheidender Mitglieder mit einzubeziehen - soweit der dabei errechnete Betrag von den freien und evtl. statutarischen Rücklagen sowie den bilanziell auflösbaren stillen

1) Ähnlich stellt Draheim das Größerwerden des Vermögens der Mitglieder durch eine Erhöhung der Geschäftsguthaben fest. Vgl. Georg Draheim: Die Genossenschaft, aaO., S. 158.
Dabei verzichten die Mitglieder jedoch zum Zwecke des Zertifikatserwerbs auf einen Teil unmittelbarer Förderung.

Einzelreserven abgebucht werden konnte -, scheiden der bilanziell nicht auflösbare Teil der stillen Einzelreserven sowie die gesetzlichen Rücklagen und je nach der Zweckbestimmung auch die statutarischen Rücklagen von einer Umwandlung in Zertifikatskapital aus. Aufgrund dessen ist es unmöglich, daß die Mitglieder durch die Ausgabe von Zertifikaten z.B. an Wertsteigerungen des Vermögens durch ein Steigen der Tagesbeschaffungswerte partizipieren, weil die dabei entstehenden stillen Einzelreserven wegen der Bewertungsvorschriften bilanziell nicht aufgelöst werden können. Das bedeutet vor allem, daß die Mitglieder keinen Anteil an den Wertsteigerungen von Grundstücken und Gebäuden - häufig einer wesentlichen Quelle des inneren Wertes - erhalten.

Für die Berechnung der dem einzelnen Mitglied zustehenden Zertifikate sind die selben Verteilungsmaßstäbe wie für die Berechnung der anteiligen Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes heranzuziehen. Weil die Angemessenheit dieser Berechnungsgrundlagen bereits erörtert wurde,[1)] soll dieses Problem hier nicht noch einmal aufgeworfen werden. In welchem Maße es die Mitglieder als angemessen empfinden, den Betrag, um den das Zertifikatskapital evtl. sinkt, nach dem Nennbetrag der Zertifikate zu verteilen, hängt davon ab:

1. wie stark der Besitz von Zertifikaten differenziert ist und
2. worin die Ursache der Verringerung des Zertifikatskapitals besteht.

Die Mitglieder, die gegenüber anderen eine vergleichsweise große Zahl von Zertifikaten und/oder Zertifikate mit vergleichsweise hohen Nennbeträgen besitzen, werden eine derartige Aufteilung als unbillig empfinden, weil sie verhältnismäßig viel Zertifikatskapital zur Verfügung stellen, mit dem die Genossenschaft arbeiten kann. Zum anderen werden diese Mitglieder eine solche Verteilung als unangemessen betrachten, wenn der Rückgang des

1) Vgl. S. 84 ff.

Zertifikatskapitals auf einen Verlust im Mitgliedergeschäft zurückgeht und die Mitgliederumsätze in ihrer Höhe nicht der Beteiligung der Mitglieder an der Genossenschaft mit Zertifikatskapital entsprechen.

d. Praktikabilität und abschließende Würdigung einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Individualisierung eines Teils des inneren Wertes

Wenngleich die Ausgabe von Zertifikaten nur für einen Teil der offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven erfolgen kann und diese Beteiligungsform damit nicht geeignet ist, den Mitgliedern eine Teilhabe am gesamten inneren Wert zu ermöglichen, so erscheint es doch praktisch durchführbar, die Mitglieder auf diese Weise am inneren Wert zu beteiligen. Bei der Individualisierung der bilanziell auflösbaren stillen Einzelreserven bestünden allerdings erhebliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Bewertung des Vermögens und der Schulden. Im Zeitpunkt der Einführung der Beteiligung am inneren Wert wäre es nämlich erforderlich, die stillen Einzelreserven soweit, wie es die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften gestatten, aufzulösen, und in den nachfolgenden Jahren dürften bilanziell auflösbare stille Einzelreserven nicht mehr gelegt werden. Wenn die Auflösung der stillen Einzelreserven aber unter Berücksichtigung der Bewertungsvorschriften mit der für die Bilanzaufstellung erforderlichen Sorgfalt erfolgt und im weiteren Verlauf keine bilanziell auflösbaren stillen Einzelreserven mehr gebildet, sondern einbehaltene erwirtschaftete Überschüsse dem Zertifikatskapital zugeführt werden, dürfte der Ausgabe von Zertifikaten von seiten der Bilanzierung nichts entgegenstehen.

Empfinden die Mitglieder die ihnen zukommenden Zertifikate als angemessen und als einen hinreichenden Ausgleich für den Verzicht auf einen Teil der Förderung, so ist mit weiterem Verzicht der Mitglieder auf die Ausschüttung

einer Betriebs- oder Kapitalbeteiligungsdividende zu rechnen, wodurch der Genossenschaft Kapital zufließt. Läßt sich dieses Kapital so investieren, daß die erzielte Rendite den Prozentsatz übersteigt, zu dem die Zertifikate verzinst werden, so gehen von der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert Impulse auf das Wachstum der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft aus. Diese Impulse werden noch verstärkt, wenn die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert einen sich erhöhenden Mitgliederbestand und eine Umsatzsteigerung zur Folge hat.

Reicht die mit dem Zertifikatskapital erzielte Rendite jedoch nicht aus, um die Verzinsung der Zertifikate zu kompensieren, und werden zudem noch Zertifikate von den Mitgliedern gekündigt und der Genossenschaft zur Einlösung vorgelegt, so beeinträchtigt die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert in dieser Form den Bestand und die Entwicklung der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft. Diese Beeinträchtigung steigert sich noch, wenn die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert diese veranlaßt, aus der Genossenschaft auszuscheiden, und damit der Mitgliederbestand sowie der Umsatz der Genossenschaft sinken. Wie bei anteiligen Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder zu Lasten des inneren Wertes hängt es also auch bei der Ausgabe von Zertifikaten wesentlich vom Verhalten der Mitglieder ab, ob die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert positive oder negative Einflüsse auf den Bestand und die Entwicklung der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft hat. Allerdings kann davon ausgegangen werden, daß die Mitglieder kündbare und zinsberechtigte Zertifikate höher bewerten als die vergleichsweise unbestimmte Aussicht auf Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes im Falle ihres Ausscheidens.

3. Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Betätigung der Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform

Bei den bisher erörterten Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert, nämlich den anteiligen Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder und der Ausgabe von Zertifikaten, ist davon ausgegangen worden, daß die Genossenschaft die rechtliche Form der eingetragenen Genossenschaft hat. Nunmehr ist zu prüfen, ob sich eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert dadurch realisieren läßt, daß die Genossenschaft in eine nichtgenossenschaftliche Rechtsform gekleidet wird. Von der Vorstellung ausgehend, daß sich die Höhe der offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven einer in der Rechtsform der Aktiengesellschaft betriebenen Unternehmung in der Kurshöhe ihrer Aktien niederschlägt,[1] soll von den möglichen nichtgenossenschaftlichen Rechtsformen die der Aktiengesellschaft ausgewählt werden. Nicht zuletzt liegt es nahe, die aktienrechtliche Unternehmungsform einer näheren Analyse zu unterziehen, weil - worauf Henzler hinweist - "sich schon verschiedene Einzelgenossenschaften, teils unter dem Drängen ihrer Mitglieder auf eine Teilhabe am inneren Wert der Genossenschaft", der rechtlichen Form der Aktienge-

1) Henzler spricht davon, daß sich bei Aktiengesellschaften "das effektive Eigenkapital ungefähr im Kurs der Aktien niederschlägt", wobei er als effektives Eigenkapital in Verbindung mit Genossenschaften die Geschäftsguthaben, die offenen und stillen Rücklagen bezeichnet. Vgl. Reinhold Henzler: Die Genossenschaftsunternehmung und der Genossenschaftsverbund. In: Methoden und Probleme der Wirtschaftspolitik. Gedächtnisschrift für Hans-Jürgen Seraphim, Hrsg. Hans Ohm, Berlin 1964, S. 291.
Nieschlag schreibt, daß "der Eigentümer (Aktionär) durch die Steigerung des Kurswertes seines Anteils an der Selbstfinanzierung der Unternehmung zumindest auf längere Sicht teil hat". Vgl. R. Nieschlag: Unternehmung und Eigentümer. In: Der österreichische Betriebswirt. 15. Jg. 1965, Heft 3/4, S. 125.

sellschaft bedient haben.[1] Dabei ist zunächst zu untersuchen, unter welchen Bedingungen die Mitglieder einen Anteil am inneren Wert erhalten, wenn sich die Genossenschaft der aktienrechtlichen Unternehmungsform bedient.

a. Wesen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Betätigung der Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform

Bevor die Frage beantwortet werden kann, unter welchen Bedingungen die Mitglieder einer Genossenschaft an deren innerem Wert beteiligt werden, indem die Genossenschaft die aktienrechtliche Unternehmungsform erhält, ist es erforderlich, auf die Merkmale der Grundstruktur der Aktiengesellschaft einzugehen, die für die hier behandelte Problematik von Bedeutung sind.

Im Aktiengesetz[2] (§ 1 Abs. I) wird die Aktiengesellschaft bezeichnet als "eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit", für deren Verbindlichkeiten "den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen" haftet. "Die Aktiengesellschaft hat ein in Aktien zerlegtes Grundkapital." (§ 1 Abs. II AktG).

Die Aktie verbrieft als eine auf einen bestimmten Nennbetrag lautende Urkunde die Rechte und Pflichten, die der Aktieninhaber (= Aktionär) der Aktiengesellschaft gegenüber hat. Die Rechte des Aktionärs lassen sich in Ver-

1) Reinhold Henzler: Die Genossenschaftsunternehmung und der Genossenschaftsverbund. In: Methoden und Probleme der Wirtschaftspolitik. Gedächtnisschrift für Hans-Jürgen Seraphim, Hrsg. Hans Ohm, Berlin 1964, S. 293. Vgl. auch Hermann Greiffenhagen: Kritik am Förderungsprinzip als dem gesetzlichen Grundauftrag des Genossenschaftsgesetzes nach dem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 23. Februar 1962. In: Die Wirtschaftsprüfung, 16. Jg. 1963, Nr. 18, S. 477 und Heinz Paulick: Die eingetragene Genossenschaft als Beispiel gesetzlicher Typenbeschränkung. Tübingen 1954, S. 157 f.

2) Vom 6. September 1965.

waltungsrechte sowie "Ertrags- und Vermögensrechte" unterteilen.[1] Die wesentlichen Verwaltungsrechte des Aktionärs sind:

1. Das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung.
Die Hauptversammlung ist neben dem Vorstand und Aufsichtsrat eines der verfassungsmäßigen Organe der Aktiengesellschaft. In ihr wird u.a. über die Verteilung des in der Bilanz ausgewiesenen Reingewinns sowie über Satzungsänderungen, z.B. die Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals, beschlossen.

2. Das Stimmrecht.
Der Aktionär hat das Recht, an der Beschlußfassung in der Hauptversammlung mitzuwirken. Dabei wird nach Aktiennennbeträgen abgestimmt, d.h. das Stimmrecht eines Aktionärs richtet sich nach der Höhe des Nennbetrages seiner Aktien. "Für den Fall, daß einem Aktionär mehrere Aktien gehören, kann die Satzung das Stimmrecht durch Festsetzung eines Höchstbetrags oder von Abstufungen beschränken." (§ 134 Abs. I Satz 2 AktG).

3. Das Auskunfts- und Anfechtungsrecht.
Der Aktionär kann vom Vorstand Auskünfte im Zusammenhang mit den in der Hauptversammlung behandelten Angelegenheiten verlangen.[2] Hat er an der Hauptversammlung teilgenommen und zu den gefaßten Beschlüssen Widerspruch zu Protokoll gegeben, so kann er diese Beschlüsse anfechten.[3]

Zu den Ertrags- und Vermögensrechten des Aktionärs gehören:

1. Das Recht auf einen Anteil am ausgeschütteten Gewinn.
Der an die Aktionäre auszuschüttende Gewinn wird typischerweise nach Aktiennennbeträgen aufgeteilt. In der

---

1) Vgl. Heinrich Rittershausen: Industrielle Finanzierungen. Wiesbaden 1964, S. 54 ff., der neben den Mitgliedschaftsrechten im Sinne von Verwaltungsrechten die Ertrags- und Vermögensrechte des Aktionärs behandelt.

2) § 131, I AktG.

3) § 245 Ziff. 1 AktG. Siehe darüber hinaus das nach § 245 Ziff. 2 und 3 gegebene Anfechtungsrecht.

Satzung der Aktiengesellschaft kann aber auch ein anderer Verteilungsschlüssel vorgesehen sein.[1)]

2. Das Recht auf einen Anteil am Reinvermögen, d.h. an dem nach Abzug der Schulden verbleibenden Vermögen der Gesellschaft, das sich in dem Recht auf einen Anteil am Liquidationserlös niederschlägt, falls die Gesellschaft aufgelöst wird. Das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen wird ebenfalls nach den Aktiennennbeträgen aufgeteilt.[2)]

3. Das Bezugsrecht auf neu auszugebende Aktien zum Zwecke der Erhöhung des Grundkapitals, das dem einzelnen Aktionär seinem Anteil am Grundkapital entsprechend zusteht, damit sich die Quote nicht ändert, mit der er an der Gesellschaft beteiligt ist. Das Bezugsrecht ist für den Aktionär vor allem dann von Bedeutung, wenn es sich um die Ausgabe von Gratisaktien, d.h. um die Erhöhung des Grundkapitals zu Lasten der offenen Rücklagen und aufgelöster stiller Einzelreserven, handelt.
Im Beschluß über die Erhöhung des Grundkapitals kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden.[3)]

Die Hauptpflicht des Aktionärs besteht in der Leistung von Einlagen bis zur Höhe des Nennbetrags bzw. des höheren Ausgabebetrags seiner Aktien.[4)] Zu weiteren Einzahlungen kann er prinzipiell nicht herangezogen werden. Die Satzung kann allerdings bestimmen, daß die Aktionäre zudem "wiederkehrende, nicht in Geld bestehende Leistungen zu erbringen" haben[5)6)] (Nebenleistungen).

---

1) § 60, I und III AktG.

2) § 271, I und II AktG.

3) § 186 AktG.

4) § 54, I AktG.

5) § 55, I, 1 AktG.

6) Voraussetzung für eine solche Bestimmung ist, daß die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Welches Organ der Gesellschaft für die Erteilung der Zustimmung zuständig ist, richtet sich nach der Satzung. Ist eine besondere Regelung nicht getroffen, so ist es der Vorstand. Vgl. Franz Schlegelberger: Aktiengesetz. Kommentar. 3. Aufl., Berlin 1939, Anm. 5 zu § 50, S. 160.

Die Zahl der von einer Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist solange konstant, wie die Hauptversammlung nicht durch einen satzungsändernden Beschluß das Grundkapital erhöht oder herabsetzt. Im Hinblick auf die hier zu behandelnde Problematik, d.h. die genossenschaftliche Betätigung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, ist von Bedeutung, daß die Hauptversammlung u.a. die Ausgabe neuer (= junger) Aktien beschließen (ordentliche Kapitalerhöhung)[1], aber auch den Vorstand ermächtigen kann, das Grundkapital innerhalb einer bestimmten Frist (höchstens fünf Jahre) und bis zu einem bestimmten Betrag (höchstens die Hälfte des Betrages des Grundkapitals) durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital).[2]

Die Aktionäre können ihre Aktien veräußern; sie können während des Bestehens der Gesellschaft von dieser jedoch nicht die Auszahlung der auf die Aktien geleisteten Einlagen verlangen. Im Hinblick auf die Veräußerung sind zu unterscheiden:

1. Die Inhaberaktie. Ihre Veräußerung erfolgt durch eine Einigung über den Verkauf zwischen dem Veräußerer und Erwerber und die Übergabe der Aktienurkunde. Der Käufer tritt mit dem Kauf der Aktie an die Stelle des bisherigen Aktieninhabers.
2. Die Namensaktie. Auf ihr ist der Name des jeweiligen Aktionärs angegeben, der auch im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist. Ihre Veräußerung erfolgt durch Indossament und Übergabe der Aktie unter gleichzeitiger Änderung des Aktienbuches der Gesellschaft.
3. Die vinkulierte Namensaktie. Ihre Veräußerung setzt außer dem Verfahren zur Veräußerung von Namensaktien die Zustimmung der Gesellschaft voraus.

Bei einer Veräußerung der Aktien wird zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ein Preis, der Aktienkurs, vereinbart. Dieser Kurs ist als Börsenkurs zu bezeichnen, wenn die Aktien an der Börse veräußert werden.

---

1) §§ 182 ff. AktG.
2) §§ 202 ff. AktG.

Für die Aktiengesellschaft ist ein bestimmter Zweck gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie kann deshalb z.B. auch dem Zweck der Förderung eines bestimmten Personenkreises über Leistungsbeziehungen dienen. Typisch für Unternehmungen in der Form der Aktiengesellschaft dürfte jedoch das Streben nach einem möglichst hohen Gewinn sein, um den Aktionären eine höchstmögliche Aktiendividende zahlen zu können.

Bevor nun untersucht wird, inwieweit eine Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert der Genossenschaft über den Aktienkurs möglich ist, wenn sich die Genossenschaft der aktienrechtlichen Unternehmungsform bedient, soll zunächst für die typische Aktiengesellschaft, die Inhaberaktien ausgibt und nach einer höchstmöglichen Aktiendividende strebt, geprüft werden, in welcher Weise die Summe der offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven den Kurs ihrer Aktien beeinflußt. Es ist dabei zu fragen, was einen Aktienerwerber veranlaßt, für die Aktien einer Gesellschaft, die - außer über das Grund- sowie Fremdkapital - über vergleichsweise hohe offene Rücklagen und stille Einzelreserven verfügt, mehr zu zahlen als für die Aktie einer anderen Unternehmung, die außer einem gleich hohen Grundkapital kein weiteres nennenswertes Eigenkapital besitzt. Abgesehen von subjektiven Momenten des Erwerbers, z.B. der mehr emotionalen Bevorzugung einer bestimmten Aktie, sowie von der Möglichkeit, durch das Stimmrecht in der Hauptversammlung auf die Geschicke der Gesellschaft einzuwirken, ist es im wesentlichen der aus dem Aktienerwerb erwartete Erfolg, der die Höhe des Betrages bestimmt, den der Erwerber zu zahlen bereit ist. Der Käufer berücksichtigt dabei hauptsächlich die Aussicht auf:

1. gleichbleibenden oder höher werdenden Gewinn und daraus folgend die Aktiendividende,
2. die Verteilung von Gratisaktien,
3. einen Anteil am Liquidationserlös, falls die Auflösung der Gesellschaft zu erwarten ist oder

4. einen Kursgewinn.[1)]

Die Höhe der offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven einer Gesellschaft hat dann einen Einfluß auf den Kurs ihrer Aktien, wenn sie diese kursbestimmenden Faktoren beeinflußt.

Der Erwerber von Aktien einer Gesellschaft, die offene Rücklagen und stille Einzelreserven besitzt, kann aufgrund des Vorhandenseins dieser Eigenkapitalteile annehmen, daß die Gesellschaft einen höheren Gewinn erwirtschaftet und demzufolge evtl. eine höhere Aktiendividende zahlt, als verfügte sie neben ihrem Grundkapital über kein weiteres Eigenkapital. Diese Annahme ist insofern begründet, als das Eigenkapital in Form offener Rücklagen und stiller Einzelreserven keinen Zinsaufwand verursacht. Der Zinsaufwand der Gesellschaft ist höher und damit der Gewinn niedriger, wenn die Gesellschaft Teile ihres Betriebsvermögens statt mit Eigenkapital in Form offener Rücklagen und stiller Einzelreserven mit Fremdkapital finanziert. Andererseits ist zu erwarten, daß der erwirtschaftete Gewinn der Gesellschaft niedriger ist, wenn ihr Betriebsvermögen in Höhe der offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven nicht zur Verfügung steht. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß der Einsatz von Betriebsvermögen nur e i n e Komponente des Gewinns darstellt.[2)] Von einer Zunahme des Betriebsvermögens z.B. durch die Bildung offener Rücklagen kann deshalb nicht auf eine

1) Der in der einschlägigen Fachliteratur u.a. von Kurt Bellinger: Die kursbildenden Faktoren am deutschen Aktienmarkt. Diss. Köln 1957, S. 58, Kurt Herrmann: Die Statistik der Börsenwerte der Aktien. In: Wirtschaft und Statistik. Hrsg. Statistisches Bundesamt, 8. Jg. 1956, Nr. 4, S. 188 ff. und Hans Jürgen Bösch: Die Kurspflege bei Wertpapieren. Frankfurt/M. 1959, S. 14 f. behandelte Sachwert-Charakter der Aktien schlägt sich nach Ansicht des Verfassers entweder in der Aussicht auf einen Kursgewinn oder einen Anteil am Liquidationserlös nieder. Er soll deshalb nicht gesondert als kursbestimmender Faktor behandelt werden.

2) Weitere Einflußfaktoren sind die Leistungsfähigkeit des Faktors menschliche Arbeit, die Preise auf den Absatz- und Beschaffungsmärkten der Gesellschaft usw.

proportionale Erhöhung des Gewinns geschlossen werden.

Von dem erwirtschafteten Gewinn der Gesellschaft abgesehen, kann der Aktionär beim Vorhandensein offener Rücklagen, und zwar vor allem freier offener Rücklagen, sowie bilanziell auflösbarer stiller Einzelreserven eine annähernd konstante Dividende erwarten. Der Vorstand hätte in diesem Falle die Möglichkeit, in Jahren mit relativ niedrigem erwirtschafteten Gewinn zum Zwecke der Dividendenzahlung Teile der offenen Rücklagen und/oder stillen Einzelreserven aufzulösen.

Ferner kann der Aktienerwerber bei einer Gesellschaft mit vergleichsweise hohen offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven annehmen, daß in absehbarer Zeit Gratisaktien ausgegeben werden. Indem der Aktienerwerber mit dem Kauf der Aktien - deren Nennbetrag entsprechend - das Recht auf den evtl. Bezug von Gratisaktien erwirbt, ist er bereit, einen höheren Preis zu zahlen, als bestünde von vornherein keine Möglichkeit zur Ausgabe von Gratisaktien, weil die Gesellschaft über nennenswerte offene Rücklagen und stille Einzelreserven nicht verfügt. Allerdings rechtfertigt auch die Möglichkeit der Ausgabe von Gratisaktien nicht die Annahme, daß eine Erhöhung der offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven eine proportionale Kurssteigerung zur Folge hat. Zum einen können nämlich nicht die gesamten offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven für die Ausgabe von Gratisaktien verwendet werden,[1] zum anderen besteht keinerlei Gewähr dafür, daß diese Ausgabe auch tatsächlich erfolgt.

---

1) Nach § 208, I, 2 AktG "können freie Rücklagen in voller Höhe, die gesetzliche nur, soweit sie den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des bisherigen Grundkapitals übersteigt, in Grundkapital umgewandelt werden." Die Ausgabe von Gratisaktien zu Lasten der stillen Einzelreserven ist nur für den bilanziell auflösbaren Teil möglich; denn vor der Umwandlung stiller Einzelreserven in Grundkapital müssen diese aufgelöst und unter den offenen Rücklagen ausgewiesen werden (Vgl. § 208, I, 1 AktG).

Ist mit der Liquidation der Gesellschaft in naher Zukunft zu rechnen, so schlägt sich das Vorhandensein offener Rücklagen und stiller Einzelreserven insofern positiv im Aktienkurs nieder, als die Aktienerwerber bei der Verteilung des Liquidationserlöses an den offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven partizipieren und deshalb einen höheren Preis zu zahlen bereit sind. Weil aber keineswegs sicher ist, daß das gesamte Betriebsvermögen im Laufe der Liquidation zum Tagesbeschaffungswert verwertet werden kann, ist es auch hierbei unbegründet, einen proportionalen Zusammenhang zwischen der Höhe der offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven sowie der Höhe des Aktienkurses zu unterstellen, wenngleich eine positive Beeinflussung des Aktienkurses nicht bestritten werden kann.

Schließlich könnten die bisher genannten Faktoren eine relativ große Zahl von Kapitalgebern zum Kauf der Aktien bewegen, wobei sich eine erhöhte Nachfrage bei gleichbleibendem Angebot ebenfalls kurssteigernd auswirkt. Eine Voraussetzung für das Aufmerksamwerden möglicher Kapitalgeber auf die Aktien einer Gesellschaft ist aber, daß diese Aktien frei gehandelt werden, und zwar vor allem an der Börse.[1)]

Damit wird deutlich, daß zumindest bei Unternehmungen, die nach einer höchstmöglichen Aktiendividende streben, das Vorhandensein offener Rücklagen und stiller Einzelreserven positiv auf den Kurs ihrer Aktien wirkt, wenngleich von einem proportionalen Zusammenhang zwischen der Kurshöhe und der Höhe der offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven nicht auszugehen ist. Zwar ist es möglich, daß im Einzelfalle der Kurs der Aktien einer Gesellschaft, die nur relativ geringe offene Rücklagen und stille Einzelreserven besitzt, höher ist als der Kurs der Aktien

1) Rittershausen schätzt den Einfluß auf den Kurs "einer an sich guten und rentablen Aktie" - wobei u.E. die Qualität der Aktie von den oben genannten Faktoren abhängt - durch den Handel an der Börse auf 10 bis 30 %. Vgl. Heinrich Rittershausen, aaO., S. 65.

einer Gesellschaft mit vergleichsweise hohen offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven. Dieser Sachverhalt stellte jedoch kein hinreichendes Argument gegen den positiven Einfluß der offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven auf die Kurshöhe dar. Ein solcher Fall beweist lediglich, daß die Höhe der offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven nicht allein kursbestimmend ist.[1)]

Soll nun die Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform geführt werden, damit die Mitglieder über den Aktienkurs einen Anteil am inneren Wert realisieren können, so ist es zunächst erforderlich, die aktienrechtliche Unternehmungsform in der Weise auszugestalten, daß die Grundstruktur der Genossenschaft auch bei einem Rechtsformenwechsel erhalten bleibt.[2)]

Um den aus dem personalistischen Prinzip erwachsenden Grundsatz, daß jedes Mitglied in der Generalversammlung nur eine Stimme, also gleiches Stimmrecht hat, de facto zu wahren, wäre es erforderlich, an jedes Mitglied die gleiche Zahl von Aktien mit gleichen Nennbeträgen auszugeben, weil in der Hauptversammlung nach Aktiennennbeträgen abgestimmt wird.[3)] Um das gleiche Stimmrecht aller Mitglieder auch bei differenziertem Aktienbesitz zu gewährleisten, müßte die Satzung "das Stimmrecht durch Festsetzung eines Höchstbetrags ... (und zwar des Nennwertes einer Aktie, d.A.) beschränken" (§ 134 Abs. I Satz 2 AktG). Damit ferner der Kreis der Mitglieder für die Geschäftsleitung überschaubar bleibt, wäre die Ausgabe von Namensaktien anstelle von Inhaberaktien erforderlich, weil bei Namensaktien jeder Inhaberwechsel im Aktienbuch der Gesellschaft vermerkt werden muß. Dabei

---

1) Ein umfangreicher Katalog kursbestimmender Faktoren ist enthalten in: W. Prion: Die Preisbildung an der Wertpapierbörse. Leipzig 1910, v.a. S. 106 ff.

2) Zur genossenschaftskonformen Ausgestaltung der aktienrechtlichen Rechtsform siehe v.a. Jörg Brixner, aaO., S. 99 ff.

3) Vgl. Jörg Brixner, aaO., S. 114 f.

könnte sich die Genossenschaft in aktienrechtlicher Unternehmungsform gegen den Eintritt unerwünschter Mitglieder jedoch nur dadurch wehren, daß die Übertragung der Namensaktien nach einer Satzungsbestimmung von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht wird (vinkulierte Namensaktie).

Das Prinzip der nicht geschlossenen Mitgliederzahl findet in der wirtschaftlichen Praxis darin seinen Niederschlag, daß neue Mitglieder eintreten und bisherige Mitglieder durch Kündigung ausscheiden können. Die Möglichkeit des Ausscheidens von Mitgliedern wäre bei der aktienrechtlichen Unternehmungsform dadurch gegeben, daß sie ihre Aktien veräußern. Mit dem Verkauf der Aktien würden sie ihre mit dem Besitz der Aktien verbundenen Rechte und Pflichten aufgeben. Um den Aktienverkauf zu erleichtern, könnte z.B. in der Gesellschaft eine Liste geführt werden, in die sich die Interessenten an einem Aktienerwerb und die Genossenschaftsaktionäre, die Aktien veräußern wollen, eintragen. Findet sich aber kein Käufer oder nur ein Erwerber, bei dem die Gesellschaft die Zustimmung zur Übertragung der Aktien verweigert, so müßte die Gesellschaft selbst verpflichtet werden, eigene Aktien zu erwerben, damit das einzelne Mitglied ausscheiden kann. Die Gesellschaft könnte jedoch - von der Notwendigkeit, einen schweren Schaden von sich abzuwenden, und von der Möglichkeit des kommissionsweisen Erwerbs eigener Aktien abgesehen - durch eine Satzungsbestimmung zum Erwerb eigener Aktien lediglich verpflichtet werden, wenn diese voll eingezahlt sind und der Erwerb unentgeltlich erfolgt.[1] Die so erworbenen eigenen Aktien ließen sich in Zeiten, in denen sich wieder ausreichend neue Mitglieder finden, an diese veräußern. Um in jedem Falle, also auch dann, wenn die Genossenschaft in aktienrechtlicher Unternehmungsform keine eigenen Aktien besitzt und die bisherigen Mitglieder nicht zur Veräußerung von Aktien bereit sind, die Voraussetzung für Mitgliedereintritte zu schaffen, wäre der Vorstand

1) Vgl. § 71, I, Ziff. 4 AktG.

durch die Satzung zu ermächtigen, neue Aktien gegen Einlagen auszugeben (genehmigtes Kapital). Damit diese Aktien tatsächlich neuen Mitgliedern zukommen, müßte das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen werden.

Schließlich wäre es zur Wahrung des sich aus dem Selbsthilfeprinzip der Genossenschaft ergebenden Förderungszwecks erforderlich, eine Bestimmung in die Satzung aufzunehmen, wonach die Gesellschaft ihre Aktionäre durch Leistungsbeziehungen fördern soll. Die Gesellschaft dürfte somit nicht um der Aktiendividende willen nach einem höchstmöglichen Gewinn streben. Entsteht dennoch ein Gewinn, so wäre es nach § 60 Abs. III AktG zulässig, diesen nach dem Verhältnis der Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen zu verteilen. Aber auch eine Verteilung des Gewinns nach Aktiennennbeträgen ist mit dem Förderungszweck der Genossenschaft vereinbar, wenn die Aktionäre zugleich in Leistungsbeziehungen zur genossenschaftlichen Betriebswirtschaft stehen; denn in diesem Falle handelt es sich bei der Gewinnverteilung um die nachträgliche Korrektur der den Mitgliedern über Leistungsbeziehungen gewährten Förderung.

In dem Maße, in dem die Aktien dagegen von Personen erworben werden, die keine Leistungsbeziehungen zur genossenschaftlichen Betriebswirtschaft pflegen, geht der Charakter der Genossenschaft als fördernde Selbsthilfeeinrichtung verloren, und ein kapitalistisches Moment dringt in sie ein. Um das zu verhindern, müßte sich die Zustimmung der Gesellschaft zur Übertragung von Aktien danach richten, ob die Erwerber bereit sind, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Ebenso wäre es möglich, die Inanspruchnahme als eine Nebenleistungspflicht mit dem Besitz der Aktien zu verbinden. Die Verbindung von Nebenleistungspflichten mit dem Besitz der Aktien soll jedoch im folgenden außer acht bleiben, um nicht die Finanzierungsmöglichkeiten der Genossenschaft unzweckmäßig zu beschränken. Bestehen keine Neben-

leistungspflichten, deren sich der Aktionär evtl. zu entledigen sucht, so ist er eher bereit zu warten, bis er einen Käufer findet, als die Aktien der Gesellschaft entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. Damit wird für die weitere Untersuchung auch der unentgeltliche Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft bedeutungslos.

Es stellt sich jetzt allerdings die Frage, ob auch bei der Betätigung der Genossenschaft in der so ausgestalteten aktienrechtlichen Unternehmungsform ihr innerer Wert noch den Aktienkurs positiv beeinflußt, so daß die Mitglieder auf diese Weise eine Beteiligung am inneren Wert erfahren.

Auch bei einer Genossenschaft in aktienrechtlicher Unternehmungsform können die Aktienerwerber beim Vorhandensein vergleichsweise hoher offener Rücklagen und stiller Einzelreserven mit der Ausgabe von Gratisaktien und bei einer zu erwartenden Liquidation mit relativ hohen Auszahlungen aus dem Liquidationserlös rechnen, was sich positiv auf den Aktienkurs auswirkt. Von der Höhe des inneren Wertes auf die Höhe der ausgeschütteten Kapitaldividende der Gesellschaft zu schließen, wäre jedoch bei der in aktienrechtlicher Unternehmungsform geführten Genossenschaft unbegründet. Erstrebt die Gesellschaft die Förderung ihrer Mitglieder (nach dem Rechtsformenwechsel: Genossenschaftsaktionäre) über Leistungsbeziehungen, so ist der ausgewiesene Überschuß lediglich eine Restgröße, die aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht entstanden ist oder für Finanzierungszwecke gebildet wurde. Hat die Genossenschaft aufgrund des Vorhandenseins offener Rücklagen und stiller Einzelreserven einen geringeren Zinsaufwand, als hätte sie das dem inneren Wert entsprechende Betriebsvermögen mit Fremdkapital finanziert, so schlägt sich die Verringerung des Aufwandes nicht zwingend in einem höheren Gewinn nieder. Die Aufwandsminderung kann ebenso eine erhöhte Förderung der Mitglieder über Leistungsbeziehungen bewirken. Desgleichen ist es unbegründet, davon auszugehen, daß der erwirtschaftete Gewinn aufgrund des

Einsatzes von Vermögensteilen, deren Gesamtwert der Summe der offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven entspricht, höher ist, als stünde dieses Vermögen nicht zur Verfügung. Die erhöhte Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft durch den Einsatz dieses Vermögens führte bei der Erfüllung des genossenschaftlichen Grundauftrages gleichfalls zu einer höheren Mitgliederförderung über Leistungsbeziehungen. Ein Aktienerwerber könnte deshalb nicht aus dem Vorhandensein vergleichsweise hoher offener Rücklagen und stiller Einzelreserven auf eine steigende Aktiendividende schließen. Ebensowenig wäre zu erwarten, daß in Jahren mit relativ niedrigem Gewinn oder gar Verlust Dividendenzahlungen zu Lasten der offenen Rücklagen und/oder stillen Einzelreserven geleistet würden, weil es nicht dem Zweck einer als Aktiengesellschaft betriebenen Genossenschaft entspricht, eine Kapitaldividende auszuschütten. Deshalb wären zumindest die potentiellen Aktienerwerber, die eine höchstmögliche Aktiendividende erstreben, nicht bereit, aufgrund des Vorhandenseins offener Rücklagen und stiller Einzelreserven einen höheren Preis für die Aktien zu zahlen. Von diesem Standpunkt aus ergibt sich also kein positiver Einfluß auf die Höhe des Aktienkurses.

Die Situation ändert sich jedoch, wenn die Aktienerwerber daran interessiert sind, die Leistungen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft in Anspruch zu nehmen, diese aber nur den Aktionären zur Verfügung stehen. Diese Aktienerwerber könnten aufgrund des Vorhandenseins offener Rücklagen und stiller Einzelreserven eine fortdauernd höhere Förderung über Leistungsbeziehungen erwarten, als verfügte die Genossenschaft bei gleichem Grundkapital nicht über diese Reserven. Damit vergrößert sich die Bereitschaft solcher Aktienerwerber, einen höheren Preis für die Aktien zu zahlen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß das Betriebsvermögen neben anderen nur eine Komponente der Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft darstellt. Deshalb ist die Annahme

nicht gerechtfertigt, daß ein aufgrund des Vorhandenseins offener Rücklagen und stiller Einzelreserven um z.B. 10 % höheres Betriebsvermögen eine um 10 % höhere Leistungsfähigkeit und insofern einen um 10 % höheren Aktienkurs zur Folge hat. Dennoch läßt sich ein positiver Einfluß der Höhe der offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven über die Leistungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft auch auf die Höhe des Kurses von Genossenschaftsaktien feststellen.

Diesem positiven Einfluß steht gegenüber, daß bei der in aktienrechtlicher Unternehmungsform geführten Genossenschaft prinzipiell eine kleinere Zahl von Kapitalgebern für den Aktienerwerb infrage kommt als bei der nach höchstmöglicher Aktiendividende strebenden Gesellschaft. Ist nämlich der Erwerb der Genossenschaftsaktien davon abhängig, daß der Erwerber die Leistungen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft in Anspruch nimmt, so scheiden die Kapitalgeber als Aktienerwerber aus, die die Leistungen nicht in Anspruch nehmen können oder wollen. Die Zahl der Nachfrager nach Aktien der bisherigen Genossenschaftsaktionäre ist noch geringer, wenn der Vorstand aus dem genehmigten Kapital junge Aktien an neue Mitglieder ausgibt. Hinzu kommt, daß auch die erschwerte, d.h. von der Zustimmung der Gesellschaft abhängige und im Aktienbuch zu vermerkende Übertragung der Aktien, die erforderlich ist, um die Grundstruktur der Genossenschaft zu erhalten, die Nachfrage nach Genossenschaftsaktien vermindert. Bei einer derartigen, durch die Struktur der Genossenschaft bedingten Einengung der Nachfrage, die prinzipiell kursmindernd wirkt, besteht für die Genossenschaftsaktionäre die vergleichsweise große Gefahr, daß sie ihre Aktien nur zu einem Preis veräußern können, der ihre Ausgaben für den Aktienerwerb nicht deckt. Das bedeutet, daß die Genossenschafter, wenn die Genossenschaft in der rechtlichen Form der Aktiengesellschaft betrieben wird und dennoch ihre Grundstruktur unverändert bleibt, die Chance erhalten, über den Aktienkurs einen Anteil am

inneren Wert der Genossenschaft realisieren zu können. Andererseits besteht die Gefahr, daß die kursmindernden Einflüsse der Nachfragebeschränkung die kurssteigernde Wirkung offener Rücklagen und stiller Einzelreserven überkompensieren und die Mitglieder beim Ausscheiden nicht mehr ihre Einlagen erstattet erhalten. Ob sich die aus dem Vorhandensein offener Rücklagen und stiller Einzelreserven ergebenden positiven Einflüsse auf die Kurshöhe gegenüber den durch die Beschränkung des Kreises möglicher Nachfrager bedingten negativen Einflüssen durchsetzen und die Mitglieder somit einen Anteil am inneren Wert durch den Verkauf ihrer Aktien realisieren können, läßt sich allgemeingültig nicht sagen. Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, in welchem Maße die Leistungen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft und die Chance einer Teilhabe am inneren Wert mögliche Kapitalgeber zum Aktienerwerb veranlassen und in welchem Umfange die Gesellschaft selbst neue Aktien ausgibt.

b. Folgen einer Betätigung der Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform für den Bestand und die Entwicklung der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft

Es wurde festgestellt, daß sich die aktienrechtliche Unternehmungsform "genossenschaftskonform" ausgestalten läßt, indem:

1. Namensaktien ausgegeben werden, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist,
2. diese Zustimmung nur gegeben wird, wenn anzunehmen ist, daß der Aktienerwerber die Leistungen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft in Anspruch nimmt,
3. das Stimmrecht eines Aktionärs auf den Nennbetrag einer Aktie beschränkt wird und
4. der Förderungsauftrag in der Satzung fixiert wird.

Im folgenden bleibt zu untersuchen, wie sich die Betätigung der Genossenschaft in einer derart ausgestalteten Form der Aktiengesellschaft auf den Bestand und d[illegible]

Entwicklung der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft auswirkt.

Wird die Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform betrieben, so ist als offensichtlicher Unterschied gegenüber der Form der eingetragenen Genossenschaft das relativ konstante Grundkapital festzustellen, das dem Zugriff einzelner Aktionäre entzogen ist. Wie bei der eingetragenen Genossenschaft bleiben auch bei der aktienrechtlichen Form die offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven von den einzelnen Mitgliedern unberührt. Weil die Aktionäre ihre Aktien nicht kündigen, sondern nur an andere Aktionäre veräußern können, die Gesellschaft also keine Auszahlungen an ihre Aktionäre zu leisten hat, wird ihr auf diese Weise kein Kapital entzogen.

Die zusätzliche Ausstattung der Genossenschaft mit Eigenkapital könnte entweder durch eine Erhöhung des Grundkapitals oder der offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven erfolgen. Zur Erhöhung des Grundkapitals wäre die Ausgabe junger Aktien gegen Einlagen erforderlich, und zwar entweder an die bisherigen Genossenschaftsaktionäre oder an neue Mitglieder. Inwieweit die bisherigen Mitglieder bereit sind, zusätzliche Aktien gegen Einlagen zu übernehmen, wird - abgesehen von der Möglichkeit, ihren Einzelwirtschaften finanzielle Mittel zu entziehen - v.a. durch die Vorteile bestimmt, die sich für sie aus einer solchen Kapitalanlage ergeben. Diese Vorteile sind im wesentlichen:

1. eine Mehrförderung über Leistungsbeziehungen und/oder
2. eine Mehrförderung durch einen höheren ausgeschütteten Überschuß und
3. die Chance, bei einer Kurssteigerung einen Gewinn durch den Verkauf der so erworbenen Aktien zu realisieren.

Während den Genossenschaftern auch bei einer eingetragenen Genossenschaft als Folge erhöhter Einlagen eine

Mehrförderung über Leistungsbeziehungen und/oder einen höheren ausgeschütteten Überschuß zukommen kann, besteht bei der aktienrechtlichen Unternehmungsform darüber hinaus die Möglichkeit, daß der Aktienkurs steigt und die Mitglieder durch den Besitz der jungen Aktien einen Vermögenszuwachs erfahren. Andererseits besteht für die Genossenschaftsaktionäre die Gefahr, daß der Aktienkurs sinkt und sie damit Einbußen erleiden. Er fällt ohnehin durch die Ausgabe junger Aktien auf eine zwischen der bisherigen und der des Ausgabekurses der jungen Aktien liegende Höhe,[1] weil sich die Zahl der ausgegebenen Aktien erhöht. Diese Kursminderung gleicht sich aber durch eine entsprechende Kurssteigerung der jungen Aktien für den einzelnen Aktionär aus, wenn er die seiner bisherigen Kapitalbeteiligung entsprechende Zahl junger Aktien erwirbt.

Gegenüber der eingetragenen Genossenschaft würde die Eigenkapitalbeschaffung durch die Ausgabe neuer Aktien insofern erleichtert, als die Mitglieder ihre Aktien bis auf eine veräußern können, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, während bei eingetragenen Genossenschaften die Teilkündigung, d.h. die Kündigung einzelner Geschäftsanteile, nicht möglich ist. Die Mitglieder wären nämlich aufgrund der Veräußerbarkeit der Aktien eher bereit, junge Aktien gegen Einlagen zu übernehmen. Die Bereitschaft der Mitglieder zu höheren Einlagen würde zudem dadurch vergrößert, daß mit der Übernahme weiterer Aktien keine Erhöhung der Haftung mit dem Privatvermögen - wie etwa bei der Übernahme weiterer Geschäftsanteile - verbunden wäre.

Ob neue Mitglieder die jungen Aktien der Genossenschaft in aktienrechtlicher Unternehmungsform übernehmen können, hängt davon ab, ob die bisherigen Genossenschaftsaktionäre einer solchen Übernahme zustimmen. Diese müßten entweder

1) Vgl. dazu Liesel Beckmann: Die betriebswirtschaftliche Finanzierung. 2. Aufl., Stuttgart 1956, S. 129 f.

mit dem Beschluß über die Kapitalerhöhung ihr Bezugsrecht ausschließen oder aber ihr Bezugsrecht an die neuen Mitglieder veräußern. Zu einer Ausgabe junger Aktien an neue Mitglieder finden sich die bisherigen Aktionäre aber ohne Zweifel nur bereit, wenn ihnen daraus kein Nachteil erwächst, d.h. wenn die Kursminderung aufgrund des erhöhten Aktienangebots, die nicht durch den Erwerb junger Aktien ausgeglichen wird, durch die Aufnahme neuer Mitglieder in anderer Weise einen Ausgleich erfährt. Dieser Ausgleich ist möglich, indem die neuen Mitglieder für den Erwerb des Bezugsrechts den bisherigen einen entsprechend hohen Preis zahlen.[1)] Ferner können die bisherigen Mitglieder aus der Übernahme der jungen Aktien durch neue Aktionäre insofern einen Vorteil erhalten, als auch sie aufgrund der Investition des der Genossenschaft zufließenden Kapitals eine Mehrförderung erfahren.

Schließlich würde die Kapazität der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft stärker ausgelastet, wenn auch die neuen Aktionäre die genossenschaftlichen Leistungen in Anspruch nehmen. Befindet sich die Genossenschaft noch im Bereich der Kostendegression, so bringt ein höherer Beschäftigungsgrad eine Minderung der Kosten je Leistungseinheit mit sich. Diese Kostenminderung wirkte sich auch für die bisherigen Mitglieder in der Weise aus, daß sie die Leistungen der Genossenschaft billiger beziehen können, bzw. ihre eigenen Leistungen höher vergütet erhalten und/oder höhere Überschußanteile bekommen, wenn nicht der erhöhte Überschuß einbehalten wird und sich somit über einen höheren inneren Wert positiv auf den Aktienkurs auswirkt.

---

1) Rechnerisch wird der Preis des Bezugsrechts nach folgender Formel ermittelt:

$$B = \frac{K - k}{q + 1}.$$

B = Bezugsrechtspreis; K = Kurs der alten Aktien; k = Kurs der jungen Aktien; q = Bezugsverhältnis der alten und jungen Aktien.
Vgl. dazu u.a. Paul Deutsch: Bezugsrecht. In: HWB, Bd. 1, 3. Aufl., Stuttgart 1956, Sp. 1090.

Stimmen die Genossenschaftsaktionäre der Übernahme junger Aktien durch neue Mitglieder zu, so hängt die Bereitschaft neuer Mitglieder, Genossenschaftsaktien zu erwerben, zum einen davon ab, in welcher Höhe sie finanzielle Mittel zum Aktienerwerb aufwenden müssen. Für den Kauf von Genossenschaftsaktien wäre - die gleiche Höhe des Aktiennennbetrages und des Betrages der Geschäftsanteile vorausgesetzt - ein höherer Betrag auszugeben als für die Übernahme und volle Einzahlung von Geschäftsanteilen, wenn die neuen Mitglieder für den Erwerb des Bezugsrechts zusätzliche Zahlungen zu leisten hätten und/oder die jungen Aktien zu einem über ihrem Nennwert liegenden Kurs ausgegeben werden. Für die Aktienerwerber besteht dabei die Gefahr, daß der Aktienkurs sinkt und sie ihre Ausgaben durch einen Verkauf der Aktien nicht mehr erstattet bekommen. Diese Gefahr sowie evtl. höhere Aufwendungen zum Zwecke des Aktienerwerbs wirken tendenziell mindernd auf die Bereitschaft, in die Genossenschaft in aktienrechtlicher Unternehmungsform einzutreten. Der Eintritt neuer Mitglieder in eine Genossenschaft, die in der rechtlichen Form der Aktiengesellschaft geführt wird, setzt also eine höhere "Risikofreudigkeit" voraus, d.h. eine größere Bereitschaft, das Risiko eines Kapitalverlustes einzugehen, als es bei dem Eintritt in eine Genossenschaft in der Form der eingetragenen Genossenschaft der Fall wäre. Bei einer Genossenschaft in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft könnten die Mitglieder damit rechnen, daß sie ihre Einlagen beim Austritt rückerstattet erhalten. Auf der anderen Seite ergibt sich auch für die neuen Mitglieder die Chance, durch einen steigenden Aktienkurs an einer Erhöhung des inneren Wertes der Genossenschaft zu partizipieren. Diese Chance erhöht die Bereitschaft, in die Genossenschaft einzutreten.

Gibt die Genossenschaft junge Aktien an die bisherigen und/oder an neue Mitglieder gegen Einlagen aus, und zwar

zu einem Kurs, der über deren Nennwert liegt[1)], so erhöht sich nicht nur das Grundkapital. Die den Nennwert übersteigenden Beträge (= das Agio) vermehren die offenen Rücklagen. Damit bestimmen die vorstehend genannten Faktoren nicht nur die Möglichkeit zur Finanzierung mit Grundkapital, sie wirken auch auf die Ansammlung offener Rücklagen. Darüber hinaus ist es denkbar, daß die Genossenschafter in größerem Umfange auf die Ausschüttung genossenschaftlicher Überschüsse verzichten, und damit den inneren Wert erhöhen, wenn sie über den Aktienkurs an der Erhöhung des inneren Wertes teilzunehmen vermögen. Abgesehen davon, daß die Bereitschaft der Genossenschafter zum Verzicht auf die Überschußausschüttung von der Notwendigkeit einer gegenwärtigen Förderung und von der erwarteten Mehrförderung in der Zukunft abhängt, läßt sich diese Bereitschaft durch die Aussicht auf einen steigenden Aktienkurs nicht in dem Maße vergrößern wie etwa durch die Ausgabe verzinslicher Zertifikate; denn es besteht kein proportionaler Zusammenhang zwischen der Kurshöhe und der Höhe des inneren Wertes. Allerdings ist anzunehmen, daß die Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform eher die Zustimmung der Mitglieder zur Einbehaltung von Überschüssen erhält als in der Form der eingetragenen Genossenschaft, in der die Mitglieder keine Möglichkeit einer Teilhabe am inneren Wert besitzen. Ob der Wechsel der Rechtsform insgesamt die Ausstattung der Genossenschaft mit Eigenkapital und die Möglichkeit weiterer Eigenfinanzierung verbessert, hängt also entscheidend von der Bereitschaft der bisherigen und evtl. neuen Mitglieder ab, um der Chance einer Beteiligung am inneren Wert willen, das Risiko eines Kursrückganges einzugehen, bzw. um der Chance einer Kurssteigerung willen, auf die Ausschüttung von Überschüssen zu verzichten.

---

1) Die Ausgabe junger Aktien unter dem Nennwert ist nicht gestattet (vgl. § 9, I AktG), so daß die Ausgabe neuer Aktien einen über deren Nennwert liegenden Aktienkurs voraussetzt.

Indem die Genossenschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft keine Auszahlungen zur Rückerstattung von Einlagen der Mitglieder leistet - ihr also auf diesem Wege finanzielle Mittel nicht abfließen -, verbessert sich durch den Rechtsformenwechsel deren Liquiditätslage. Diese erfährt eine weitere Verbesserung, wenn die Chance der Teilhabe am inneren Wert zu einer Zunahme der Mitgliedereintritte und damit zu vermehrten Einlagen auf neu übernommene Aktien, also zu einem Zufluß finanzieller Mittel führt. Beeinträchtigt würde die Liquiditätslage dagegen, wenn die Gefahr eines Kursrückganges und sich daraus ergebender Verluste die bisherigen Genossenschafter und potentielle neue Mitglieder davon abhielte, Aktien zu übernehmen, so daß der Zufluß finanzieller Mittel durch Einlagen bei der aktienrechtlichen Unternehmungsform geringer wäre als bei der Form der eingetragenen Genossenschaft.

Die Änderung der Rechtsform der Genossenschaft berührte zudem ihr Kreditlimit und damit ihre Möglichkeit der Fremdfinanzierung. Mit einem positiven Einfluß auf das Kreditlimit wäre u.a. dadurch zu rechnen, daß der Betrag, der jährlich vom Überschuß zur Ansammlung der gesetzlichen Rücklage mindestens einbehalten werden muß, bei der aktienrechtlichen Unternehmungsform in seiner Höhe gesetzlich fixiert ist.[1)] In weit stärkerem Maße würde die Bereitschaft der Kapitalgeber zur Kreditgewährung noch durch die relative Konstanz des Grundkapitals erhöht; denn die Gläubiger brauchten nicht mehr zu befürchten, daß der Genossenschaft das haftende Kapital und in Verbindung damit finanzielle Mittel durch Mitgliederaustritte entzogen werden. Allerdings wäre mit der Umwandlung der Genossenschaft aus der Form der eingetragenen Genossenschaft in die einer Aktiengesellschaft eine Beschränkung der Haftungsgrundlage verbunden, weil die Mitglieder als Aktionäre nicht mehr mit ihrem Privatvermögen für die Schulden der Gesellschaft hafteten.

---

1) 5 % des Gewinns, bis die gesetzliche Rücklage 10 % des Grundkapitals erreicht.

Inwieweit sich das Kreditlimit der Genossenschaft zudem ändert, wird dadurch bestimmt:

1. in welchem Umfange die Genossenschaft Überschüsse für Finanzierungszwecke einbehalten kann,
2. in welchem Maße die bisherigen und potentiellen neuen Mitglieder zur Zeichnung junger Aktien bereit sind, verglichen mit ihrer Bereitschaft, Geschäftsanteile zu übernehmen.

Gelingt es der Gesellschaft, in größerem Umfange junge Aktien gegen Einlagen auszugeben als zur Übernahme von Geschäftsanteilen zu veranlassen, so verbreitert sich ihre Haftungsgrundlage, und es fließen ihr finanzielle Mittel zu, wodurch sich die Bereitschaft der Kapitalgeber zur Kreditgewährung vergrößert. Werden die jungen Aktien von neuen Genossenschaftern übernommen, so erhöht sich zudem die Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen, weil - wie unterstellt wurde - nur die Interessenten Aktien erhalten, bei denen anzunehmen ist, daß sie als Leistungsbezieher infrage kommen.[1)] Die daraus resultierende steigende Ertragsfähigkeit der Genossenschaft würde deren Kreditlimit ebenfalls erhöhen, da die Kreditgeber nicht nur das haftende Kapital und die Liquiditätslage, sondern auch die Ertragsfähigkeit der Genossenschaft berücksichtigen. Ist es der Genossenschaft nicht möglich, junge Aktien gegen Einlagen auszugeben und/oder in verstärktem Umfange Überschüsse einzubehalten, um das für ihr weiteres Wachstum benötigte Eigenkapital zu beschaffen, so ist auch der weiteren Aufnahme von Krediten eine Grenze gesetzt. Damit würde der Bestand der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft insofern gefährdet, als die Geschäftsleitung der

1) Eine Intensivierung der Leistungsbeziehungen zwischen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft und den Einzelwirtschaften der bisherigen Mitglieder ließe sich dadurch erreichen, daß die Genossenschaft ihre Leistungen steigert. Die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert über den Aktienkurs würde zu einer derartigen Intensivierung dagegen nicht beitragen, weil die Beteiligung am inneren Wert nach dem Verhältnis der Kapitalbeteiligung, nicht aber nach der Höhe der Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Leistungen erfolgt.

Genossenschaft die zur Erfüllung ihres Förderungsauftrages erforderlichen Investitionen nicht mehr durchführen könnte. Das fortgesetzte Wachstum der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft wäre nur gesichert, wenn die Chance der Teilhabe der Mitglieder am inneren Wert die Genossenschaft befähigte, das erforderliche Eigenkapital durch die Einbehaltung von Überschüssen und/oder die Ausgabe junger Aktien zu beschaffen und sich infolgedessen die Zahl der Mitglieder und damit auch die Zahl der Leistungsbezieher erhöhte. In diesem Falle ließen sich auch erforderliche Kredite beschaffen, und die Genossenschaft könnte notwendige Investitionen vornehmen, durch die Umsatzsteigerung ihre Kapazitätsausnutzung sichern und somit ihre Leistungsfähigkeit erhöhen.

c. Wirkung einer Betätigung der Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform auf die Mitgliederwirtschaften und die Angemessenheit der Beteiligung am inneren Wert

Weil die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert über den Aktienkurs nur möglich ist, wenn die Mehrzahl der Mitglieder beschließt, daß die Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform geführt wird, kommt es wesentlich darauf an, wie ein solcher Rechtsformenwechsel aus der Sicht der Mitglieder zu beurteilen ist. Dabei würden die einzelnen Mitglieder ihre Entscheidung zweifellos danach treffen, wie sich die Änderung der Rechtsform der Genossenschaft und die damit verbundene Beteiligung am inneren Wert auf ihre Einzelwirtschaften auswirkt.

Übernehmen die Mitglieder statt der Geschäftsanteile Genossenschaftsaktien, so ist zunächst festzustellen, daß sich ihre Haftpflicht für die Schulden der Genossenschaft vermindert, vorausgesetzt, daß die Zahl und die Beträge der von einem Mitglied zu übernehmenden Geschäftsanteile bzw. Genossenschaftsaktien gleich sind. Für die Schulden der Genossenschaft in aktienrechtlicher Unternehmungsform

haften die Mitglieder nämlich nur mit ihrer Einlage, nicht dagegen mit ihrem Privatvermögen. Von der Einschränkung der Haftung abgesehen, ergibt sich für die Mitglieder die Möglichkeit, am inneren Wert der Genossenschaft in der Weise zu partizipieren, daß sich die Erhöhung der offenen Rücklagen und stillen Einzelreserven kurssteigernd auswirkt.[1] Die Genossenschaftsaktionäre könnten durch den Verkauf ihrer Aktien einen Anteil am inneren Wert realisieren. Das bedeutet, daß den Mitgliedern aufgrund ihrer Teilhabe am inneren Wert im Zeitpunkt des Aktienverkaufs finanzielle Mittel zufließen, ohne daß festzustellen wäre, welcher Teil des Verkaufserlöses auf das Vorhandensein des inneren Wertes zurückzuführen ist, weil auf die Kurshöhe neben dem inneren Wert eine Vielzahl anderer Faktoren einwirken.

Außer der Chance, durch den Verkauf der Genossenschaftsaktien einen Anteil am inneren Wert der Genossenschaft zu realisieren, erwächst allerdings den Mitgliedern auch die Gefahr, aufgrund eines Kursrückganges beim Verkauf ihrer Aktien weniger zu erlösen, als sie für den Aktienerwerb aufgewendet haben. Für die Mitglieder ergibt sich somit durch die Wahl der aktienrechtlichen Unternehmungsform für die Genossenschaft ein Risiko, das sie bei der Genossenschaft in der rechtlichen Form der eingetragenen Genossenschaft nicht eingehen. Bei ihr können die Mitglieder im Zeitpunkt ihres Ausscheidens die Rückzahlung ihres Geschäftsguthabens verlangen. Mit einer Verminderung des Geschäftsguthabens wäre nur zu rechnen, wenn in der Genossenschaft ein Verlust entsteht. Dagegen kann der Aktienkurs auch sinken, ohne daß die Ursachen des Kursrückganges in der Genossenschaft selbst begründet sind.

Schließlich könnte sich die Änderung der Rechtsform der Genossenschaft auf die den Mitgliedern über Leistungsbeziehungen und die Überschußausschüttung zukommende

1) Vgl. zur kurssteigernden Wirkung einer Erhöhung des inneren Wertes S. 130 ff.

Förderung auswirken. Verbessert sich durch den Rechtsformenwechsel die Kapitalausstattung der Genossenschaft, erhöht sich ihr Umsatz und damit ihr Beschäftigungsgrad, weil in verstärktem Umfange neue Mitglieder Aktien erwerben und aufgrund dessen die genossenschaftlichen Einrichtungen nutzen, so kann die Genossenschaft die den Mitgliedern zukommenden Leistungen erhöhen und damit eine Mehrförderung erbringen. Die Leistungen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft für ihre Mitglieder gehen jedoch absolut gesehen oder zumindest im Vergleich zu den Leistungen, die die Mitglieder von den Konkurrenten der Genossenschaft erhalten könnten, zurück, wenn die Änderung der Rechtsform das Wachstum der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft behindert und darüber hinaus zu einem Umsatzrückgang infolge eines verminderten Mitgliederbestandes führt.

Ob die Genossenschaftsmitglieder den Anteil am inneren Wert, den sie durch eine Veräußerung ihrer Aktien realisieren, als angemessen empfinden, wird zum einen dadurch bestimmt, wie stark sich die Höhe des inneren Wertes nach ihrer Ansicht im Aktienkurs niederschlägt und zum anderen dadurch, in welcher Höhe sie im einzelnen einen Beitrag zur Ansammlung des inneren Wertes geleistet haben. Weil der innere Wert nur einer, neben einer Vielzahl anderer, u.U. weit gewichtigeren kursbestimmenden Faktoren ist, schlägt er sich nur unvollständig im Aktienkurs nieder. Dabei läßt sich nicht quantifizieren, in welchem Ausmaße die Mitglieder über den Aktienkurs an der Ansammlung des inneren Wertes teilhaben, wenngleich nicht zu bestreiten ist, daß ein Steigen des inneren Wertes tendenziell kurserhöhend wirkt.

Im Verhältnis der Mitglieder untereinander richtet sich die Teilhabe am inneren Wert nach der Höhe der Kapitalbeteiligung, der Zahl der Genossenschaftsaktien, weil ein Anteil am inneren Wert in diesem Falle nur mit dem Aktienverkauf realisierbar ist. Der Beitrag des einzelnen Mit-

gliedes zum inneren Wert bleibt unberücksichtigt, soweit er nicht durch die Kapitalbeteiligung geleistet wurde. Aus diesem Grunde könnte die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert über den Aktienkurs von d e n Mitgliedern als unbillig empfunden werden, die bei vergleichsweise geringer Kapitalbeteiligung durch intensive Leistungsbeziehungen zur genossenschaftlichen Betriebswirtschaft in relativ großem Umfange zur Entstehung eines genossenschaftlichen Überschusses und - bei dessen Einbehaltung - zur Ansammlung des inneren Wertes beigetragen haben.

d. Praktikabilität und abschließende Würdigung einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert durch die Betätigung der Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform

Die Bestimmungen des Aktiengesetzes erlauben es, die aktienrechtliche Unternehmungsform so auszugestalten, daß sie für die Genossenschaft anwendbar ist, ohne daß die Grundstruktur der Genossenschaft berührt wird. Der praktischen Durchführung eines Rechtsformenwechsels könnten allerdings die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Mindestnennbetrag des Grundkapitals sowie den der einzelnen Aktien entgegenstehen. Das Grundkapital muß mindestens DM 100.000.- und der Nennbetrag einer Aktie mindestens DM 50.- betragen. Während der Geschäftsanteil und die darauf geleisteten Einlagen in der Mehrzahl der Genossenschaften die Höhe von DM 50.- überschreiten, würde für einige Genossenschaften die aktienrechtliche Unternehmungsform deshalb nicht infrage kommen, weil deren Mitglieder nicht in der Lage oder nicht willens sind, ein Grundkapital in Höhe von mindestens DM 100.000.- aufzubringen. Zwar besteht die Möglichkeit, daß die Mitglieder ihre übernommenen Aktien nicht sofort voll einzahlen - die Aktien müssen im Zeitpunkt des Rechtsformenwechsels jedoch mindestens mit 25 % ihres Nennbetrages eingezahlt

sein[1] -; aber auch die Einlage von insgesamt DM 25.000.- dürfte für die Mitglieder einzelner Genossenschaften mit relativ niedrigem Mitgliederbestand unmöglich sein. Solchen Genossenschaften bliebe die Betätigung in der aktienrechtlichen Unternehmungsform deshalb versagt, obgleich sich die Aktiengesellschaft als Rechtsform so ausgestalten läßt, daß die Grundstruktur der Genossenschaft erhalten bleibt.

Darüber, wie sich ein Wechsel von der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft in diejenige der genossenschaftskonform ausgestalteten Aktiengesellschaft auf den Bestand und die Entwicklung der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft auswirkt, ist ein allgemeingültiges Urteil nicht möglich. Diese Wirkung hängt entscheidend davon ab, wie "risikofreudig" die Mitglieder der einzelnen Genossenschaft sowie die zum Erwerb der Mitgliedschaft infrage kommenden Nichtmitglieder sind. Wenn die bisherigen und potentiellen neuen Mitglieder bereit sind, um der Chance einer Beteiligung am inneren Wert willen, das Risiko eines Kursrückganges und damit eines Verlustes einzugehen und auf diese Weise die Voraussetzungen für die permanente Beschaffung des erforderlichen Kapitals sowie für eine Umsatzsteigerung geschaffen werden, so begünstigt der Rechtsformenwechsel das Wachstum der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft. Die Genossenschaft erhält die Möglichkeit, auch weiterhin ihren Förderungsauftrag zu erfüllen. Diese Situation ändert sich, wenn die Genossenschafter sowie die infrage kommenden Aktienerwerber die Gefahr eines Kursrückganges höher einschätzen als die Chance, einen Anteil am inneren Wert zu realisieren. Sind aufgrund dessen die Mitglieder bemüht, ihre Aktien zu veräußern und sind sie dabei bereit, auf die Inanspruchnahme der

1) § 36, II, 2 AktG. Können noch "ausstehende Einlagen auf das bisherige Grundkapital ... erlangt werden", so sollen nach § 203, III, 1 AktG keine neuen Aktien aus genehmigtem Kapital sowie nach § 182, IV, 1 AktG aus einer Erhöhung des Grundkapitals ausgegeben werden, was die weitere Beschaffung von Eigenkapital erschwert.

genossenschaftlichen Leistungen zu verzichten, so wird die genossenschaftliche Betriebswirtschaft in ihrem Wachstum gehemmt. Der Rechtsformenwechsel ließe sich folglich mit dem Charakter der Genossenschaft als einer auf Dauer und Bestand ausgerichteten Betriebswirtschaft, die dem Förderungsauftrag als Dauerauftrag verpflichtet ist, nicht vereinbaren.

A b s c h l i e ß e n d e r T e i l

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Geschäftsleitungen der Genossenschaften sind aufgrund vielfältiger Veränderungen innerhalb und außerhalb der Genossenschaften in immer stärkerem Maße gezwungen, Überschüsse einzubehalten und diese nicht an die Mitglieder auszuschütten, um die zur Erfüllung ihres Förderungsauftrages erforderlichen Investitionen durchführen zu können. Andererseits müssen die Genossenschaften ihren Mitgliedern jeden nur möglichen Vorteil bieten, um konkurrenzfähig zu bleiben. Daraus ergibt sich die in der vorliegenden Untersuchung erörterte Frage, in welcher Weise den Mitgliedern ein Anteil am inneren Wert der Genossenschaft gewährt werden kann und wie sich eine solche Teilhabe der Mitglieder am inneren Wert auf den Bestand und die Entwicklung der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft sowie auf die Mitgliederwirtschaften auswirkt. Als innerer Wert der Genossenschaft wurde in der Untersuchung die Differenz zwischen dem zu Tagesbeschaffungswerten bewerteten Betriebsvermögen einerseits sowie der Summe der Geschäftsguthaben und des Fremdkapitals andererseits oder, was dasselbe ist, die Summe der stillen Einzelreserven und der offenen Rücklagen verstanden.

Die in der einschlägigen Fachliteratur konzipierten Möglichkeiten, den Mitgliedern einen Anteil am inneren Wert zu gewähren - wobei der innere Wert unterschiedlich bestimmt wird -, lassen sich im Grunde auf drei Formen einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert zurückführen. Es sind dies eine Beteiligung:

1. durch anteilige Auszahlungen der Genossenschaft zu Lasten des inneren Wertes an die Mitglieder im Falle ihres Ausscheidens,
2. durch Individualisierung eines Teils des inneren Wertes, z.B. durch die Ausgabe kündbarer Zertifikate,
3. über den Kurs von Genossenschaftsaktien, wenn die

Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform betrieben wird.

Bei der ersten dieser drei Beteiligungsformen kann der gesamte, im Zeitpunkt des Ausscheidens eines Mitgliedes vorhandene innere Wert auf die Mitglieder rechnerisch aufgeteilt und der auf das ausscheidende Mitglied entfallende Anteil zur Berechnung seines Auseinandersetzungsguthabens herangezogen werden. Während die Genossenschaft damit an das ausscheidende Mitglied zum Zwecke der Beteiligung am inneren Wert Auszahlungen leistete, hätten die verbleibenden Mitglieder lediglich die Aussicht, im Falle ihres Ausscheidens in gleicher Weise an dem dann vorhandenen inneren Wert zu partizipieren. Die Genossenschaft könnte jedoch - vorausgesetzt, daß sie die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung hat - die anteiligen Auszahlungen nur solange leisten, wie sie über freie und für derartige Auszahlungen verwendbare statutarische Rücklagen sowie auflösbare stille Einzelreserven verfügt. Eine Verminderung der gesetzlichen Rücklagen als Folge von Auszahlungen zu Lasten des inneren Wertes wäre mit deren gesetzlich fixiertem Zweck nicht vereinbar; der Verringerung des nicht auflösbaren Teils der stillen Einzelreserven stünden die handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften entgegen.

Durch die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert würden der Genossenschaft in dem Umfange, in dem die Genossenschafter ihre Mitgliedschaft kündigen, finanzielle Mittel entzogen. Einerseits würde dadurch die Liquiditätslage der Genossenschaft beeinträchtigt, andererseits verringerte sich die Haftungsgrundlage für deren Schulden, was sich wiederum negativ auf die Möglichkeit der Fremdfinanzierung auswirkte. Wäre die Genossenschaft gezwungen, zur Beschaffung der für die Abfindung ausscheidender Mitglieder erforderlichen finanziellen Mittel Kredite aufzunehmen, auf notwendige Investitionen zu verzichten oder gar Vermögensteile zu verflüssigen, so verminderte sich ihre Fähigkeit, die verbleibenden Mitglieder durch

Leistungsbeziehungen und die Ausschüttung eines Überschusses zu fördern. Das zur Erfüllung des Förderungsauftrages erforderliche Wachstum der Genossenschaft würde gefährdet. Bewirkte die Teilhabe der Mitglieder am inneren Wert dagegen eine steigende Mitgliederzahl und verbesserte sie die Möglichkeit der Überschußfinanzierung - was entscheidend davon abhinge, wie die Mitglieder die Aussicht auf Auszahlungen im Zeitpunkt ihres Ausscheidens zu Lasten des inneren Wertes beurteilten -, so gingen von dieser Beteiligung am inneren Wert Impulse auf das Wachstum der Genossenschaft und die Steigerung ihrer Förderungsfähigkeit aus. Der Grundsatz der nicht geschlossenen Mitgliederzahl und das personalistische Prinzip sowie der sich aus dem Selbsthilfeprinzip ergebende Förderungszweck der Genossenschaft blieben durch anteilige Auszahlungen an ausscheidende Mitglieder unberührt.

Bei der zweiten behandelten Form einer Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert erhalten alle Mitglieder dem gewählten Verteilungsmaßstab entsprechend zinsberechtigte und kündbare Zertifikate. Eine Erhöhung des inneren Wertes würde die Ausgabe zusätzlicher Zertifikate, seine - nicht auf die Einlösung von Zertifikaten zurückzuführende - Verringerung die teilweise Einziehung oder Abstempelung der Zertifikate bedingen. Weil die durch die Ausgabe von Zertifikaten entstehenden Zahlungsverpflichtungen der Genossenschaft in deren Bilanz auszuweisen wären, müßte der individualisierte Teil des inneren Wertes in Zertifikatskapital umgewandelt werden. Dabei ließen sich aber die gesetzlichen Rücklagen, die für eine Beteiligung am inneren Wert nicht verwendbaren statutarischen Rücklagen und die bilanziell nicht auflösbaren stillen Einzelreserven nicht in Zertifikatskapital umwandeln.

Bei der Ausgabe von Zertifikaten erhalten die Mitglieder zum einen bis zur Zertifikatseinlösung regelmäßig Zinsen, zum anderen durch die Kündigung der Zertifikate deren

Nennbetrag ausgezahlt. Diese Zinszahlungen bedeuteten für die Genossenschaft eine Erhöhung ihres Aufwandes, und damit eine Verminderung ihrer Ertragsfähigkeit, wodurch sich wiederum ihre Fähigkeit verringerte, die Mitglieder über Leistungsbeziehungen und die Ausschüttung eines Überschusses zu fördern. Die durch die Zinszahlungen verminderte Ertragsfähigkeit der Genossenschaft sowie die Gefahr des Kapitalentzuges beeinträchtigten auch die Möglichkeit der Fremdfinanzierung. Weil sich für die Mitglieder aber in Form der regelmäßigen Zinszahlungen und der kündbaren Zertifikate ein sichtbarer Vorteil - im Vergleich zu der bisherigen Situation - ergäbe, würde ein deutlicher Anreiz dafür geschaffen, daß sich der Mitgliederbestand erhöht und die Mitglieder einer verstärkten Überschußfinanzierung zustimmen. Die Erhöhung des Mitgliederbestandes wirkte sich fördernd auf die Zuführung von Eigenkapital und die Steigerung der Umsätze im Mitgliedergeschäft der Genossenschaft aus. Beides erhöhte das Kreditlimit der Genossenschaft. Könnte die Genossenschaft das ihr zusätzlich zur Verfügung gestellte Eigenkapital so investieren, daß der durch die Investition erzielte Erfolg die erforderlichen Zertifikatszinsen überstiege, so erhöhte sich insgesamt die Leistungs- und Förderungsfähigkeit der Genossenschaft. Die Zertifikatsausgabe verstärkte ihr Wachstum und gewährte den Mitgliedern zugleich eine Teilhabe am inneren Wert.

Ob die von dieser Beteiligungsform auf die Genossenschaft ausgehenden positiven oder negativen Einflüsse überwiegen, wird somit zum einen dadurch bestimmt, ob die Ausgabe der Zertifikate und deren Verzinsung einen ausreichenden Anreiz zur Steigerung der Mitgliederzahl bieten und in welchem Umfange sie die Mitglieder veranlaßt, einer erhöhten Überschußfinanzierung zuzustimmen. Zum anderen ist entscheidend, welcher Erfolg durch die Investition des der Genossenschaft zufließenden Kapitals erzielt wird und ob dieser den erhöhten Zinsaufwand deckt.

Soll die Genossenschaft zum Zwecke der Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert in der aktienrechtlichen Unternehmungsform betrieben werden, so ist eine genossenschaftskonforme Ausgestaltung der Aktiengesellschaft erforderlich, um die Grundstruktur der Genossenschaft zu erhalten. Diese Grundstruktur der Genossenschaft bleibt erhalten, wenn:

1. Namensaktien ausgegeben werden, deren Übertragung von der Zustimmung der Gesellschaft abhängt,
2. diese Zustimmung nur gegeben wird, wenn anzunehmen ist, daß der Aktienerwerber die Leistungen der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft in Anspruch nimmt,
3. das Stimmrecht eines Aktionärs auf den Nennbetrag einer Aktie beschränkt wird und
4. der Förderungsauftrag in der Satzung fixiert wird.

Auch bei einer derart ausgestalteten Rechtsform der Aktiengesellschaft wirkte das Vorhandensein offener Rücklagen und stiller Einzelreserven kurserhöhend, ohne daß eine Proportionalität zwischen der Höhe des inneren Wertes und derjenigen des Aktienkurses bestünde; denn außer dem inneren Wert wirkten noch andere Faktoren auf die Kurshöhe. Dennoch erhielten die Genossenschaftsaktionäre bei dieser Beteiligungsform die Chance, durch eine Kurssteigerung aufgrund der Ansammlung offener Rücklagen und stiller Einzelreserven bei einem Verkauf ihrer Aktien am inneren Wert teilzuhaben, ohne daß erkenntlich würde, wie hoch dieser Anteil wäre. Zum anderen bestünde für sie die Gefahr, bei einem sinkenden Aktienkurs nicht einmal den beim Aktienerwerb gezahlten Preis zu erzielen und somit beim Verkauf ihrer Aktien einen Verlust zu realisieren.

Wie sich die Betätigung der Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform auf ihren Bestand und ihre Entwicklung auswirkt, wird entscheidend dadurch bestimmt, ob die bisherigen und infrage kommenden neuen Mitglieder bereit sind, um der Chance einer Teilhabe am inneren Wert willen, das Risiko von Verlusten einzugehen. Davon hängt es nämlich ab, ob sich die Genossenschaft in der aktien-

rechtlichen Unternehmungsform durch die Ausgabe junger Aktien mehr oder weniger Eigenkapital beschaffen kann als in der Form der eingetragenen Genossenschaft durch die Ansammlung von Geschäftsguthaben und ob durch die Erhöhung des Mitgliederbestandes der genossenschaftliche Umsatz im Mitgliedergeschäft steigt. Wieweit bei einem Rechtsformenwechsel zudem die Mitglieder einer verstärkten Überschußfinanzierung zustimmen, wird dadurch bestimmt, wie stark sich nach ihrer Ansicht eine Erhöhung des inneren Wertes im Aktienkurs niederschlägt. Verbessern sich die Finanzierungsmöglichkeiten der Genossenschaft und erhöht sich außerdem der Mitgliederumsatz, so sind die Voraussetzungen für das zur fortdauernden Mitgliederförderung erforderliche Wachstum der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft geschaffen. Der Rechtsformenwechsel würde dagegen zu einer Verminderung der Mitgliederförderung und damit zur Gefährdung des Bestandes der Genossenschaft führen, wenn die Ausgabe junger Aktien aufgrund des geringen Interesses infrage kommender Erwerber unmöglich wäre und die Mitglieder die Überschußfinanzierung erschwerten. Wie sich die Betätigung der Genossenschaft in der aktienrechtlichen Unternehmungsform zum Zwecke der Beteiligung am inneren Wert auf ihren Bestand und ihre Entwicklung insgesamt auswirkte, hinge also wesentlich von der Risikofreudigkeit der Genossenschaftsmitglieder ab.

Die Untersuchung läßt damit erkennen, daß die Beteiligung der Mitglieder am inneren Wert in einer der behandelten drei Formen nicht in jeder Genossenschaft die gleichen Wirkungen auf deren Bestand und deren Entwicklung sowie auf die Mitgliederwirtschaften hätte. Entscheidend für diese Wirkungen sind - wie die Analyse im einzelnen gezeigt hat - das Verhalten der Mitglieder und ihre Reaktion auf eine solche Beteiligung am inneren Wert, die nicht in allen Genossenschaften gleich und zudem im Zeitablauf Schwankungen unterworfen wären.

Literaturverzeichnis

A. Bücher

Beckmann, Liesel: Die betriebswirtschaftliche Finanzierung. 2. Aufl., Stuttgart 1956.

Bellinger, Kurt: Die kursbildenden Faktoren am deutschen Aktienmarkt. Diss. Köln 1957.

Bösch, Hans Jürgen: Die Kurspflege bei Wertpapieren. Frankfurt/M. 1959.

Brixner, Jörg: Zweckmäßigkeit und Möglichkeiten genossenschaftlicher Betätigung in der Rechtsform der Aktiengesellschaft. Diss. Münster 1961.

Brümmer, Paul: Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben bei der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Diss. Erlangen 1932.

Deutsche Genossenschaftskasse: Bericht über das 15. Geschäftsjahr (1. Januar bis 31. Dezember 1964).

Draheim, Georg: Die Genossenschaft als Unternehmungstyp. 2. Aufl., Göttingen 1955.

Eiche, Hans: Genossenschaft. Kommentar. Frankfurt/M. 1950.

Eichhorn, Gerd: Genossenschaften und Genossenschaftsrecht in Frankreich. Marburg/Lahn 1957.

Emelianoff, Ivan V.: Economic Theory of Cooperation - Economic Structure of Cooperative Organisations. Diss. Columbia University, Washington D.C. 1948.

Felten, Jean-Baptiste: Wert und Bewertung ganzer Unternehmungen unter besonderer Berücksichtigung der Energiewirtschaft. Köln und Opladen 1958.

Fliegert, Heinrich: Die Problematik einer genossenschaftlichen Entwicklungsgesellschaft. Diss. Münster 1964.

Funke, Heinrich: Die Rechtsstellung des aus einer eingetragenen Genossenschaft ausscheidenden Genossen. Diss. Hamburg 1936.

Gerwig, Max: Schweizerisches Genossenschaftsrecht. Bern 1957.

Gutknecht, Hermann: Die finanziellen Berechtigungen und Verpflichtungen der Genossenschafter. Diss. Bern 1937.

Häberle, Helmut: Die Großhandelsorganisationen der Einzelhändler Kesko (Finnland) und Edeka (Deutschland) als genossenschaftliche Wirtschaftsgebilde. Marburg/Lahn 1960.

Henzler, Reinhold: Die Genossenschaft, eine fördernde Betriebswirtschaft. Essen 1957.

Hildebrand, Karl: Die Finanzierung eingetragener Genossenschaften. Berlin und Leipzig 1921.

Hoevels, Ludwig: Das Ausscheiden der Genossen aus der Genossenschaft. Diss. Köln 1934.

Internationales Arbeitsamt: Die Genossenschaften. Ein Lehrgang für Arbeitnehmer. Genf 1958.

Klein, Werner: Eine vergleichende Studie zwischen Aktiengesellschaft und Genossenschaft. Diss. München 1948.

Lang-Weidmüller: Genossenschaftsgesetz (Kommentar). 7. Aufl., Berlin 1959.

Maaßen, Rolf Walter: Die langfristige Finanzierung der deutschen Konsumgenossenschaften. Diss. Hamburg 1959.

Messerschmidt, Hermann: Der rechtliche Begriff der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und seine Gestaltung im künftigen Recht. Diss. Münster 1955.

Meyer-Meulenbergh: Genossenschaftsgesetz (Kommentar). 9. Aufl., München und Berlin 1961.

Möllers, Josef: Das rechtliche Wesen der Beteiligung an einer eingetragenen Genossenschaft im Vergleich zur Beteiligung an einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und offenen Handelsgesellschaft. Diss. Münster 1954.

Paulick, Heinz: Die eingetragene Genossenschaft als Beispiel gesetzlicher Typenbeschränkung. Tübingen 1954.

--: Das Recht der eingetragenen Genossenschaft. Karlsruhe 1956.

Plückebaum, Rudolf: Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um bei Genossenschaften das Verhältnis der Genossen zur Genossenschaft enger zu gestalten? Diss. Münster 1955.

Prion, W.: Die Preisbildung an der Wertpapierbörse. Leipzig 1910.

Richter, Oswald: Die Einkaufsgenossenschaften des selbständigen Einzelhandels in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Marburg/Lahn 1962.

Rittershausen, Heinrich: Industrielle Finanzierungen. Wiesbaden 1964.

Saage, Gustav: Die stillen Reserven im Rahmen der aktienrechtlichen Pflichtprüfung. Köln und Opladen 1959.

Sandig, Carl: Finanzierung mit Fremdkapital. Stuttgart 1965.

Schäfer, Erich: Die Unternehmung. 5. Aufl., Köln und Opladen 1963.

Schlüter, Walter: Die Auseinandersetzung des ausgeschiedenen Genossen mit der eingetragenen Genossenschaft. Diss. Erlangen 1935.

Schmidt, Fritz: Die organische Tageswertbilanz. Wiesbaden 1951.

Segitz, Oswald: Die Bewertung unnotierter Anteile und Aktien. Berlin 1962.

Seibert, Wolfgang Gunter: Kapitalanlagen mit wertmäßiger Unternehmensbeteiligung. Ein Beitrag zum Problemkreis 'wertbeständiges Sparen'. Diss. Frankfurt a.M. 1954.

Seischab, Hans: Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe. 2. Aufl., Stuttgart 1963.

Staatz, Herbert Volker: Die mehrfache Beteiligung bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Diss. Erlangen 1933.

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, 1964. Hrsg. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden.

Stellungnahme des Gesamtverbandes des Deutschen Groß- und Außenhandels e.V. zum Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes des Bundesjustizministeriums vom 23. Februar 1962. Heft 16 der Schriftenreihe des Instituts für Handelsfragen Bad Godesberg, Bonn 1963.

Stellungnahme zu dem vom Bundesjustizministerium vorgelegten Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes. Überreicht durch den Deutschen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e.V., Bonn, Bonn-Köln-Hamburg 1963.

Stupka, Johannes: Genossenschaftliche Strukturtypen. Dargestellt am Beispiel der Konsumgenossenschaften. Karlsruhe 1961.

--: Objekte und Leistungen der genossenschaftlichen Verbandsprüfung. Tübingen 1962.

Tubbesing, Günter: Selbstfinanzierung bei hilfswirtschaftlichen Genossenschaften. Göttingen 1958.

U.E.C.: Die Bewertung von Unternehmungen und Unternehmungsanteilen. Richtlinien, ausgearbeitet von einer Studienkommission der U.E.C., Düsseldorf 1961.

Willeitner, Siegfried: Die Annäherung der Genossenschaft an die Aktiengesellschaft. Diss. München 1960.

B. Aufsätze und Beiträge in Sammelwerken

Albrecht, Gerhard: Gedanken zur Frage der großgenossenschaftlichen Entwicklung. In: ZgGenW, 5. Bd. 1955, S. 1 ff.

Aub, Hans: Die Erstarrung der Wohnungsbaugenossenschaften. In: Zeitschrift für das gemeinnützige Wohnungswesen in Bayern, 49. Jg. 1959, Nr. 10, S. 435 ff.

Back, Josef: Wo stehen die Genossenschaften heute? In: ZgGenW, 4. Bd. 1954, S. 44 ff.

Deutsch, Paul: Bezugsrecht. In: HWB, Bd. 1, 3. Aufl., Stuttgart 1956, Sp. 1088 ff.

Dibbens, W.: Genossenschaft - Kapitalgesellschaft. In: Der praktische Betriebswirt, 16. Jg. 1936, Nr. 10, S. 1145 ff.

Diederichs, Erich H.: Der genossenschaftliche Gewinn und seine Verteilung unter besonderer Berücksichtigung der Warenrückvergütung. In: Zur Reform des Genossenschaftsrechts. Referate und Materialien. Hrsg. Bundesjustizministerium, Bd. 2, Bonn 1958, S. 21 ff.

Draheim, Georg: Die Genossenschaft als Unternehmung. In: Gegenwartsprobleme genossenschaftlicher Selbsthilfe. Festschrift für Paul König. Hrsg. Institut für Genossenschaftswesen an der Universität Münster. Hamburg 1960, S. 251 ff.

Fettel, Johannes: Geldliche und güterliche Begriffe in der Betriebswirtschaftslehre. In: ZfB, 21. Jg. 1951, Nr. 10, S. 513 ff.

--: Liquidität. In: HWB, Bd. 3, 3. Aufl., Stuttgart 1960, Sp. 3806 ff.

Freundl, Stefan: Zur Genossenschafts-Diskussion. In: Zeitschrift für das gemeinnützige Wohnungswesen in Bayern, 50. Jg. 1960, Nr. 3, S. 132 f.

Frey, Friedbert: Die Rechtmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit des genossenschaftlichen Verbands- und Prüfungszwangs. In: Die Wirtschaftsprüfung, 11. Jg. 1958, Nr. 15, S. 401 ff.

Gabriel, Siegfried L.: Grundfragen einer Reform des Genossenschaftsrechts. In: Zur Reform des Genossenschaftsrechts. Referate und Materialien. Hrsg. Bundesjustizministerium, Bd. 1, Bonn 1956, S. 277 ff.

Gaussel, Georges: Grundprobleme der genossenschaftlichen Finanzierung. In: Internationale Genossenschaftliche Rundschau, 45. Jg. 1952, Nr. 11, S. 248 ff.

Greiffenhagen, Hermann: Kritik am Förderungsprinzip als dem gesetzlichen Grundauftrag des Genossenschaftsgesetzes nach dem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 23. Februar 1962. In: Die Wirtschaftsprüfung, 16. Jg. 1963, Nr. 18, S. 473 ff. und Nr. 19, S. 510 ff.

Hellwig, Alexander: Der innere Unternehmungswert als Grundlage der Kreditwürdigkeit. In: ZfB, 30. Jg. 1960, Nr. 3, S. 159 ff.

Henzler, Reinhold: Grenztypen des Genossenschaftsbetriebs. Die Tendenz zur Genossenschaftsunternehmung. In: ZgGenW, 6. Bd. 1956, S. 9 ff.

--: Neugestaltung des gesetzlichen Genossenschaftsbegriffs; Zulässigkeit des ergänzenden Nichtmitgliedergeschäfts. In: Zur Reform des Genossenschaftsrechts. Referate und Materialien. Hrsg. Bundesjustizministerium, Bd. 1, Bonn 1956, S. 51 ff.

--: Wohnungsbaugenossenschaft = Aktiengesellschaft? In: Der langfristige Kredit, 10. Jg. 1959, Nr. 24, S. 487 f.

--: Konzentrationsprobleme in der Unternehmungssphäre. In: Die Konzentration in der Wirtschaft. Hrsg. Helmut Arndt, 3. Bd., Berlin 1960, S. 1545 ff.

--: Die Entwicklung der Genossenschaft zur Unternehmung. In: ZfB, 33. Jg. 1963, Nr. 3, S. 129 ff.

--: Die Genossenschaftsunternehmung und der Genossenschaftsverbund. In: Methoden und Probleme der Wirtschaftspolitik. Gedächtnisschrift für Hans-Jürgen Seraphim. Hrsg. Hans Ohm, Berlin 1964, S. 283 ff.

Herrmann, Kurt: Die Statistik der Börsenwerte der Aktien. In: Wirtschaft und Statistik. Hrsg. Statistisches Bundesamt, 8. Jg. 1956, Nr. 4, S. 188 ff.

Loest, Johannes: Kapitalgrundlage der Genossenschaft. In: Zur Reform des Genossenschaftsrechts. Referate und Materialien. Hrsg. Bundesjustizministerium, Bd. 1, Bonn 1956, S. 361 ff.

Mellerowicz, K.: Die Bewertung von Unternehmungen als Ganzes. In: Sonderausgabe der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Okt./Nov. 1959, S. 5 ff.

Neuere Beiträge zur Genossenschaftstheorie in den USA von Richard Phillips, Martin A. Abrahamsen und Laszlo Valko. Zusammengestellt von F.W. Fuß. In: ZgGenW, 10. Bd. 1960, S. 298 ff.

Nieschlag, R.: Unternehmung und Eigentümer. In: Der österreichische Betriebswirt, 15. Jg. 1965, Heft 3/4, S. 121 ff.

Potthoff, Erich: Großgenossenschaft und Aktiengesellschaft. In: Die Wirtschaftsprüfung, 12. Jg. 1959, Nr. 10, S. 265 ff.

Riebandt-Korfmacher, A.: Referentenentwurf eines Genossenschaftsgesetzes und gemeinnützige Wohnungsunternehmen. In: Gemeinnütziges Wohnungswesen, 16. Jg. 1963, Nr. 5, S. 147 ff.

Schmalenbach, E.: Theoretische Studie über den gemeinen Wert. In: ZfhF, 12. Jg. 1917/18, S. 129 ff.

Schröder, Georg: Kapitalgrundlage der Genossenschaft. In: Zur Reform des Genossenschaftsrechts. Referate und Materialien. Hrsg. Bundesjustizministerium, Bd. 1, Bonn 1956, S. 307 ff.

Schultze-v. Lasaulx, Hermann: Die Genossenschaft ohne Haftpflicht und das deutsche Gesellschaftsrecht. In: ZgGenW, 5. Bd. 1955, S. 176 ff.

Schumacher, Carl: Formen und Möglichkeiten einer Konzentration bei Konsumgenossenschaften und ihre Vereinbarkeit mit den genossenschaftlichen Grundsätzen. In: ZgGenW, 14. Bd. 1964, S. 4 ff.

Schupp, Roland: Die Genossenschaftsrechtsreform im Spiegel der Meinungen. In: Betriebswirtschaftliche Umschau, 35. Jg. 1965, Nr. 2, S. 70 ff.

Seraphim, Hans-Jürgen: Das ökonomische und soziale Wesen der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. In: Vom Wesen der Genossenschaften und ihre steuerliche Behandlung. Hrsg. Hans-Jürgen Seraphim, Neuwied a.R. 1951, S. 45 ff.

--: Die geistigen Grundlagen der modernen Genossenschaften in ihrer Tagesarbeit. In: Gegenwartsprobleme genossenschaftlicher Selbsthilfe. Festschrift für Paul König. Hrsg. Institut für Genossenschaftswesen an der Universität Münster. Hamburg 1960, S. 209 ff.

Stadler, Otto: Die Zukunftschancen der Wohnungsbaugenossenschaft. In: Der langfristige Kredit, 10. Jg. 1959, Nr. 17, S. 335 ff.

Trescher, Karl: Das Förderungsprinzip als Leitmaxime. In: Der Verbraucher, 1965, Nr. 2, S. 23 ff.

Tubbesing, Günter: Sollten Genossenschaften stille Reserven bilden? In: Archiv für öffentliche und freigemeinwirtschaftliche Unternehmen. 2. Bd. 1955/56, Nr. 4, S. 302 ff.

Westermann, Harry: Neugestaltung des gesetzlichen Genossenschaftsbegriffs; Zulässigkeit des ergänzenden Nichtmitgliedergeschäfts. In: Zur Reform des Genossenschaftsrechts. Referate und Materialien. Hrsg. Bundesjustizministerium, Bd. 1, Bonn 1956, S. 77 ff.

--: Die Rechtsform der Genossenschaft nach geltendem und zukünftigem Genossenschaftsrecht als Voraussetzung einer leistungsfähigen Warengenossenschaft. In: Blätter für Genossenschaftswesen, 108. Jg. 1962, Nr. 14, S. 230 ff. und Nr. 15, S. 254 ff.

--: Die Bedeutung des Förderungszwecks für die rechtliche Ausgestaltung der Genossenschaft. In: ZgGenW, 13. Bd. 1963, Nr. 4, S. 273 ff.

L e b e n s l a u f

30.8.1938	in Karlsruhe geboren;
1.9.1944 - 31.3.1951	Besuch der Grundschule in Karlsruhe und Hamburg;
1.4.1951 - 31.3.1955	Besuch der Technischen Oberschule (Mittelschule) in Hamburg;
1.4.1955 - 15.3.1958	Besuch der Wirtschaftsoberschule in Hamburg;
1.5.1958 - 31.10.1962	Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Hamburg;
31.10.1962	Diplomprüfung für Kaufleute;
1.5.1963 - 30.9.1963	Wissenschaftlicher Assistent an der Akademie für Wirtschaft und Politik, Hamburg;
seit dem 1.10.1963	Wissenschaftlicher Assistent am VI. Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und am Institut für Genossenschaftswesen der Freien Universität Berlin.